

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Wirtschafts- und Sozialausschuß	
	Tagung von April 1989	
89/C 159/01	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen	1
89/C 159/02	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen	3
89/C 159/03	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Bürgschaften von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen	4
89/C 159/04	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine dritte Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	7
89/C 159/05	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen	10
89/C 159/06	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der am stärksten benachteiligten Gruppen	13

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
89/C 159/07	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten	16
89/C 159/08	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Führerschein	21
89/C 159/09	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Geschwindigkeitsbegrenzungen für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft	23
89/C 159/10	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines besonderen Programms für Forschung und technologische Entwicklung (F + TE) im Bereich Biotechnologie (1990-1994): BRIDGE, <i>Biotechnology Research for Innovation, Development and Growth in Europe</i> (1990-1994) (Biotechnologieforschung im Dienste von Innovation, Entwicklung und Wachstum in Europa)	26
89/C 159/11	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines spezifischen Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Forschung und technologische Entwicklung auf den Gebieten Rohstoffe und Rückführung (1990-1992)	31
89/C 159/12	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über hochauflösendes Fernsehen	34
89/C 159/13	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (ONP)	37
89/C 159/14	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmen und die Förderung ihrer Entwicklung, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, in der Gemeinschaft	38
89/C 159/15	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln, und — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln	41
89/C 159/16	Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Empfehlung des Rates über das Verbot des Rauchens in öffentlich zugänglichen Räumen	44
89/C 159/17	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare elektromedizinische Geräte	47
89/C 159/18	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Grundregeln zur Erzeugerbeihilfe für Qualitätshartmais, und — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Erzeugerbeihilfe für bestimmte Sorten von Qualitätshartmais für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1988/1989	50

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
89/C 159/19	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis	51
89/C 159/20	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 81/602/EWG und 88/146/EWG hinsichtlich des Verbots von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung	52
89/C 159/21	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen	52
89/C 159/22	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern	54
89/C 159/23	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 80/778/EWG über Trinkwasser, 76/160/EWG über Badegewässer, 75/440/EWG über Oberflächenwasser und 79/869/EWG über die Meßmethoden und Häufigkeit der Analysen des Oberflächenwassers	55
89/C 159/24	Stellungnahme zu: — dem Entwurf eines gemeinsamen Beschlusses des Rates und der Kommission, über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegtheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (POSEIDOM), und — dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend die Sondersteuer <i>octroi de mer</i> in den französischen überseeischen Departements	56
89/C 159/25	Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines spezifischen mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft [EAG (Euratom)] auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (1990/1991)	62
89/C 159/26	Stellungnahme zu: — dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, und — dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft	65
89/C 159/27	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Rundfunktätigkeit	67

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz von Süß-, Küsten- und Meerwasser vor der Verunreinigung durch Nitrate aus diffusen Quellen⁽¹⁾

(89/C 159/01)

Der Rat beschloß am 17. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 4. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Saiu.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) mit großer Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die zunehmende Nitratkonzentration in den Gewässern der Gemeinschaft führt zu zwei gravierenden Umweltproblemen: Gefahr der Verschlechterung der Trinkwasserqualität und Eutrophierung der Binnen- und Küstengewässer.

1.2. Die beiden wichtigsten diffusen Nitratquellen sind die Landwirtschaft und die Abwässer. Die Nitratverunreinigung durch die Landwirtschaft wird durch bestimmte Bodenbewirtschaftungs- oder Anbaumethoden sowie den übermäßigen oder falschen Einsatz von Dung oder chemischen Düngemitteln verursacht.

1.3. Die Kommission schlägt nun ein Verfahren zur Kontrolle der Nitratreinträge in die Gewässer vor. Danach hätten die Mitgliedstaaten diejenigen „gefährdeten Gebiete“ zu ermitteln, in denen die Nitratbelastung am höchsten ist und in denen Maßnahmen angezeigt wären. Diese Maßnahmen erstrecken sich auf die Festlegung von EG-Höchstmengen für den auf landwirtschaftlichen Flächen verwendeten Dung, die von den einzelstaatlichen Behörden vorzunehmende Festlegung von Höchstmengen für die verwendeten chemischen Düngemittel, die Bodenbewirtschaftungsmethoden und die Begrenzung der Nitratkonzentration in kommunalen Abwässern.

1.4. Die Anwendung der Richtlinie kann für bestimmte Landwirte in Regionen mit einer historisch bedingten hohen Nitratbelastung finanzielle Belastungen mit sich bringen. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf ihre kürzliche Mitteilung zum Thema „Umwelt und Landwirtschaft“, in der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, im Rahmen ihrer Programme „die Landwirte durch geeignete technische und/oder finanzielle Hilfen bei der Anpassung an die neuen agroökonomischen Rahmenbedingungen zu unterstützen“.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Richtlinienvorschlag KOM(88) 708 endg. findet seine Rechtfertigung in der beobachteten Tendenz der Nitratkonzentration, welche die in der Richtlinie 80/778/EWG festgelegte Höchstkonzentration von 50 mg Nitrat pro Liter Trinkwasser erreicht oder gar überschritten hat. Er wird vom Ausschuß unter dem Vorbehalt befürwortet, daß seinen allgemeinen und besonderen Bemerkungen, vor allem was den Tierdung angeht, Rechnung getragen wird.

2.2. Der Ausschuß hat Verständnis für die Überlegungen, die die Kommission dazu veranlaßt haben, Gemeinschaftsmaßnahmen für Dung ins Auge zu fassen, während die Mitgliedstaaten für die Festlegung von Höchstmengen für chemische Düngemittel, die Bodenbewirtschaftungsmethoden und die Begrenzung des Nitratgehalts der kommunalen Abwässer zuständig sein

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 54 vom 3. 3. 1989, S. 4.

sollen, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die von der Kommission aufgestellten Leitlinien den unterschiedlichen Gegebenheiten, insbesondere den Klimaverhältnissen und der Bodenbeschaffenheit der einzelnen Regionen der Gemeinschaft angepaßt werden.

2.3. Die jetzt vorgeschlagene Richtlinie wird sich sowohl in der Ausarbeitungs- als auch der Anwendungsphase nur in dem Maße positiv auswirken, wie die Landwirtschaft, die Industrie und die Gebietskörperschaften sensibilisiert und tatsächlich einbezogen werden und die Bevölkerung regelmäßig über die Entwicklung der Qualität des Trinkwassers und des Nitratgehalts der kommunalen Abwässer informiert wird.

2.4. Bei vielen Wohnungen, die sich in einer ländlichen oder abgelegenen Gegend befinden, ist es zuweilen schwierig, den empfohlenen Wert von 44 mg Nitrat/l einzuhalten, um die Gefahr der Methämoglobinämie zu vermeiden. Dies gilt insbesondere, wenn die Nitratkonzentration von kleinen privaten Wasserquellen abhängt. Daher sollten in den gefährdeten Gebieten Programme zum Bau von Trinkwasserversorgungsnetzen gefördert werden.

2.5. Die Art der Definition und Abgrenzung der „gefährdeten Gebiete“ kann erhebliche Auswirkungen auf das Einkommen der in einem solchen Gebiet ansässigen Landwirte haben. Es ist daher wichtig, daß die Mitgliedstaaten im Wege der Konzertierung dafür sorgen, daß keine allzu unterschiedlichen Maßnahmen getroffen werden, die zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Landwirten benachbarter Mitgliedstaaten führen würden.

2.6. Es sind Überlegungen und Untersuchungen über Tierdung notwendig, die sich mit seiner Produktion und Lagerung, den Zeiträumen seines Ausbringens sowie seiner Vorbehandlung durch Methanisierung zwecks rentabler Lagerung (insbesondere im Rahmen des Programms VALOREN) befassen.

2.7. Die rationelle Verwendung von chemischen Düngemitteln und Tierdung im Pflanzenbau setzt voraus, daß ihr Einsatz auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt wird und dem Stand der Nitratverseuchung des Wassers, der unterschiedlichen Beschaffenheit der Böden, ihrer Fähigkeit, aufgrund ihrer physikalischen und biologischen Struktur Nitrate zu erzeugen, sowie den unterschiedlichen klimatischen Verhältnissen und den Auswirkungen der Sonnenstrahlung Rechnung trägt.

In diesem Sinne sollte den Mitgliedstaaten empfohlen werden, Programme für eine rationelle Düngung durchzuführen, die sich auf systematische Bodenanalysen und sonstige Verfahren stützen.

2.8. Der Ausschuß regt an, daß die Mitgliedstaaten solche Programme ausarbeiten und mit deren Durchführung öffentliche Institute oder private Einrichtungen mit entsprechendem staatlichen Auftrag betrauen.

2.9. Die Ausbringung von Dung in gefährdeten Gebieten sollte nur genehmigt werden, wenn zuvor ihr

Gehalt an düngenden Elementen, insbesondere an anorganischem Stickstoff, analysiert wurde.

2.10. Da auf die abschreckende Wirkung von Sanktionen nicht genügend Verlaß ist, sollte den Mitgliedstaaten in dieser Richtlinie empfohlen werden, die erwähnten Programme so auszulegen, daß sie der Information, Beratung und Unterstützung der Erzeuger und Verwender von Dung und Düngemitteln dienen, damit die von der Richtlinie erwarteten positiven Auswirkungen möglichst groß sind und rasch zum Tragen kommen.

2.11. Neben denjenigen Zeiträumen, in denen die Ausbringung von Dung verboten ist, sollten auch die „empfohlenen“ Ausbringungszeiten festgelegt werden, in denen optimale Bedingungen für eine möglichst geringe Umweltbelastung herrschen. Falls die Ausbringung zu den empfohlenen Zeiten aus Rücksicht auf Fremdenverkehrsaktivitäten nicht möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten Kompensierungsmaßnahmen vorsehen.

2.12. Die Bedingungen für das Ausbringen von Dung und Düngemitteln sind bei der Durchführung anderer landwirtschaftlicher Maßnahmen, wie z.B. bei Flächenstillegungen, unbedingt zu berücksichtigen.

2.13. In Anbetracht der Notwendigkeit, prioritär die Verbesserung der Umwelt anzustreben, sollten die in Anhang 3 genannten Maßnahmen obligatorisch sein. Artikel 4 Absatz 3 sollte daher den gleichen verbindlichen Charakter wie die Absätze 1 und 2 haben.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Artikel 2 Buchstabe d)

Der Ausschuß vermerkt mit Verwunderung, daß nicht die Möglichkeit vorgesehen wird, den Tierbesatz nach der Nitratkonzentration zu richten, die vom Dung der betreffenden Tiere oder von dem erfaßten Dung verursacht wird.

Die Zusammensetzung von Dung ist nämlich vor allem infolge der unterschiedlichen Tierfütterungspraktiken sehr heterogen.

Da das Kriterium für die Zahl der Tiere die Aufbringungsfläche ist und nicht der Tierbestand des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs, müssen unter den Begriff „Viehbestand“ neben den Tieren, deren Haltung Nutzzwecken oder gewerblichen Zwecken dient, auch Tiere gefaßt werden, die für die Freizeitgestaltung, zum Vergnügen oder zu Erziehungs- und Bildungszwecken gehalten werden.

3.2. Artikel 2 Buchstabe h)

Die Einleitung in Gräben oder Wasserläufe auf dem Gelände darf nicht als „Verwendung auf landwirtschaftlichen Flächen“ verstanden werden, da es sich

dabei um eine Verschmutzung handelt, die nicht von wirtschaftlichem Nutzen im Sinne des vierten Erwägungsgrundes ist.

Diese Einleitungen müßten verboten und einer besonderen Kontrolle und Behandlung unterzogen werden.

3.3. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)

Insbesondere in den gefährdeten Gebieten dürfen die Dungmengen nicht festgelegt werden, ohne daß bekannt ist, welcher Beschaffenheit der Boden ist, wie sich der Dung zusammensetzt und wieviele Tiere auf dem betreffenden Gelände vorhanden sind. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, daß dieser Tierbestand zahlenmäßig erfaßt wird. Buchstabe a) sollte in diesem Sinne geändert werden.

3.4. Nach Ansicht des Ausschusses dürfen die Artikel 6, 7 und 8 nur solche technischen Vorschriften betreffen, von denen nicht anzunehmen ist, daß sie die

Tragweite dieser Richtlinie verändern oder wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für die Mitgliedstaaten mit sich bringen.

3.5. Der in Artikel 10 genannte Bericht sollte dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt werden.

3.6. Anhang 2

Es ist angezeigt, Pferde in die Liste aufzunehmen und in der Kategorie „Kälber oder Rinder“ auch andere, für die Freizeitgestaltung oder zum Vergnügen gehaltene Wiederkäuer wie Damwild, Rehe, Hirsche usw. zu berücksichtigen.

3.7. Anhang 3

Es sollten auch Techniken wie das Schlammteichverfahren, der Einsatz von Bakterien, Enzymen u.dgl.m. aufgeführt werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen⁽¹⁾

(89/C 159/02)

Der Rat beschloß am 16. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 5. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Proumens.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erklärt sein uneingeschränktes Einverständnis mit diesem Richtlinienvorschlag, in dem eine Regelung für die schrittweise Abschaffung der Maßeinheiten des „Königlichen Systems“

getroffen wird. Es ist erforderlich, nationalen Gewohnheiten Rechnung zu tragen, die häufig althergebracht sind. Sie ändern zu müssen, ist für die Bürger und insbesondere für die älteren Menschen immer mit Schwierigkeiten verbunden.

1.1. Das ist der Grund dafür, daß die Geltungsdauer der Bestimmungen bis 1994 bzw. 1999 verlängert wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 7. 2. 1989, S. 7.

1.2. Um dem internationalen Handel Rechnung zu tragen, sieht die Kommission ferner vor, als weitere Maßeinheit die *troy ounce* aufzunehmen, die damit gemeinschaftsweit Verwendung finden wird.

1.3. Was die unter Punkt 2 (Kapitel II des Anhangs) genannten speziellen Verwendungszwecke betrifft, so ist klar, daß die Straßenverkehrszeichen für die übrigen Mitgliedstaaten kein Problem darstellen.

1.4. In bezug auf das ebenfalls unter Punkt 2 (Kapitel II) genannte *pint* ist im Fall von Milch bei der Ausfuhr in andere Mitgliedstaaten allerdings dafür Sorge zu tragen, daß der ungefähre Wert auf der Verpackung angegeben wird.

Ebenso muß in Immobilienanzeigen der ungefähre Wert des *acre* angegeben werden, wenn Grundstücke, die im

Vereinigten Königreich oder in Irland liegen, außerhalb dieser Länder zum Verkauf angeboten werden.

1.5. Was die unter Punkt 3 (Kapitel IV des Anhangs) aufgeführten Einheiten im Meßwesen betrifft, so stellen sich angesichts der Traditionen, ob sie nun internationalen oder einzelstaatlichen Ursprungs sind, keinerlei Probleme im Zusammenhang mit dem *fathom* und dem *therm*.

1.6. Beim *Pint* bzw. der *fluid ounce* ist es hingegen wiederum erforderlich, im Falle der Ausfuhr den entsprechenden Wert des internationalen Systems (SI) anzugeben.

1.7. Bei der Maßeinheit *ounce* ist schließlich davon auszugehen, daß sie ausschließlich auf lokaler Ebene Verwendung findet, da in dieser Maßeinheit lose Ware zum Verkauf angeboten wird.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Bürgschaften von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen⁽¹⁾

(89/C 159/03)

Der Rat beschloß am 24. Januar 1989 gemäß Artikel 100 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den Wirtschafts- und Sozialausschuß mit vorgenannter Vorlage zu befassen.

Die mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm die auf der Grundlage des Berichts von Herrn Meyer-Horn erarbeitete Stellungnahme am 5. April 1989 an.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einführung

1.1. Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen alle öffentlichen Stellen verpflichtet werden, aus allen Mitgliedsländern der Gemeinschaft Bürgschaften sämtlicher dort zugelassener Kreditinstitute und Versicherungen anzunehmen. Es soll also diesen öffentlichen

Stellen nicht mehr überlassen bleiben, die Kreditwürdigkeit der bürgenden Kreditinstitute und Versicherungen anderer Länder zu beurteilen. Die mit diesem Grundsatz nicht übereinstimmenden Vorschriften sollen beseitigt werden. Dementsprechend soll namentlich die Verordnung von 1977 über das gemeinschaftliche Versandverfahren dahingehend geändert werden, daß selbstschuldnerische Bürgschaften von jedem in einem Mitgliedsland der Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen angenommen werden,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 51 vom 28. 2. 1989, S. 6.

statt nur von den im jeweiligen Mitgliedstaat zugelassenen Steuerbürgen.

1.2. Der in Ziffer 1.1 genannte Grundsatz soll mit der vorgeschlagenen Verordnung verwirklicht werden, obwohl innerhalb der Gemeinschaft derzeit noch verschiedene Aufsichtsbedingungen für Kreditinstitute (z.B. hinsichtlich Solvenz und Eigenmittel) und für Versicherungen gelten und obwohl die Zuständigkeit noch nicht allein bei den Aufsichtsbehörden des Sitzlandes liegt. Öffentliche Stellen würden somit zur Annahme von Bürgschaften verpflichtet, ohne gleichzeitig davon unterrichtet zu sein, unter welchen aufsichtsrechtlichen Bedingungen diese Bürgschaften in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft gewährt werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt grundsätzlich die Initiative der Kommission, mit der vorgeschlagenen Verordnung (Dok. KOM(88) 805) sicherzustellen, daß die Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kreditinstituten und Versicherungen nur noch den für sie zuständigen Aufsichtsbehörden obliegt und nicht dem Ermessen öffentlicher Stellen in anderen Ländern überlassen bleibt.

Auch wenn dieser Grundsatz durchaus akzeptiert wird, fragt sich jedoch der Ausschuß, ob die praktischen rechtlichen Auswirkungen einer solchen Regelung voll übersehen werden hinsichtlich der Frage, welches nationale Recht Anwendung findet bzw. welcher Gerichtsstand gilt (vgl. Ziffer 3.2).

2.2. Der Ausschuß stimmt auch dem vorgesehenen rechtlichen Instrument einer Verordnung zu, die sich auf Artikel 100 a des EWG-Vertrags stützen würde und das Verhältnis zwischen Bürgschaftsnehmern und Bürgschaftsgebern in allen Ländern der Gemeinschaft unmittelbar rechtlich regeln würde.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften

3.1. Unmittelbarer Adressat der Verordnung ist gemäß Artikel 1 jede „öffentliche Behörde“. In der Begründung zu Artikel 1 weist die Kommission darauf hin, daß unter „öffentlicher Behörde“ jede „Einheit“ zu verstehen sei, für die ein Mitgliedstaat (oder auch die Europäischen Gemeinschaften) verantwortlich sind. Als Beispiele werden in der Begründung der Kommission lokale Gebietskörperschaften, Institutionen der sozialen Sicherheit, Gerichte und diplomatische Vertretungen dieser Stellen in Drittländern genannt. Der Ausschuß fragt sich, ob sich über diese Beispiele hinaus der Kreis der „öffentlichen Behörden“ noch weiter ziehen ließe. Denkbar wäre es, daß beispielsweise amtliche Siegel führende Notare wie auch bestimmte öffentliche Kreditanstalten unter Artikel 1 fallen würden, wenn der Begriff der „öffentlichen Behörden“ nicht in der Verordnung selbst eindeutiger definiert wird. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Verordnung in jedem Fall für diejenigen Stellen gilt, die sich andernfalls, nämlich wenn es die Verordnung nicht gäbe, auf ihren

Behördenstatus bzw. ihre Hoheitsfunktion berufen könnten, um möglicherweise zu verlangen, daß die Bürgschaft von einem im gleichen Land ansässigen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen gewährt wird.

3.2. Artikel 1 regelt die Verpflichtung, Bürgschaften von allen in einem Mitgliedsland der Gemeinschaft nach der Richtlinie 77/780/EWG bzw. 73/239/EWG zugelassenen Kreditinstituten bzw. Versicherungen anzunehmen. Es wird jedoch in der Verordnung selbst nicht geregelt, welches Recht anwendbar ist und welcher Gerichtsstand gilt. Offenbar wird davon ausgegangen, daß normalerweise das nationale Recht der bürgschaftnehmenden öffentlichen Stelle anzuwenden ist, diese auch den Gerichtsstand in ihrem Land festlegt und die Verwertung bzw. Vollstreckung der Bürgschaft sich ebenfalls nach den Vorschriften des Landes des Bürgschaftsnehmers richtet.

3.2.1. Die gerichtliche Zuständigkeit wird an sich durch das Brüsseler Vollstreckungsabkommen vom 27. September 1968 geregelt. Es bestehen jedoch Zweifel: Ist dieses Abkommen in allen Mitgliedstaaten ohne Vorbehalt in Kraft gesetzt? Wie wirkt sich dessen spätere Änderung durch Artikel 3 des Abkommens vom 9. Oktober 1978 aus, das nach dem EG-Beitritt Großbritanniens, Dänemarks und Irlands abgeschlossen wurde und das die Steuer-, Zoll- und Verwaltungsangelegenheiten ausdrücklich ausschließt? Wann ist mit der Anwendung des Abkommens in Griechenland zu rechnen (Unterzeichnung am 25. Oktober 1982) und wann in Spanien und Portugal (Unterzeichnung steht noch aus)?

3.2.2. Welches nationale Recht Anwendung findet, würde sich offensichtlich nach dem Römischen Abkommen vom 19. Juni 1980 richten. Dieses Abkommen ist noch nicht ratifiziert, kodifiziert aber das in allen Mitgliedsländern angewandte internationale Privatrecht. Würde danach, falls nichts vereinbart, im Falle der Inanspruchnahme einer Bürgschaft das Recht des zur Zahlung verpflichteten Bürgschaftsgebers gelten?

3.2.3. Angesichts der Fragen, die sich hier stellen, sollte sichergestellt werden, daß

- die Verpflichtung zur Annahme einer Bürgschaft gemäß Artikel 1 der Verordnung nicht dazu führt, den Gläubiger einem anderen Recht als dem der Hauptverbindlichkeit zu unterwerfen, und
- der Gläubiger für die Bürgschaft aus einem anderen EG-Land einen einheimischen Gerichtsstand vereinbaren und eine etwaige Vollstreckung in der erleichterten Form des Brüsseler Abkommens vom 27. September 1968 vornehmen kann.

3.3. Der Verpflichtung zur Bürgschaftsannahme liegt die Überlegung zugrunde, daß die in allen Mitgliedsländern der Gemeinschaft bestehenden Aufsichtsvorschriften, die aneinander angeglichen und fortentwickelt werden, sicherstellen, daß jedes Kreditinstitut und jede Versicherung hinsichtlich des Umfangs seiner Bürgschaftsleistung kontrolliert wird. In der Begründung der Kommission heißt es hierzu, daß ein nach dem harmonisierten Gemeinschaftssystem zugelassenes Kre-

ditinstitut oder Versicherungsunternehmen allen Grund habe, diese aufsichtsrechtlichen Grenzen zu beachten, weil sich andernfalls der Entzug der Zulassung als notwendig erweisen würde. Der Ausschuß fragt sich, ob dieser Hinweis ausreicht, um die erwünschte Rechtssicherheit zu geben. Diese Rechtssicherheit setzt nämlich voraus, daß Bürgschaftsleistungen durch Kreditinstitute und Versicherungen unter vergleichbaren Aufsichtsbedingungen gegeben werden, insbesondere im Rahmen der — anzuleichenden — aufsichtsrechtlichen Vorschriften bezüglich bestimmter Bezugsgrößen wie Eigenkapitalausstattung, Solvenzkoeffizient, Bilanzsumme und Großkreditlinien. Der Ausschuß fordert, die gebotene Rechtssicherheit namentlich für den Fall sicherzustellen, daß die Verordnung sehr viel früher unmittelbar anwendbares Recht wird, als die für 1992 in Aussicht genommene Umsetzung der verschiedenen noch ausstehenden Richtlinien zur Angleichung der Aufsichtsvorschriften für Kreditinstitute und Versicherungen. Was die Bedingung der zeitlichen Parallelität der Rechtssetzung betrifft, erinnert der Ausschuß an seine Stellungnahme⁽¹⁾ zum Vorschlag für eine 2. Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungs-

vorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute.

3.4. Mit Artikel 2 der vorgeschlagenen Verordnung soll die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren neu gefaßt werden, um auch die Bürgschaftsleistung von nicht im gleichen Mitgliedsland zugelassenen Steuerbürgen vorzusehen, insbesondere von seiten der nach den Richtlinien 77/780/EWG bzw. 73/239/EWG in anderen Mitgliedsländern zugelassenen Kreditinstituten bzw. Versicherungen. Der Ausschuß fragt sich, ob in der vorgeschlagenen Verordnung die behördlichen Ermessensentscheidungen nicht deutlicher angesprochen werden sollten, die in weiteren Vorschriften des Gemeinschaftsrechts mit Bezug auf Bürgschaften vorgesehen sind. Der Begründung der Kommission zu Artikel 2 (in Punkt 3) zufolge brauchen diese Vorschriften nicht geändert zu werden, weil das Ermessen im Falle der Bürgschaften von Kreditinstituten und Versicherungen aufgrund der Vorschriften von Artikel 1 „eingeschränkt“ wird. Auch in der 6. Erwägung wird von einer „Begrenzung“ des Beurteilungsspielraums gesprochen. Der Ausschuß geht davon aus, daß in dem in der Verordnung zu regelnden Bereich für eine Ermessensfreiheit überhaupt kein Raum mehr ist, so daß die Benachteiligung von Bürgschaftsgebern aus anderen EG-Ländern ausgeschlossen wird, wie es ja die Absicht der vorgeschlagenen Verordnung ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 318 vom 12. 12. 1988, S. 42 (Ziffer 1.4.2).

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine dritte Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung⁽¹⁾

(89/C 159/04)

Der Rat beschloß am 16. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 5. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Speirs.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) ohne Gegenstimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich folgender Bemerkungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die vorgeschlagene Richtlinie wird insofern begrüßt, als sie die mit den beiden ersten Richtlinien bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angestrebten Ziele weiterverfolgt, den freien Verkehr von Fahrzeugen und ihren Insassen zu fördern und in der gesamten Gemeinschaft den Versicherungsschutz und die Entschädigung aus dem Garantiefonds für Unfallopfer zu verbessern. Gleichwohl muß aber die Formulierung einiger Artikel aus Gründen der Klarheit verbessert werden.

1.2. Die wichtigsten Bestimmungen des Richtlinienvorschlags lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- a) Der Haftpflichtversicherungsschutz gilt für alle Fahrzeuginsassen mit Ausnahme des Fahrers und derjenigen Insassen, die wissentlich und willentlich ein gestohlenen Fahrzeug bestiegen haben (einige Länder verlangen gegenwärtig noch keine Insassenversicherung).
- b) Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, daß die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge die in allen Mitgliedstaaten gesetzlich vorgeschriebene minimale Deckung gewähren. In Zukunft soll jede Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungspolice auf der Grundlage einer einzigen Prämie in der gesamten Gemeinschaft Versicherungsschutz gewähren.
- c) Die unter anderem zur Entschädigung der Opfer nicht versicherter Fahrer eingerichteten Garantiefonds dürfen nicht verlangen, daß diese Opfer zuerst nachweisen, daß die nicht versicherte verantwortliche Partei nicht in der Lage oder nicht bereit ist, eine Entschädigung zu zahlen.
- d) Besteht zwischen einem Haftpflichtversicherer und dem Garantiefonds Uneinigkeit darüber, wer von ihnen einem Unfallopfer Schadensersatz zu leisten

hat, müssen die Mitgliedstaaten eine der beiden Seiten zur unverzüglichen Entschädigung des Opfers verpflichten.

1.3. Der Kommissionsvorschlag beruht auf dem System der grünen Karte, bei dem davon ausgegangen wird, daß ein Fahrzeug die in dem besuchten Land gesetzlich vorgeschriebene Grundversicherung hat (siehe Anlage). Der Ausschuß stellt fest, daß sich die Kommission nicht für die Möglichkeit entschieden hat zu verlangen, daß in Mitgliedstaaten mit hohem gesetzlichem Versicherungsschutz ausgestellte Policen diesen Schutz unabhängig vom (niedrigeren) Schutzniveau des besuchten Landes in allen Gemeinschaftsländern gewähren. Der Ausschuß akzeptiert das Vorgehen der Kommission unter der Voraussetzung, daß diese entschlossen darauf hinwirkt, daß Fortschritte in Richtung des in Artikel 1 Absatz 2 der zweiten Haftpflichtversicherungsrichtlinie (84/5/EWG) gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutzes gemacht werden (mindestens 350 000 ECU pro Opfer oder ein Mindestbetrag von 500 000 ECU für alle Personenschäden ungeachtet der Anzahl der Geschädigten bzw. ein globaler Mindestbetrag von 600 000 ECU für Personen- und Sachschäden bei mehreren Opfern ein- und desselben Unfalls).

1.4. Die Abschaffung der auf ein einziges Land beschränkten Kraftfahrzeug-Haftpflichtdeckung dürfte der umstrittenste Vorschlag sein. Der Ausschuß unterstützt das Vorgehen der Kommission. Die Versicherungsgesellschaften werden ohne Zweifel die Prämien für Fahrzeuge anpassen, bei denen davon ausgegangen werden kann, daß sie ihr Zulassungsland nie verlassen werden.

1.5. Allem Anschein nach wird die zweite Richtlinie noch nicht in allen Mitgliedstaaten vollständig angewendet. Die Kommission sollte alle notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß Geist und Buchstabe der Rechtsvorschrift eingehalten werden.

1.6. Die Kommission erörtert dem Vernehmen nach mit den Ländern, die sich bereits einverstanden erklärt haben, den Bestimmungen der ersten und zweiten Richtlinie auf gegenseitiger Basis nachzukommen, eine Erweiterung ihres Einverständnisses auf die jetzt vorgeschlagene Richtlinie. Der Ausschuß ersucht die Kommission, ihre diesbezüglichen Gespräche nachdrücklich

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 16 vom 20. 1. 1989, S. 12.

weiterzuverfolgen, um eine möglichst frühzeitige Anwendung der Bestimmungen namentlich durch die Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) zu erreichen.

1.7. Die Kommission sollte alle denkbaren Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß der Garantiefonds in Fällen, in denen er zuständig ist, unverzüglich eine Entschädigung zahlt, sobald die Haftpflicht feststeht und die Höhe der Entschädigung bestimmt wurde.

1.8. Der Ausschuß bittet die Kommission sicherzustellen, daß Versicherer bei den Verträgen nur auf risikoehebliche Umstände, nicht aber auf die Staatsangehörigkeit der Kunden abstellen dürfen.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 1

Dieser Artikel kann generell akzeptiert werden. Die Kommission sollte sicherstellen, daß Versicherungsschutz auch den Personen zu gewähren ist, die gegen ihren Willen zur Mitfahrt gezwungen werden.

2.2. Artikel 2

Durch die Verwendung der Worte „dieser einzigen Prämie“ in Verbindung mit der Formulierung „zumindest die in jedem der anderen Mitgliedstaaten gesetzlich vorgeschriebene Deckung“ wird dieser Artikel undeutlich. Er sollte daher entsprechend der in Ziffer 1.3

enthaltenen Aussage so umformuliert werden, daß daraus klar hervorgeht, daß es sich bei der erwähnten Deckung um die in jedem anderen Mitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebene Mindestdeckung handelt, wobei davon ausgegangen wird, daß der Versicherer ohne weiteres auch einen Zusatzschutz gewähren kann.

2.3. Artikel 3

Die Hervorhebung des Sachverhalts, daß die verantwortliche Person zur Schadensersatzleistung „nicht in der Lage oder nicht bereit ist“, stiftet Verwirrung. Es sollte klargestellt werden, daß dieser Artikel nur dann zum Tragen kommt, wenn die Haftpflicht und die Höhe der zu zahlenden Entschädigung entweder durch ein Gericht oder durch eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien festgelegt wurde.

2.4. Artikel 4

Dieser Artikel sollte so umformuliert werden, daß die Mitgliedstaaten, sofern sie dies noch nicht getan haben, gehalten sind, einen Mechanismus einzuführen, durch den die Partei bestimmt wird, die das Opfer in erster Instanz zu entschädigen hat. Die Kommission sollte sich bei den Mitgliedstaaten dafür einsetzen, daß die Entschädigung der Opfer schnell und in angemessener Weise erfolgt.

2.5. Artikel 5

Dieser Artikel sollte so umformuliert werden, daß daraus klar hervorgeht, daß die Richtlinie ein Jahr nach ihrer Verabschiedung durch den Rat in Kraft tritt.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

ANHANG

Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in den Mitgliedstaaten — Stand 1. Januar 1989

Mitgliedstaat	Personenschäden pro Unfall		Personenschäden pro Person		Sachschäden	
	Landeswährung	ECU	Landeswährung	ECU	Landeswährung	ECU
Belgien	unbegrenzt		unbegrenzt		unbegrenzt (ausgenommen Brand- und Explosionsschäden)	
Dänemark	60 Millionen DKR	7 514 136	50 Millionen DKR	6 261 780	5 Millionen BFR	115 940
Bundesrepublik Deutschland	1,5 Million DM	721 848	1 Million DM	481 232	10 Millionen DKR	1 252 356
Griechenland	10 Millionen DR	62 965			400 000 DM	192 493
Spanien			8 Millionen Ptas	58 024	2 Millionen DR	12 593
Frankreich			5 Millionen FF	722 871	2,2 Millionen Ptas	15 957
Irland	unbegrenzt		unbegrenzt		3 Millionen FF	433 723
Italien	500 Millionen LIT	333 544	300 Millionen LIT	200 127	40 000 IRL	51 672
Luxemburg	unbegrenzt		unbegrenzt		50 Millionen LIT	33 355
					unbegrenzt (ausgenommen Brand- und Explosionsschäden)	
Niederlande	2 Millionen HFL (einschließlich Sachschäden)	855 334			50 Millionen Flux	1 159 396
Portugal	20 Millionen ESC (einschließlich Sachschäden)	122 236	12 Millionen ESC (einschließlich Sachschäden)	73 342		
Vereinigtes Königreich	unbegrenzt		unbegrenzt		250 000 £	360 288

Anmerkungen: — ECU-Umrechnungswerte vom 30. September 1987 (die Beträge zum nächsten ECU-Wert auf- oder abgerundet).

— In Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, den Niederlanden und Portugal gelten höhere Beträge für bestimmte Kraftfahrzeugkategorien. In Griechenland und Italien gelten niedrigere Beträge für alle oder bestimmte Krafträder.

Quelle: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen⁽¹⁾

(89/C 159/05)

Der Rat beschloß am 3. November 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 A des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 5. April 1989 an. Berichtersteller war Herr Säü.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme und 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß sieht durchaus ein, daß die Kommission gute Gründe für eine Regelung der Probleme im Zusammenhang mit dem rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen hat, ist aber zugleich der Auffassung, daß der Richtlinien-vorschlag nicht allen diesbezüglich bestehenden Problemen Rechnung trägt und daher entsprechend den in dieser Stellungnahme vorgetragenen Bemerkungen und Anregungen überarbeitet werden sollte.

1.2. Gegenstand dieser Richtlinie sind biotechnologische Erfindungen. Die Biotechnologie umfaßt alle Techniken, die organische Veränderungen bei irgendeinem biologischen Material, Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren nutzen oder verursachen, oder mit biologischen Mitteln Veränderungen anorganischer Materie bewirken. Sie erstreckt sich auf alle diejenigen Gebiete, in denen die erfinderische Tätigkeit besonders aktiv und vielversprechend ist und in denen die Ergebnisse dieser Aktivitäten eine besondere wirtschaftliche und soziale Bedeutung haben.

1.3. Der in den Mitgliedstaaten existierende rechtliche Rahmen zum Schutz biotechnologischer Erfindungen geht auf internationale Übereinkommen aus den 60er Jahren zurück, und zwar

— das „Internationale Übereinkommen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen“ (UPOV-Übereinkommen) von 1961,

— das Straßburger Übereinkommen von 1963,

deren Grundsätze sodann

— im Europäischen Patentübereinkommen von 1973, und

— im Gemeinschaftspatentübereinkommen von 1975

übernommen wurden.

Nach diesen Regelwerken ist nur ein Teil der biotechnologischen Erfindungen patentfähig (die Mikrobiologie).

Allgemein ist die rechtliche Situation durch Lücken und Diskrepanzen in den Rechtsvorschriften und Durchfüh-

rungsbestimmungen und ihrer Auslegung sowie durch einen Mangel an einschlägiger Rechtsprechung gekennzeichnet.

1.4. Ziel der Richtlinie ist es, die gemeinschaftliche Industrie in den Stand zu setzen, im Wettbewerb mit den großen Ländern, zumal den Vereinigten Staaten und Japan, im Biotechnologiebereich zu bestehen und ihren Rückstand gegenüber diesen Ländern zu verringern bzw. aufzuholen.

Außerdem soll der Binnenmarkt stimuliert werden, indem die bestehenden einzelstaatlichen Unterschiede beim rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen beseitigt werden, was weder mit dem Gemeinschaftsübereinkommen (GPÜ) noch mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) erreicht werden kann.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie müssen mit den bestehenden internationalen Übereinkommen im Einklang stehen.

Diese Vorschriften stützen sich auf folgende vier Grundsätze:

— Entdeckungen an sich gelten nicht als patentfähige Erfindungen:

„Es ist nämlich nicht die Entdeckung an sich patentfähig, sondern ihre Verwendung zu Umwandlungs- oder Vervielfältigungszwecken.“

Die Abgrenzung zwischen der einfachen Entdeckung einer natürlichen Substanz und ihrer Patentfähigkeit hängt von dem für die Gewinnung dieser natürlichen Substanz erforderlichen Bedarf an technischem Handeln ab.

— Pflanzensorten und Tierarten an sich und im wesentlichen biologische Verfahren zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren sind vom Patentschutz ausgeschlossen.

— Mikrobiologische Verfahren und deren Produkte sind zum Patentschutz zugelassen.

— Methoden der Behandlung des tierischen Körpers durch chirurgische und therapeutische Eingriffe sowie an Tieren praktizierte Diagnosemethoden, soweit diese zu therapeutischen Zwecken angewandt werden, gelten nicht als Erfindungen, die für eine gewerbliche Nutzung in Betracht kommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 10 vom 13. 1. 1989, S. 3.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß billigt den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (Dok. KOM(88) 496 endg. — SYN 159) vorbehaltlich der Berücksichtigung seiner allgemeinen und besonderen Bemerkungen.

2.2. Eine solche Richtlinie stellt einen ersten Schritt zur Ausdehnung des Patentfähigkeitsbereichs dar.

2.3. Die Landwirtschaft ist einer der am unmittelbarsten betroffenen Sektoren, da sie ein bedeutender Verbraucher von Erzeugnissen biotechnologischen Ursprungs ist.

2.4. Aus diesem Grunde bedauert der Ausschuß, daß es nicht gelungen ist, die Probleme des rechtlichen Schutzes biotechnologischer Erfindungen und die Fragen des europäischen Sortenrechts in einer Gesamtkonzeption zu erfassen.

2.5. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß mit Hilfe dieser zweigleisigen Konzeption ein zwischen Sortenrecht und Patentrecht ausgewogenes System entstanden wäre, das die Rechte und Interessen der betroffenen Parteien (landwirtschaftliche Erzeuger, Agrargenossenschaften, Züchter, Forscher und Industrie) wahrt.

Die Richtlinie wurde zwar im Einvernehmen mit sämtlichen betroffenen Direktionen erstellt, aber die gewählte Arbeitsmethodik, zunächst die Patentfähigkeit und dann die Entwicklung des Sortenschutzrechts in bezug auf diese Patentfähigkeit zu behandeln, gestattete nicht allen betroffenen Parteien eine fruchtbaren Dialog.

Der größte Teil der verabschiedeten Lösungen entspricht den Ansätzen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), die sich bei ihrer Studie aus dem Jahre 1987 lediglich auf die Anhörung der industriellen Interessen stützte.

Des weiteren wäre es mit dieser zweigleisigen Konzeption vielleicht eher möglich gewesen, die mit der Ausdehnung des Schutzes von biotechnologischen Erfindungen und der Wechselwirkung zwischen Patentrecht und Pflanzenschutzrecht verbundenen Risiken, d.h. die Möglichkeiten eines für Landwirte und Verbraucher nachteiligen doppelten Schutzes auszuschließen.

Diese Fragen werden nicht mehr vom EPÜ geregelt, und das Europäische Patentamt hat in diesem Bereich keinerlei Zuständigkeit.

2.6. Die Unterscheidung zwischen sog. „herkömmlichen“ Pflanzensorten, d.h. Varietäten, die nach bekannten Selektionsmethoden gewonnen werden und für die ein spezifischer rechtlicher Schutz im Rahmen des vom UPOV-Übereinkommen vorgesehenen und inzwischen bewährten Sortenschutzrechts gilt, und sog. „neuen“ Pflanzenvarietäten, d.h. Sorten, in die die Ergebnisse biotechnologischer Forschung eingegangen sind, könnte einen Rechtsstreit um ein und denselben Gegenstand auslösen, wenn es um eine biotechnologische Erfindung geht, die in einer Pflanzensorte enthalten ist.

2.7. Der Ausschuß regt die Schaffung eines Lizenzsystems an, durch das eine ausgewogene Lösung möglich wäre, die keine der betroffenen Parteien bevorteilt.

Der Züchter, der eine patentierte Erfindung zu züchterischen Zwecken verwenden möchte, müßte mit dem Patentinhaber gegen eine angemessene Lizenzgebühr einen Lizenzvertrag aushandeln.

Mit der Zahlung der Lizenzgebühr würde jeglicher rechtliche Anspruch des Patentinhabers bezüglich der anschließend vom Züchter entwickelten neuen Pflanzenvarietät erlöschen.

2.8. Damit die Forscher ihre Arbeiten zu bestmöglichen Bedingungen durchführen können, müßte die Richtlinie den gleichen automatischen freien Zugang ermöglichen, wie er nach dem UPOV-Übereinkommen für Pflanzenforschungszwecke bezüglich bestehender Pflanzensorten geregelt ist.

2.9. Ein solches System müßte so angelegt werden, daß die verschiedenen Züchter, die eine biotechnologische Erfindung unmittelbar oder über eine Varietät nutzen, sich die Kosten teilen können mit dem Ziel, eine stetige Verbesserung der Varietäten zu begünstigen und das Auftreten von innovativ gesehen schädlichen Monopolstellungen zu vermeiden.

2.10. Des weiteren äußert der Ausschuß Befürchtungen angesichts der möglichen Auswirkungen zweier kombinierter Regeln, nämlich der Patentfähigkeit lebender Materie und des Mechanismus zur Ausdehnung von Patenten. Diese kumulativen Effekte engen den Anwendungsbereich des UPOV-Übereinkommens ein und könnten zum Verschwinden des unabhängigen Züchters führen.

2.11. Im übrigen vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß eine der wesentlichen Zielsetzungen dieser Richtlinie — Europa beim Erwerb von Patenten auf das gleiche Niveau zu bringen wie Japan und die Vereinigten Staaten — nur z.T. zu verwirklichen sein wird.

2.12. Der Ausschuß ist nämlich der Ansicht, daß dieses Ergebnis nur durch eine stärkere Motivation der Forscher herbeigeführt werden könnte. Diese Motivation kann zumal durch die Schaffung eines echten Erfinderstatus erreicht werden, den die Richtlinie jedoch nicht erwähnt.

Es ist festzustellen, daß die Japaner innerhalb von 20 Jahren fünfmal mehr Patente angemeldet und bekommen haben als jedes andere Land der Welt.

2.13. Diese Effizienz der Japaner hat ihre Ursache vor allem in den japanischen Rechtsvorschriften über den Schutz von Erfindungen, die im Jahre 1967 ausgearbeitet wurden und sich stützen auf

- das System des Ersterfinders, sowie
- das Motivationsgesetz.

Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Kommission unbedingt und vordringlich prüfen, ob nicht eine Gemeinschaftsrichtlinie angezeigt wäre, die den gleichen positiven Effekt bezüglich der Mobilisierung von Forschern zeitigen könnte, indem sie deren Rechte anerkennt und ihnen eine Teilhabe an den Früchten ihrer erfinderischen Tätigkeit garantiert.

2.14. Bedauerlicherweise sieht die vorgeschlagene Richtlinie auch keine Harmonisierung der einzelstaatlichen Beilegung möglicher Rechtskonflikte zwischen dem Recht des gewerblichen Eigentums und dem Arbeitsrecht sowie den zuständigen Gerichtsbarkeiten vor.

Könnte nicht der in Frankreich mit Artikel 68 *bis* des Gesetzes vom 13. Juli 1976 eingeführte Grundsatz einer Vorlage bei der nationalen Kommission für Arbeitnehmererfindungen auf die ganze Gemeinschaft ausgedehnt werden?

2.15. Der Ausschuß befürwortet durchaus die Patentfähigkeit lebender Materie mit Ausnahme von Pflanzensorten und Tierarten, unterstreicht aber zugleich, daß bei der Ausdehnung des Patentfähigkeitsbereichs ethische Probleme für bestimmte Anwendungsformen entstehen könnten. Zumal in bezug auf Tiere müßten mögliche Nebenwirkungen, vor allem Schmerzen, berücksichtigt werden.

Ebenso bedauert der Ausschuß, daß der Mensch als solcher in der Richtlinie nicht ausdrücklich als nicht patentfähige Spezies ausgewiesen wird.

Die Richtlinie besagt nämlich nicht *expressis verbis*, daß biotechnologische Verfahren, die das Erbgut verändern, beim Menschen nur mit dem Ziel der Erhaltung oder Verbesserung der Gesundheit zum Einsatz kommen dürfen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Artikel 3

Dieser Artikel ist zu allgemein gehalten. Er bringt nicht klar genug die Notwendigkeit der Einhaltung von Artikel 2 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens zum Ausdruck, dem zufolge die vertragschließenden Staaten nur eine einzige Form des rechtlichen Schutzes für ein und dieselbe Pflanzengattung oder -art vorsehen können.

Das Kommissionsdokument sagt nicht *expressis verbis*, daß eine Pflanzensorte nicht patentfähig ist, weil sie unter das Sortenschutzrecht fällt.

Daher schlägt der Ausschuß vor, diesen Artikel in folgender Weise zu ändern:

„Mikroorganismen und genetische Bestandteile von Pflanzen und Tieren bis hin zu Protoplasten gelten als patentfähiger Erfindungsgegenstand.“

Aus diesem neuen Wortlaut von Artikel 3 ergäbe sich, daß ein Gesamt an genetischen Bestandteilen eine Varietät bildet und somit vom Patentrecht ausgenommen wäre.

Im übrigen müssen Kategorien oberhalb der Varietät von einem Patentrechtsschutzsystem ausgenommen bleiben.

Eine neue Art, die den Wesensmerkmalen einer Varietät entspricht, kann nämlich unter den Sortenschutz fallen.

3.2. Der Ausschluß des Menschen aus dem patentrechtlichen Schutz ist zwar in der EG vorgesehen, aber die Gemeinschaft kann dies den Mitgliedstaaten nicht zur Auflage machen. Daher sollte die Richtlinie dies in einem eigenen Artikel *expressis verbis* festlegen, der klar und deutlich sagt, daß der Mensch nicht patentfähig ist.

3.3. Artikel 10

Am Ende dieser Textstelle sollte der Wortlaut „für andere als Privat- oder Versuchszwecke“ durch den Text „für gewerbliche Zwecke im Hinblick auf eine kommerzielle Nutzung“ ersetzt werden.

3.4. Artikel 12 Absatz 2

Die Erstreckung des Patentschutzes auf Erzeugnisse, die mit Hilfe eines patentfähigen Herstellungsverfahrens gewonnen werden, schließt eine Patentfähigkeit von Pflanzensorten oder Tierarten nicht aus, was den ersten beiden Zeilen von Artikel 3 Absatz 1 widerspricht, wo von „von Pflanzensorten oder Tierarten sich unterscheidende biologische Einheiten“ die Rede ist.

Pflanzen und Pflanzenmaterial sind nur soweit nicht patentfähig, als sie nach einem bereits bekannten biotechnologischen Verfahren gewonnen wurden, wie Artikel 3 Absatz 2 präzisiert, aber in bezug auf Tierarten bleibt eine Unklarheit bestehen.

3.5. Artikel 13

Das Patentrecht kann — entsprechend dem vom Ausschuß vorgeschlagenen neuen Wortlaut für Artikel 3 — nicht auf Pflanzen und/oder Tiere angewendet werden, bei deren Züchtung eine biotechnologische Erfindung verwendet wurde.

3.6. Artikel 14 Absatz 3

Absatz 3 bewirkt ein gravierendes rechtliches Ungleichgewicht zwischen den Interessen des Züchters und denen des Patentinhabers.

Diese Bestimmung ist sogar überflüssig, denn wenn der Patentinhaber in eine Pflanze oder ein Tier ein Gen einpflanzt, verhält er sich wie ein Züchter. Durch die Schaffung einer neuen Varietät kommt er mit dem Sortenschutzrecht in Berührung.

Wenn ein Züchter eine Lizenz für eine Erfindung erworben hat, sie aber nicht nutzt, kann der Patentinhaber eine im Patentrecht vorgesehene Abhängigkeitslizenz zur Bedienung des Marktes geltend machen.

Artikel 14 Absatz 3 sollte daher entsprechend geändert werden. Ein Erfinder, der nicht Züchter ist, kann seine Erfindung im Wege einer Lizenz kommerziell verwerten, wenn diese Verwertung nur in Form einer Varietät möglich ist.

3.7. Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b Unterabsatz ii

Am Ende dieser Textstelle sollte folgender Wortlaut angefügt werden:

„Sowie das Recht zur Benutzung einer patentierten Erfindung mit dem Ziel, ein ausreichendes Marktangebot zu vertretbaren Bedingungen zu schaffen.“

3.8. Artikel 17

Der Ausschuß ist nicht von der Notwendigkeit überzeugt, eine Ausnahme vom allgemeinen Recht vorzusehen, wie sie die Umkehr der Beweislast darstellt.

Die Beweislastumkehrung würde nicht nur die rechtliche Praxis zahlreicher Mitgliedstaaten verändern, sondern birgt auch die Gefahr in sich, daß der Züchter

einer Varietät, bei der eine biotechnologische Erfindung zum Einsatz kam, in eine schwierige Position gerät, zumal in Anbetracht der ansonsten in der Richtlinie vorgesehenen patentrechtlichen Ausdehnungsmechanismen.

Schließlich entsteht der Eindruck, daß der Zweck verfolgt wird, das Sortenschutzrecht gegenüber dem Patentrecht zurückzudrängen, wenn man den Standpunkt der Kommission bezüglich der nach Artikel 14 Absatz 4 vorgesehenen Rechtsinstanz berücksichtigt.

Da ferner den einzelstaatlichen Rechtsinstanzen die Aufgabe übertragen wird, Streitfälle zwischen Patentinhabern und Inhabern von Sortenschutzrechten bezüglich Fragen wie etwa der Signifikanz des technischen Fortschritts oder der Höhe der Lizenzgebühr zu regeln, entsteht eine unerklärliche Möglichkeit zur Wettbewerbsverzerrung.

3.9. Artikel 19 Buchstabe a

Bezüglich eßbarer Pilze, Zellen und Algen hegt der Agrarsektor gewisse Vorbehalte in Anbetracht der sortenschutzrechtlichen Auswirkungen.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Wiedereingliederung der am stärksten benachteiligten Gruppen⁽¹⁾

(89/C 159/06)

Der Rat beschloß am 16. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 13. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Burnel.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) mehrheitlich bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist sich des Ausmaßes und des komplexen Erscheinungsbildes der

Armut in der Gemeinschaft bewußt. In dem Informationsbericht zu diesem Thema, mit dem er seine Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur beauftragt hatte, hob der Ausschuß diese beklemmenden Tatsachen hervor und setzte sich in seinen Überlegungen und Vorschlägen im Interesse einer

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 60 vom 9. 3. 1989, S. 11.

sinnvollen Vorgehensweise mit drei vorrangigen Themen auseinander:

- dem Recht auf Bildung und Ausbildung,
- dem Recht auf Kommunikation und Information,
- der Gewährleistung eines Mindesteinkommens im Hinblick auf die berufliche und soziale Wiedereingliederung.

In dem Informationsbericht wurde ferner unterstrichen, daß es darauf ankommt, konsequent die Ursachen der Armut zu bekämpfen, um deren Folgeerscheinungen zu unterbinden, und dazu vor allem durchgreifende beschäftigungspolitische Maßnahmen durchzuführen. Außerdem wurden Maßnahmen im Bereich der Wohnungsbaupolitik und zur Bekämpfung des Analphabetismus gefordert.

Neben globalen Maßnahmen müssen auch Aktionen direkt vor Ort zugunsten der schwächsten Gruppen wie beispielsweise der Behinderten durchgeführt werden⁽¹⁾.

Der Ausschuß hat dem Gesundheitsschutz und der sozialen Absicherung des einzelnen und der Familien, und zwar namentlich durch ein auf dem Grundsatz der Solidarität beruhendes System der sozialen Sicherheit, stets große Bedeutung beigemessen.

Dazu sind politische Maßnahmen auf einzelstaatlicher und Gemeinschaftsebene erforderlich. Das von der Kommission vorgeschlagene Programm ergänzt die national, regional und kommunal durchzuführenden Maßnahmen.

2. Der Ausschuß hat bereits darauf hingewiesen, daß für wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung eines Übels, das unsere Gesellschaft krank macht, umfangreiche Mittel eingesetzt werden müssen.

3. Die finanzielle Ausstattung dieses „mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der am stärksten benachteiligten Gruppen“ liegt zwar um einiges höher als bei den früheren Programmen, ist aber in Anbetracht des Ausmaßes und der Dringlichkeit der zu lösenden Probleme immer noch viel zu gering. Dieses Programm hat Versuchscharakter, denn es setzt sich aus 30 sogenannten Modellvorhaben zusammen, die den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsinstitutionen als Beispiel dienen sollen.

4. Bei der Beurteilung der starken und schwachen Seiten des Programmentwurfs muß man sich daher diese Grenzen vergegenwärtigen, aber auch die wertvollen Ergebnisse bedenken, die der Erfahrungsaustausch bringen kann.

5. In erster Linie ist zu bedauern, daß die Erfahrungswerte aus den früheren Programmen in dem Entwurf nicht stärker berücksichtigt wurden, um die zur Unterstützung in Frage kommenden Modellvorhaben festzu-

legen. Der Programmvorschlag hätte weniger den Charakter eines Antrags auf Ausgabenbewilligung gehabt, wenn es möglich gewesen wäre, die Maßnahmen in einige große Kategorien einzuordnen, z.B.: Versuch, ein in einem Land erfolgreich durchgeführtes Vorhaben auf ein anderes Land und ein unterschiedliches soziales Umfeld zu übertragen; Fehleranalyse eines Vorhabens aus einem vorangehenden Programm; Durchführung eines Vorhabens unter veränderten Voraussetzungen, u.ä.

5.1. Es ist unbedingt notwendig, daß die geplanten Modellvorhaben eine Wegbereiterfunktion haben, so daß alle Partner auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene daraus Erfahrungswerte für ihre eigenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut ableiten können. Nur unter dieser Bedingung kann in den zwölf EG-Mitgliedstaaten ein Wettlauf um die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft verhindert werden.

5.2. Da der Entwurf eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms nur die Finanzierung von 30 Modellvorhaben und somit Hilfeleistungen für knapp 100 000 Bedürftige ermöglicht, dürfte es außerordentlich wichtig sein, bei der Auswahl der Vorhaben diese Wegbereiterfunktion zum Maßstab zu nehmen und nicht nach dem Gießkannenprinzip oder nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vorzugehen.

5.3. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Armut hat der Ausschuß bereits mehrfach auf die wesentliche Bedeutung von vorbeugenden Maßnahmen und von Maßnahmen, die bei den tieferliegenden (gesellschaftlich und strukturell bedingten) Ursachen der Armut ansetzen, hingewiesen. Er spricht sich deswegen dafür aus, daß die Modellvorhaben darauf ausgerichtet werden, die Verarmung der Menschen in Gebieten, die vom industriellen Niedergang oder von Entwicklungsrückstand betroffen sind oder durch die Vollendung des Binnenmarktes ins Abseits geraten könnten, zu verhindern.

5.4. Die Verbindung des Aktionsprogramms zur Bekämpfung der Armut mit den Interventionen der Strukturfonds müßte der Gemeinschaftsaktion so viel Gewicht verleihen, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Gebietskörperschaften und Kommunalbehörden angespornt werden, ehrgeizige Vorhaben finanziell zu unterstützen. Die Kommission sollte darauf hinwirken, daß die Zusammenarbeit von Regierungen, Gebietskörperschaften und Kommunalbehörden vor Ort im Einklang mit dem Beschluß des Rates über die Überwachung des Einsatzes der Strukturfonds und mit den entsprechenden Durchführungsvorschriften erfolgt.

5.5. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms schlägt der Ausschuß vor, sämtliche Erscheinungsformen der Armut einzubeziehen und ein integriertes wirtschaftliches und sozialpolitisches Konzept zur Bekämpfung der Armut in ihrer ganzen Vielschichtigkeit zu entwickeln.

6. Die zweite allgemeine Bemerkung gilt dem relativen Übergewicht der technischen Unterstützung und

⁽¹⁾ Siehe Stellungnahmen des Ausschusses zum Thema „Behinderte“ (ABl. Nr. C 347 vom 22. 12. 1987 und ABl. Nr. C 189 vom 28. 7. 1986).

laufenden Überwachung des Programms im Haushaltsentwurf (9 Millionen ECU aus einem Gesamthaushalt von 70 Millionen ECU). Ohne den Wert des Erfahrungsaustauschs im Rahmen dieses Aktionsprogramms oder die Bedeutung der technischen Unterstützung herabsetzen zu wollen, fragt sich der Ausschuß, ob für die laufende Überwachung des Programms nicht ein kostengünstigerer Finanzierungsmodus gefunden werden könnte, ohne dabei die Wirksamkeit der Überwachung zu beeinträchtigen. Möglicherweise könnte die Kommission eigene Mittel bzw. eigenes Personal einsetzen, ohne dabei jedoch völlig auf unentbehrliche externe Sachverständige zu verzichten.

7. Die dritte allgemeine Bemerkung bezieht sich auf die Verbesserung der Kenntnis der Armut. Der Ausschuß ist völlig damit einverstanden, die Armutsschwellen genauer abzugrenzen und ein Programm aufzustellen, das Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht. Bei der Ausarbeitung seines eingangs erwähnten Informationsberichts hatte er häufig den Mangel an verlässlichen Informationen zu beklagen.

7.1. Die Aufgabe der Verbesserung des Hintergrundwissens sollte deswegen in erster Linie in die Zuständigkeit des statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften und der nationalen statistischen Ämter fallen und aus deren Haushalt finanziert werden. Der Ausschuß räumt jedoch ein, daß dazu ein Anreiz gegeben werden muß, und ist damit einverstanden, im Rahmen dieses gemeinschaftlichen Aktionsprogramms Mittel für die Verbesserung der Kenntnis der Armut einzusetzen.

7.2. Außerdem hält es der Ausschuß für wesentlich, daß die Analysen im Rahmen der laufenden Überwachung des Programms in kürzeren Zeitabständen erfolgen und ihm die Ergebnisse unterbreitet werden.

8. Der Ausschuß hebt nachdrücklich hervor, daß die Zusammenarbeit mit den internationalen Institutionen wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erzie-

hung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und dem internationalen Arbeitsamt (IAA) sowie mit den großen nichtstaatlichen Organisationen, die sich der Bekämpfung der Armut widmen, ausgebaut werden muß.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN

Zu Artikel 2

Der Ausschuß verweist auf die Feststellung in seinem Informationsbericht, daß es problematisch wäre, eine Definition der Armut aufstellen zu wollen, die alle Formen und Fälle von Armut, wann und wo auch immer sie auftritt, abdeckt. Auch hält er den Ausdruck „benachteiligt“ für nicht sehr gelungen.

Zu Artikel 3

Es sollten Prioritäten gesetzt werden, vor allem unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte aus früheren Vorhaben.

Zu Artikel 5

Die Funktion der Kommission und der Berater sollte genauer beschrieben werden.

Zu Artikel 9

Dem beratenden Ausschuß sollten zudem noch regierungsunabhängige Sachverständige angehören, die über langjährige Erfahrungen bei der Bekämpfung der Armut in all ihren Ausprägungen verfügen.

Zu Artikel 12

Die Berichte über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms müssen auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten⁽¹⁾

(89/C 159/07)

Der Rat beschloß am 23. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 11. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Giacomelli.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) ohne Gegenstimmen bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

Vorbemerkung

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erkennt zwar an, daß der Verordnungsvorschlag einen möglichen Lösungsansatz für die sich abzeichnende Problematik der Statistik des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs bietet, stellt jedoch fest, daß er nicht losgelöst von der Frage der Harmonisierung der indirekten Steuern behandelt werden kann, zu der er sich in mehreren auf der Plenartagung am 7. Juli 1988 verabschiedeten Stellungnahmen geäußert hat (vgl. Ziffer 2.6 unten). Auch kann er diesem Vorschlag nur unter dem Blickwinkel der zahlreichen seinerzeit gemachten prinzipiellen Bemerkungen und der Vorbehalte grundsätzlicher und technischer Art zustimmen, die in den einzelnen Kapiteln dieser Stellungnahme enthalten sind.

1. Einleitung

1.1. Zur Zeit — und dies wird sicherlich noch bis Ende 1992, dem Termin für die Vollendung des europäischen Binnenmarktes, der Fall sein — basieren die Außenhandelsstatistiken der Mitgliedstaaten über die innergemeinschaftlichen Warenströme und über den Handel mit Drittländern auf der Auswertung von Informationen, die aus den Formalitäten resultieren, die beim Überschreiten der Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft zu erledigen sind. Diese Daten werden aus den statistischen Kontrollblättern des Einheitspapiers gewonnen, einem am 1. Januar 1988 eingeführten Zollformular, das im Warenverkehr sämtlicher Mitgliedstaaten untereinander oder mit Drittländern verwendet wird und welches zugleich einen harmonisierten Rahmen mit genormter Kodierung für die Erhebung der von den Statistikern verwendeten Daten bietet.

Ab dem gleichen Termin wird auch die gemeinschaftliche kombinierte Warennomenklatur angewandt, die fortan das einzige Instrument für die Warenbezeichnungen darstellt. Da diese Nomenklatur statistischen und tarifären Zielen gerecht wird, bringt sie sowohl die europäische Harmonisierung als auch die Vereinheitlichungsbestrebungen zwischen der Statistik und der behördlichen Kontrolle des Warenverkehrs zum Ausdruck.

1.2. Das Hauptziel des Weißbuchs, das seinen Niederschlag in der Einheitlichen Europäischen Akte fand, umfaßt u.a. die Abschaffung der materiellen Schranken ab 1. Januar 1993. Somit sind die Grenzformalitäten, die Kontrollen und die diesbezügliche Dokumentation, die wiederum als Grundlage für die Erhebung statistischer Informationen dient, zum Verschwinden verurteilt.

1.3. Zwar wird im Weißbuch die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzen befürwortet, doch bestehen dem Wortlaut und Sinn nach weiterhin Unklarheiten bezüglich der Auswirkungen auf die Außenhandelsstatistik der Mitgliedstaaten. Ziffer 45 besagt lediglich, daß andere Methoden als die derzeitige auf Zolldokumenten basierende Datenerhebung für die Erstellung der innergemeinschaftlichen Warenverkehrsstatistik zur Anwendung kommen müssen.

1.4. Während das Weißbuch eine Sammlung der statistischen Informationen durch die Unternehmen vorsieht, was statt einer Erleichterung eine gleichbleibende oder gar verstärkte Belastung mit Verwaltungsarbeit befürchten läßt, sind die Verfasser des vorliegenden Verordnungsvorschlags um eine Beschwichtigung der betroffenen Wirtschaftsteilnehmer bemüht, indem sie ihnen ein Ersatzsystem in Aussicht stellen, das die noch vorhandenen Informationsbedürfnisse bei gleichzeitiger Beschränkung des entsprechenden Unternehmensbeitrags befriedigen kann. In diesem Zusammenhang wird zur Erstellung der Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten die Einrichtung eines permanenten statistischen Erhebungssystems mit der Bezeichnung INTRASTAT-System vorgeschlagen (Artikel 6 des Verordnungsvorschlags).

1.5. Also auch nach der Abschaffung der materiellen Schranken, die den großen Binnenmarkt von morgen kennzeichnen wird und in den Augen der Bürger den Wegfall des Aufenthalts an den innergemeinschaftlichen Grenzen bedeutet, werden den Wirtschaftsteilnehmern weiterhin Formalitäten abverlangt werden, damit die Informationsbedürfnisse der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr befriedigt werden können, wobei selbstverständlich alle Auskunftspflichtigen kraft Gemeinschaftsrecht gemeinsame Vorschriften zu beachten haben, so daß der freie Warenverkehr innerhalb des künftigen großen Binnenmarktes für sämtliche Mitgliedstaaten überall unter den gleichen Bedingungen stattfindet.

(1) ABl. Nr. C 84 vom 5. 4. 1989, S. 4.

1.6. Die Verfasser des Vorschlags weisen darauf hin, daß sich nach dem Wegfall der zwingend vorgeschriebenen Abfertigung, d.h. der beim Überschreiten der Binnengrenzen zu erfüllenden Zollformalitäten, das Problem stellen wird, den Auskunftspflichtigen ihre noch bestehenden statistischen Pflichten bewußt zu machen. Zu diesem Zweck schlagen sie zwei Methoden vor, die sogenannte „präventive Methode“, die über Verwaltungsvorschriften oder als Vermittler zwischengeschalteter Wirtschaftsteilnehmer (Zollagenturen, Transportunternehmer) funktionieren soll, und die sogenannte „kritische Methode“ unter Verwendung von Registern innergemeinschaftlicher Marktteilnehmer, deren Einrichtung und Führung den einzelstaatlichen Verwaltungen obliegen soll.

1.7. Es wird ferner präzisiert, daß das vorgeschlagene Erhebungssystem weiterhin die Zusammenfassung der auf einen bestimmten Berichtszeitraum bezogenen Angaben ermöglicht, eine Möglichkeit, der sich zur Zeit Marktteilnehmer jeglicher Größenordnung bedienen, sofern ihre interne Organisation dies gestattet. Das neue System wird im übrigen auf eine Berücksichtigung der neuen Möglichkeiten ausgerichtet sein, die die ständige Weiterentwicklung der elektronischen Datenverarbeitung erkennen läßt, wobei der Kommission die Aufgabe zukommt, in diesem Bereich die den technologischen Entwicklungen nach 1992 angemessensten Bestimmungen zu erlassen.

1.8. In der Begründung des Vorschlags werden die Risiken nicht verhehlt, die mit der Anwendung des neuen statistischen Erhebungssystems aufgrund der Tatsache verbunden sind, daß es Fakten „eines bislang noch nicht in der Praxis erlebten wirtschaftlichen Umfelds“ erfassen muß. Die Verfasser halten es daher für angebracht, sich über flankierende Maßnahmen und Durchführungsbestimmungen erst dann Gedanken zu machen, wenn eine Reihe heikler Probleme eingehender untersucht sind, nämlich:

- die Nutzung der weiterbestehenden Formalitäten zu statistischen Zwecken,
- die Frage, ob das Fortbestehen bestimmter einzelstaatlicher Vorschriften angebracht ist,
- die Grenzen der Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden und den statistischen Ämtern,
- die erforderlichen periodischen Ergänzungserhebungen über die Bewegungen der von der Erhebung ausgenommenen Waren oder über Warenbewegungen, die auf von der Auskunftspflicht befreite Personen zurückgehen.

Die Verfasser des Vorschlags hegen die Hoffnung, daß die während der ersten Jahre auftauchenden Probleme innerhalb einer Frist von drei oder vier Jahren beseitigt oder gelöst werden können.

1.9. Im INTRASTAT-System, das auch auf die Durchfuhrstatistiken und die Statistiken des Lagerverkehrs angewandt werden soll (bestimmte Ausnahmen sind für Waren vorgesehen, die weiterhin Zoll- oder Steuerformalitäten unterliegen: Waren aus Drittlan-

dern, die im Rahmen des zollrechtlichen Veredelungsverkehrs von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden), wird der Übergang vom alten zum neuen Verfahren prioritär der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75⁽¹⁾ des Rates vom 24. Juni 1975 legte gleichzeitig Begriffsbestimmungen und einheitliche Verfahren für den Außenhandel der Gemeinschaft und den Handel zwischen ihren Mitgliedstaaten fest. Zehn Jahre später hieß es in der Verordnung (EWG) Nr. 2954/85⁽²⁾ des Rates: „Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten ist es erforderlich, den Gegenstand dieser Statistik so zu definieren, daß er sich vom Gegenstand der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft klar abgrenzen läßt“ (erster Erwägungsgrund), und es hieß weiter, daß zu diesem Zweck „... einige Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 keine Anwendung mehr für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten finden.“

1.10. Durch die ab 1. Januar 1993 vorgesehene Beseitigung der innergemeinschaftlichen materiellen und steuerlichen Schranken werden für die Statistiken über den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr die Referenzen und die Unterlagen vorhanden sein, die aus den Formalitäten und Kontrollen resultieren, die die Zollverwaltungen den Versendern und Empfängern von innerhalb der Gemeinschaft beförderten Waren vorschreiben. Aus diesem Grunde sieht der Vorschlag die umgehende Konzipierung eines neuen Erhebungssystems vor, das auf den bestehenden behördlichen Kontrollnetzen basiert, die Kontinuität der statistischen Ergebnisse gewährleistet und durch eine möglichst zeitnahe Erprobung eine Überprüfung ihrer Vollständigkeit und Aktualität gestattet, um eventuelle Lücken und Schwachstellen offenzulegen und gegebenenfalls sofort eine Verbesserung und Vereinfachung des Systems einleiten zu können, damit seine etwaigen Mängel sich nicht nachteilig auf den Warenverkehr auswirken. Der Verordnungsvorschlag bezweckt daher eine Anpassung der Regelungen und Bestimmungen für die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 definiert wird; die Begründung sieht im übrigen die Erarbeitung analoger Bestimmungen für die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs vor, sobald die Erhebung über den sogenannten Spezialhandel reibungslos funktioniert.

1.11. Die Verfasser des Verordnungsvorschlags sind darauf bedacht zu vermeiden, daß die Wirtschaftsteilnehmer aus statistischen Erfordernissen im Rahmen ihrer Unternehmensverwaltung zwischen dem innergemeinschaftlichen Warenverkehr und dem Handel mit Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern unterscheiden müssen. Sie möchten daher vermeiden, daß das INTRASTAT-System zu einem Erhebungsverfahren führt, das mit dem aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 für den außergemeinschaftlichen Warenverkehr weiterhin gültigen Verfahren nicht kompatibel

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 1.

ist. Aufgrund der Komplexität der Beziehungen zwischen beiden Datenarten muß jedoch die Festsetzung bestimmter Vorschriften, insbesondere über die Datenübermittlung, verschoben werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Den Verfassern des Verordnungsvorschlags kommt das Verdienst zu, die Lösung eines komplizierten und schwierigen Problems in Angriff genommen zu haben: Berücksichtigung der Dringlichkeit im Hinblick auf den Termin für die Vollendung des Binnenmarktes durch die rechtzeitige Schaffung eines praktischen Erhebungssystems für den innergemeinschaftlichen Handel, der nicht mehr Gegenstand von Grenzförmlichkeiten sein wird und somit über eine Statistik erfassbar sein muß, die weitgehend von Verwaltungsunterlagen unabhängig ist, d.h. von Dokumenten, die anderen mit dem Grenzdurchgang verbundenen Erfordernissen dienen und von denen die Statistik letztendlich nur ein Nebenprodukt war.

2.2. Es steht somit fest, daß die Schaffung des großen Binnenmarktes, der dem Weißbuch zufolge keine materiellen, technischen und steuerlichen Schranken mehr haben wird, im Bereich der statistischen Information nicht uneingeschränkt zum Tragen kommen kann. In der Tat muß bezweifelt werden, daß die europäische Integration bereits 1993 so weit fortgeschritten sein wird, daß eine gemeinsame Wirtschafts-, Währungs-, und Außenhandelspolitik in ihren Ergebnissen von einem einzigen statistischen System europäischer Dimension ausgerichtet und beurteilt werden kann.

2.3. Die Vollendung des Binnenmarktes schließt nationale oder sogar regionale Informationsbedürfnisse nicht aus. Die Verfasser erkennen deren Notwendigkeit in dem Maße an, in dem solche Informationen es den Mitgliedstaaten wie in den vergangenen 30 Jahren gestatten, ihr individuelles Wachstum zu beurteilen und die Entwicklung in Richtung auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt Europas aufgrund der schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes zu verfolgen und sogar zu beeinflussen. Das neue europäische statistische System wird im übrigen auf Gemeinschaftsebene weder die Summe der Statistiken der Mitgliedstaaten sein können, da eine solche Lösung keinerlei Angaben über die interregionalen Warenströme liefert, die künftig in einem stärker regionenbezogenen Europa von größter Bedeutung sind, noch wird es eine Kopie des amerikanischen Systems sein können, das den Warenaustausch zwischen den verschiedenen Staaten kaum erfaßt. Mit Blick auf den Binnenmarkt wird die Gemeinschaftsstatistik daher sowohl den innergemeinschaftlichen Bereich als auch die interregionale Dimension der Handelsströme abdecken müssen.

2.4. Experten haben es daher für erforderlich erachtet, daß das Einheitspapierverfahren für statistische Erhebungszwecke beibehalten wird, um den Bedarf an detaillierten Informationen über den Warenhandel der einzelnen Mitgliedstaaten nach Erzeugnissen und Ländern zu decken. Für diese Beibehaltung gibt es zahlrei-

che Gründe, da sie vorbehaltlich der Erstellung eines Registers über die innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer bis zum 31. Dezember 1992 durch die Mitgliedstaaten (Artikel 10 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs) ausführliche Angaben über die Warenströme (Richtung, Warenart, Wert, Menge, Partnerländer) ermöglicht sowie eine Analyse der Transport- und Finanzierungsbedingungen (Analyse der Handelsverträge, der Rechnungsbeträge und der fakturierten Währungen) und außerdem Informationen über die Außenhandelsmarktteilnehmer liefert.

2.5. Nach einer eingehenden Prüfung und entsprechenden Würdigung des praktischen Wertes des von der Kommission unterbreiteten Vorschlags, der gleichwohl noch viele Unklarheiten bezüglich der Machbarkeit und Zuverlässigkeit des Systems sowie der administrativen Sach- und Kontrollzwänge aufweist, denen insbesondere die Marktteilnehmer nach dem Wegfall des im übrigen eher symbolischeren Grenzaufenthalts weiterhin unterliegen werden, legt der Ausschuß Wert auf die Feststellung, daß seine Haltung gegenüber diesem Vorschlag im wesentlichen von dem zurückhaltenden Ansatz bezüglich der Harmonisierung der indirekten Steuern bestimmt ist, einem Ansatz, der das Ziel der Beseitigung der Grenzen nicht in Frage stellt und in den acht Stellungnahmen⁽¹⁾ zum Ausdruck kommt, die der WSA auf seiner 257. Plenartagung am 7. Juli 1988 verabschiedet hat.

2.6. Der zur Erörterung anstehende Verordnungsvorschlag setzt die Durchführung von Maßnahmen zur Harmonisierung der indirekten Steuern und flankierende Maßnahmen voraus, wie sie aus den verschiedenen Mitteilungen und Richtlinienvorschlägen der Kommission (Dok. KOM(87) 320-321-322-323-324-325-326-327-328) hervorgehen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Umkehr des Territorialitätsprinzips für die steuerliche Behandlung der Ausfuhren verwiesen, die künftig im Ursprungsland nicht mehr von der Mehrwertsteuer befreit sein sollen, sowie auf die Einführung eines MWSt-Ausgleichsmechanismus für den innergemeinschaftlichen Handel, ein System, das wegen seiner Kompliziertheit und der hinsichtlich seines Funktionierens vorhandenen ernsthaften Bedenken nicht nur im WSA, sondern auch in anderen Gremien und Einrichtungen Kontroversen ausgelöst und Fragen aufgeworfen hat.

Da der jetzige Vorschlag vorwiegend technischen Charakter hat, ist er nur unter dem Blickpunkt der Lösungen zu verstehen, die letztendlich im Bereich der Harmonisierung der indirekten Steuern bzw. zum Zeitpunkt, zu dem diese Harmonisierung schließlich verwirklicht sein wird, gewählt werden. Der Ausschuß möchte in diesem Zusammenhang auf Ziffer 6.6 der Stellungnahme CES 739/88 zur Gesamtmitteilung der Kommission betreffend „Die Annäherung der Sätzen und die Harmonisierung der Strukturen der indirekten Steuer“ (Dok. KOM(87) 320 endg./2) hinweisen; in dieser Ziffer von genereller Bedeutung wird betont, daß die Steuerkonvergenz nicht als absolute Vorbedingung des großen Binnenmarktes betrachtet werden muß. Im

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 237 vom 12. 9. 1988, S. 14, 19, 21, 24, 27, 29, 34 und 36.

übrigen bleibt ungeachtet der wegen des zufallsabhängigen Funktionierens des Ausgleichsmechanismus bestehenden Bedenken abzuwarten, ob die Kommission ihre Vorschläge über die Beseitigung der steuerlichen Entlastung der Ausfuhr beibehält oder sich für ein inländisches Zahlungsaufschubsystem entscheidet, das die Beibehaltung des derzeitigen statistischen Erhebungssystems für den innergemeinschaftlichen Handel und einen Verzicht auf die Einführung des Ausgleichsmechanismus ermöglichen würde, der aus steuerlicher Sicht mit dem jetzigen Vorschlag unerschwerlich einhergeht.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Artikel 6 und 7

Durch Artikel 6 wird das INTRASTAT-System als permanentes statistisches Erhebungssystem für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eingerichtet.

Artikel 7 Absatz 5 sieht vor, daß die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Statistiken des innergemeinschaftlichen Handels im Sinne von Artikel 4 nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr anwendbar sind, sofern nicht vom Rat bis spätestens 31. Dezember 1991 ein gegenteiliger Beschluß ergeht.

Hieraus folgt, daß die im Verordnungsvorschlag anvisierte maximale Harmonisierung der Verfahren in bestimmten Mitgliedstaaten einen Rückschritt gegenüber der derzeitigen Situation bedeuten könnte. Dies gilt für Staaten oder kleine geographische Gebilde wie die Benelux-Staaten, in denen die Datenerhebung teilweise im Wege der *miroitage* erfolgt, d.h. mittels einer einheitlichen Ausfuhranmeldung, wobei die Unternehmen im Rahmen des Erfassungssystems Benelux 50 von der Abgabe einer Einfuhrerklärung befreit sind. Aus diesem Grunde müßte die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung geprüft werden, um eine Auflösung dieses Gebildes innerhalb der Gemeinschaft zu verhindern und im neuen System die einheitliche Erklärung für den Handel der Benelux-Staaten untereinander durch eine entsprechende Anpassung beibehalten zu können.

3.2. Artikel 21, 22 und 23

In der Liste der Angaben, die auf dem Datenträger für die statistischen Informationen einzutragen sind, wird nur der Versendungsmitgliedstaat im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 erwähnt, während keine Information über das Ursprungsland vorgesehen ist.

Für die meisten Mitgliedstaaten aber ist diese Information sowohl für eine spezifische Analyse der innergemeinschaftlichen Warenströme als auch für einen Vergleich mit dem außergemeinschaftlichen Warenverkehr von großer Bedeutung. Aus diesem Grunde muß die Rubrik „Ursprungsland“ unbedingt in Artikel 23 Absatz 1 mitaufgeführt werden.

Im übrigen sind inzwischen aus dem Sektor der Eisen- und Stahlindustrie Bedenken laut geworden, ja es macht sich dort eine ablehnende Haltung bemerkbar; dieser

Sektor vertritt aufgrund seiner besonderen statistischen Bedürfnisse die Auffassung, daß das von der Kommission vorgeschlagene INTRASTAT-System in bezug auf Anwendbarkeit, Zuverlässigkeit und erschöpfende Aufzählung der Warennomenklatur und des Datenträgers für die statistischen Informationen seinen Anforderungen nicht genügt. Darüber hinaus macht die Eisen- und Stahlindustrie geltend, daß sie nicht dem EWG-Vertrag sondern dem Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegt und als empfindlicher Sektor spezifische statistische Verpflichtungen zu erfüllen hat. Andere empfindliche Sektoren wie die Textilindustrie und die Landwirtschaft könnten ebenfalls veranlaßt sein, das INTRASTAT-System als unangemessen und unzulänglich zu betrachten. Es stellt sich daher die Frage, für Sektoren, die ein berechtigtes Bedürfnis nachweisen können, Ausnahmeregelungen über eine statistische Sonderbehandlung vorzusehen.

3.3. Artikel 28 und 29

Bezüglich Artikel 28 und 29 besteht ein grundsätzlicher Vorbehalt. Während gemäß Artikel 28 ein „Ausschuß für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten“ eingesetzt und dessen Zusammensetzung und Funktion festgelegt wird, hat dieser Ausschuss gemäß Artikel 29 nur beratenden Charakter, obwohl die für die Durchführung des Verordnungsentwurfs erforderlichen Vorschriften, die nach demselben Artikel erlassen werden, Entscheidungen auslösen können, die vor allem in den Verwaltungen und Unternehmen der verschiedenen Mitgliedstaaten Finanzinvestitionen nach sich ziehen. Es kann somit nicht hingenommen werden, daß der Rat vom Entscheidungsprozeß ausgeschlossen wird, zumal Artikel 29 ausschließlich der Kommission ein Höchstmaß an Befugnissen überträgt, wobei Artikel 27 Buchstabe b als einzige Einschränkung vorsieht, daß von der Kommission zur Vereinfachung der statistischen Informationen erlassene Bestimmungen erst am 1. Januar 1999 gültig werden.

Bezüglich der Funktion dieses Ausschusses ist festzuhalten, daß der derzeitige „Ausschuß für die Statistik des Außenhandels“ als Verwaltungsausschuß eingesetzt ist. Daher sollte dem Ausschuss für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Artikel 29 ebenfalls die Funktion eines Verwaltungsausschusses übertragen werden, in dem die Mitgliedstaaten wirksamer an den Beschlüssen über die im Rahmen des Verordnungsvorschlags vorgesehenen Maßnahmen beteiligt werden können. Artikel 29 müßte somit geändert werden, wodurch im übrigen die Entstehung unterschiedlicher Strukturen zwischen den Ausschüssen vermieden würde, die für die Statistik des innergemeinschaftlichen bzw. des außergemeinschaftlichen Handels zuständig sind.

3.4. Artikel 29 und 30

Obwohl die offensichtlichen Bemühungen Anerkennung verdienen, die die Verfasser des Verordnungsvorschlags entwickelt haben, um ein hinreichend flexibles System zu erarbeiten sowie Inkompatibilitätsrisiken

und mithin Doppelarbeiten zwischen der Statistik des innergemeinschaftlichen Handels und der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft auszuschließen, ist — da es um die Abgabe einer Stellungnahme zu einem neuen INTRASTAT-System und dessen funktioneller Angemessenheit in bezug auf die Erfordernisse des künftigen Binnenmarktes geht — die weiterbestehende Unsicherheit hinsichtlich zu vieler Vorschriften zu bedauern, die gemäß Artikel 29 und 30 zu erlassen sind, wobei sich insbesondere herausstellt, daß unter Artikel 29 praktisch alles subsummiert werden kann. In der Tat wird im Verordnungsentwurf an nicht weniger als 24 verschiedenen Stellen auf die Durchführungsvorschriften Bezug genommen, die die Kommission gemäß Artikel 29 erlassen kann, was einerseits auf eine gewisse Hast bei der Ausarbeitung eines viel zu lückenhaften Dokuments hindeutet und andererseits von der unverhohlenen Absicht der Kommission zeugt, den Rat aus dem Entscheidungsprozeß über die unbedingt notwendigen Durchführungsbestimmungen herauszuhalten, wie die dem statistischen Ausschuß übertragene rein beratende Funktion belegt.

Der Ausschuß empfiehlt daher den Verfassern des Entwurfs, dessen Wortlaut so zu überarbeiten, daß die Verweise auf Artikel 29 weitestgehend gestrichen werden, nachdem ein Maximum an Durchführungsmaßnahmen festgelegt und in die Verordnung aufgenommen oder dem entsprechend abgeänderten Verordnungsentwurf als Anlage beigefügt wurde.

4. Schlußfolgerungen

4.1. Die Beurteilung des Verordnungsentwurfs kann nur vorbehaltlich der früheren Stellungnahmen (vgl. vorstehende Ziffer 2.5) des Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Harmonisierung der indirekten Steuern sowie der Lösungen erfolgen, die letztlich für die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Probleme unter Berücksichtigung der von der Kommission unterbreiteten Vorschläge und Mitteilungen (s. vorstehende Ziffer 2.6) gefunden werden.

Der Ausschuß würdigt die Arbeit, die die Verfasser des jetzigen Entwurfs geleistet haben, um bereits heute eine mögliche Lösung für das statistische Problem nach dem Wegfall der Steuerschranken anzubieten, doch glaubt er die offensichtliche Tatsache nicht weiter betonen zu müssen, daß mit jeder Entscheidung im statistischen Bereich abgewartet werden sollte, bis die endgültigen Modalitäten für die Beseitigung der Grenzen im Rahmen der indirekten Steuern bekannt sind. In diesem Zusammenhang sollte auch auf einige zwischenzeitlich in bestimmten Ländern der Gemeinschaft entwickelte Überlegungen zu diesem Bereich verwiesen werden, die Vorschläge umfassen, die sich von denen der Kommission unterscheiden.

4.2. Wenn auch der technische Charakter des neuen Systems von vornherein keine grundsätzlichen Einwände hervorruft, da es sich an der Beseitigung der Grenzen innerhalb des großen Binnenmarktes orientiert, so steht doch fest, daß eine globale Beurteilung des Verordnungsentwurfs in der Tat Schwierigkeiten bereitet, und

zwar wegen seiner Lückenhaftigkeit, der fehlenden Bestimmungen über die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs sowie der Ungewißheit hinsichtlich zu vieler Durchführungsmaßnahmen oder Anwendungsmodalitäten, die im übrigen ausschließlich der Kommission überlassen bleiben.

4.3. Die Anwendbarkeit des Systems und die Effizienz, die der statistische Informationsbedarf nach der Beseitigung der Grenzkontrollen erfordert, sind noch nicht verbürgt, da bisher keine Erprobung erfolgte. Es wäre sinnvoll, zu diesem Zweck parallel zum jetzigen System einen Testzeitraum vorzusehen und an die freiwillige Mitarbeit ausgewählter Auskunftspflichtiger für wichtige Steuern zu appellieren. Eine solche Erprobung erfordert, daß sämtliche notwendigen Durchführungsbestimmungen kurzfristig bekannt sind.

4.4. Ein letzter Vorbehalt betrifft die Reaktion bestimmter Gruppen von Auskunftspflichtigen und mithin die Zuverlässigkeit der mit dem neuen System erstellten Statistiken. Für dieses System nämlich werden für die Steuerpflichtigen die Motivationen fiskalischer Art sowie die mit der Erfüllung der Formalitäten und den derzeitigen Grenzkontrollen verbundenen Sachzwänge fehlen, die mit Hilfe der Zolldokumente die Erhebung statistischer Daten über den Warenhandel gewährleisten. Die Verfasser des Verordnungsentwurfs sind sich der Schwierigkeiten einer Sensibilisierung der Auskunftspflichtigen für ihre „statistische Pflicht“ (Punkt 5 der Begründung) bewußt. In Ermangelung von Motivationen und Zwängen sind jedoch Zweifel an der Wirksamkeit der von ihnen zur Lösung dieses Problems vorgeschlagenen Mittel angebracht.

4.5. Wie auch immer die Lösungen im steuerlichen und statistischen Bereich aussehen werden, um den Informationsbedarf nach Vollendung des Binnenmarktes erfüllen zu können, wird es erforderlich sein, entweder das bestehende Erfassungssystem beizubehalten oder ein dem Harmonisierungsgrad der indirekten Steuern entsprechendes neues System einzuführen, das nach einer Ergänzung und Abänderung des jetzigen INTRASTAT-Entwurfs der Notwendigkeit von zuverlässigen Statistiken über den innergemeinschaftlichen Handel am besten gerecht wird. Es bestehen somit berechtigte Bedenken hinsichtlich des Umfangs der Verwaltungsentlastung, mit der die Wirtschaftsteilnehmer nach dem Wegfall der Grenzkontrollen, dem Hauptargument für den Entwurf über die Harmonisierung der indirekten Steuern, eventuell rechnen können.

Da dieser Vorschlag eng mit der Harmonisierung der indirekten Steuern verknüpft ist und weitgehend von der vorherigen Durchführung der von der Kommission in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Maßnahmen abhängt, ist jedenfalls klar, daß bei signifikanten Abänderungen dieser weiterhin umstrittenen Vorschläge auch der Vorschlag über die Statistiken des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zu überarbeiten und abzuändern ist, in welchem Fall der Ausschuß um Stellungnahme zu der neuen Textfassung ersucht zu werden wünscht.

4.6. Außerdem ist festzustellen, daß die Zuverlässigkeit der statistischen Informationen in Anbetracht der Komplexität des neuen vorgeschlagenen Systems, insbesondere was die Peripheriestaaten betrifft, unter der Unzulänglichkeit der technischen Kapazitäten und des Ausbildungsstands des mit der Erhebung und Aufbereitung der Statistiken befaßten Personals leiden könnte. Ein technisches Problem stellt sich auch für ein kleines Land wie Luxemburg wegen der unabdingbaren Ver-

stärkung der betroffenen Dienststellen, denen z.Z. im Rahmen der Belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion (BLWU) die Zusammenarbeit mit den belgischen Behörden zugute kommt. Es wäre gut, wenn die Kommission parallel zur eventuellen Verwirklichung des neuen Systems angemessene Hilfsmaßnahmen technischer, ausbildungsfördernder und finanzieller Art vorsehe.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Führerschein ⁽¹⁾

(89/C 159/08)

Der Rat beschloß am 21. Dezember 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 12. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Tukker.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) mit großer Mehrheit bei 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einführung

1.1. Gemäß der Richtlinie 80/1263/EWG vom 4. Dezember 1980 ⁽²⁾ gilt folgendes:

- a) bei Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat bleibt der Führerschein noch höchstens ein Jahr gültig und ist innerhalb dieser Frist gegen einen Führerschein des zweiten Staates umzutauschen;
- b) ab dem 1. Januar 1986 gilt ein EG-Muster für den Führerschein.

1.2. Schwierigkeiten gibt es beim Vergleich der Führerscheine der einzelnen Mitgliedstaaten. Hier gibt es Unterschiede bei:

- a) den Fahrzeugklassen;
- b) der Gültigkeitsdauer;
- c) den Vorschriften für die Fahrprüfungen.

1.3. Im Programm der Kommission für 1985 ist ein Vorschlag angekündigt, nach dem der Führerschein unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Inhaber seinen Wohnsitz hat, in der gesamten EG Gültigkeit haben soll.

Außerdem ist noch eine günstigere Regelung für Behinderte und Invalide vorgesehen.

1.4. Auf diesen Grundlagen schlägt die Kommission nunmehr vor, die Richtlinie 80/1263/EWG durch eine neue Richtlinie zu ersetzen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Nach Auffassung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist die Harmonisierung der Führerscheine in der EG nicht nur aus technischen, sondern auch aus psychologischen Gründen zu begrüßen.

2.1.1. Aus technischer Sicht ist es natürlich vorteilhaft, daß alle Mitgliedstaaten dieselben Bedingungen anwenden, wodurch allen Führerscheinen derselbe Wert zuerkannt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 27. 2. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 1.

2.1.2. Aus psychologischer Sicht ist die Harmonisierung wichtig für das Europa der Bürger. Nahezu jeder EG-Bürger wird dadurch mit einer Richtlinie konfrontiert, die jeden angeht und anspricht. Auf diese Art und Weise wird sich der Bürger der Tatsache bewußt, daß an der europäischen Einigung gearbeitet wird.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Artikel 4 Absatz 1

Dieser Aspekt ist bereits in den meisten Mitgliedstaaten so geregelt. Die Klassen sind bereits auf dem EG-Führerschein aufgeführt.

3.2. Artikel 4 Absatz 3

Diese Bestimmung bringt für drei Mitgliedstaaten Veränderungen.

3.3. Artikel 4 Absatz 4

Einführung von 400 cm³-Motoren. Ist in einigen Mitgliedstaaten bereits der Fall.

Bei Annahme dieser Bestimmung ist für die Anpassung genügend Zeit vorzusehen.

3.4. Artikel 4 Absatz 5

Der Ausschuß befürwortet die Einführung besonderer Führerscheine für diese Klassen und namentlich die Vorschläge für die Klassen C und D.

3.4.1. Klasse C

Über 3 500 kg Gesamtmasse werden die Fahrzeuge zu Lastkraftwagen (LKW) mit völlig anderen Eigenschaften als Personenkraftwagen (PKW) — größere Abmessungen, schwerere Manövrierbarkeit, z.B. beim Rückwärtsfahren.

3.4.2. Klasse D

Zu Fahrzeugen mit acht Sitzplätzen (außer dem Fahrersitz) gehören Kombiwagen und z.B. Fahrzeuge zur Beförderung von Betriebsangehörigen, die aber die Abmessungen von normalen PKW haben.

Bei mehr als 8 Sitzplätzen (außer dem Fahrersitz) handelt es sich um sog. Kleinbusse. Hier ist die Verantwortung anders gelagert, die Straßenlage ist anders (schwerere Manövrierbarkeit), weshalb eine strengere Schulung mit entsprechendem Führerschein zu wünschen ist.

3.4.3. Klasse C + E

Siehe unter C.

3.4.4. Klasse D + E

Siehe unter D.

3.4.5. Nach Auffassung des Ausschusses sollten bei den in Artikel 4 Absatz 5 genannten Fahrzeugklassen an die Fahrtüchtigkeit die höheren Anforderungen gestellt werden, wogegen die medizinischen Anforderungen der Gruppe 1 ausreichen.

3.4.6. Artikel 4 Absatz 5 ist ein umstrittener Punkt, da hier im Vereinigten Königreich und in der Republik Irland andere Normen gelten und Kleinbusse in diesen Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle spielen. Im übrigen sind aber auch die Vertreter dieser Mitgliedstaaten geteilter Meinung.

3.5. Artikel 8

Siehe dazu die Anmerkung unter Ziffer 3.4.5 betreffend die Anforderungen für die in Artikel 4 Absatz 5 genannten Fahrzeugklassen sowie die medizinischen Anforderungen der Gruppe 1.

3.6. Artikel 9

Wird ein einheitlicher EG-Führerschein eingeführt, muß er auch in allen Ländern dieselbe Gültigkeitsdauer haben.

3.7. Artikel 10 Absatz 2

Der Einwohner eines Mitgliedstaates, der seinen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, kann in diesem zweiten Mitgliedstaat die Ausstellung eines Führerscheins beantragen, muß dann allerdings den Führerschein seines eigenen Landes abgeben. Der Führerscheininhaber ist jedoch nicht verpflichtet, einen neuen Führerschein zu beantragen, da der vom eigenen Mitgliedstaat ausgestellte Führerschein unabhängig vom Wohnsitz des Inhabers auch in anderen Mitgliedstaaten gültig ist und bleibt.

3.8. Artikel 10 Absatz 3

Es ist undenkbar, daß ein Mitgliedstaat, der einem Staatsangehörigen eines Drittlandes einen Führerschein ausstellt, den Führerschein dieses Drittlandes einbehält. Führerscheine bleiben in den meisten Staaten ebenso wie Pässe Eigentum des Staates und können daher nicht von einem anderen Staat eingezogen werden.

3.9. Anhänge

Es ist schwierig, über die Anhänge ein Urteil abzugeben.

3.9.1. In den Erläuterungen zu Anhang 1 heißt es unter Ziffer 6 (auf S. 13):

„Es ist den Mitgliedstaaten freigestellt:

- das Lichtbild entfallen zu lassen,
- den Wohnort durch die Postanschrift zu ersetzen.“

Der Ausschuß ist mit dieser Bestimmung nicht einverstanden und meint, daß gerade das Lichtbild und die genaue Adresse notwendig sind, um Fälschungen zu verhindern.

3.9.2. Anhang 2 ist sehr ausführlich; es drängt sich die Frage auf, ob alle diese Anforderungen wirklich notwendig sind.

3.9.3. In Anhang 3 Ziffer 1.1 sollten in Gruppe 1 noch die Unterklassen C+E und D+E aufgenommen werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Geschwindigkeitsbegrenzungen für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft⁽¹⁾

(89/C 159/09)

Der Rat beschloß am 26. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 12. April 1989 an. Berichterstatte war Herr Cavazzuti.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) mit großer Mehrheit bei 1 Nein-Stimme folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet die Zielsetzung der Kommission, zu einer gemeinschaftsweit einheitlichen Regelung des Straßenverkehrs zu gelangen.
2. Der Ausschuß stellt fest, daß der Richtlinienvorschlag sich auf einige wenige Aspekte beschränkt (Einführung von differenzierten Geschwindigkeitsbegrenzungen je nach Fahrzeugklasse und Straßenart); er billigt diese pragmatische Konzeption der Kommission und stimmt vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen und Überlegungen dem Vorschlag der Kommission im wesentlichen zu.
3. Der Ausschuß fordert die Kommission gleichwohl auf, rechtzeitig den Kreis zu schließen und auch die Vorschläge für die Gesamtregelung des Straßenverkehrs in der Gemeinschaft auszuarbeiten sowie im Zuge damit Lösungsmöglichkeiten für die Personenkraftwagen (PKW) vorzubereiten. In diesem Zusammenhang würde es der Ausschuß begrüßen, wenn die in seiner Stellungnahme über Geschwindigkeitsbegrenzungen vom 21. Oktober 1987⁽²⁾ vorgebrachten Hinweise sowie die darin enthaltenen allgemeinen und besonderen Bemerkungen gebührende Berücksichtigung fänden.
4. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission in ihrer Vorlage diese Stellungnahme nicht erwähnt; der Inhalt des Kommissionsvorschlags weicht allerdings in den fraglichen Aspekten nicht wesentlich vom Tenor dieser Stellungnahme ab.
5. Bezüglich der Begründung zur Kommissionsvorlage stellt der Ausschuß vor allem fest, daß dort reichlich summarisch argumentiert und der gesamte Verkehr global betrachtet wird (Fahrzeuge zur Güterbeförderung, Fahrzeuge zur Personenbeförderung sowie Personenkraftwagen). Diese allgemein und summarisch gehaltene Schilderung ist nicht nur wenig überzeugend, sondern führt wiederholt auch zu sachlich unrichtigen Ausführungen (Punkt 5 und 6), beispielsweise bezüglich des Zusammenhangs zwischen Unfallhäufigkeit und Straßenart sowie auch bezüglich der Faktoren, die für die Aufprallwucht der Fahrzeuge bei einem Unfall maßgebend sind.
6. Nach Ansicht des Ausschusses erfordert eine effiziente Verkehrssicherheitspolitik ein koordiniertes und zweckgerichtetes Vorgehen: das Ziel liegt darin, die Unfallwahrscheinlichkeit zu senken. Umsichtige und vernünftige Maßnahmen zur Regelung des Straßenverkehrs können zur Erreichung dieses Ziels beitragen.
7. Aus diesem Grunde würde es der Ausschuß begrüßen, wenn diese Zielsetzung in den Erwägungsgründen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 33 vom 9. 2. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 347 vom 22. 12. 1987.

der Richtlinie deutlich herausgearbeitet würde, indem die verschiedenen darin enthaltenen Argumente zu einem einheitlichen, besser integrierten Konzept gestaltet würden.

8. Der Ausschuß unterstreicht ferner, daß in der Kommissionsvorlage bestimmte spezifische Aspekte nicht angesprochen werden, die bei einer Regelung der Geschwindigkeitsbegrenzungen jedoch berücksichtigt werden müßten: die Notwendigkeit, in bestimmten Situationen eine untere Geschwindigkeitsgrenze festzulegen; die Notwendigkeit, daß die zuständigen Behörden die „kritischen Punkte“ des Straßennetzes ausmachen und spezifische Geschwindigkeitsbeschränkungen vorsehen.

9. Schließlich betont der Ausschuß, daß die Konzeption einer nach Straßenart und Fahrzeugkategorie differenzierten Regelung im wesentlichen zu befürworten ist, wenn sie auch in spezifischen Punkten nicht voll zu befriedigen vermag; allerdings tritt er für eine andere Regelung der Geschwindigkeitsgrenzen für Schnellstraßen ein, die im Kommissionsdokument mit Außerortsstraßen gleichgesetzt werden, in Wirklichkeit aber eher Autobahnen vergleichbar sind.

9.1. Der Ausschuß bekräftigt, daß für die Fahrzeugklassen M2 und N1 die gleichen Regelungen einge-

führt werden sollten, wie sie für die Fahrzeugklasse M1 (PKW) gelten werden.

9.2. Für die Fahrzeugklassen N2 und N3 sollte auf Außerortsstraßen ein einheitliches Tempolimit von 70 km/h gelten, da für diese Straßenart eine Unterscheidung zwischen diesen beiden Fahrzeugklassen nicht zweckmäßig erscheint.

10. Der Ausschuß dringt darauf, daß die Kommission ihre Vorschläge betreffend die Regelung des Straßenverkehrs in der Gemeinschaft mit entsprechendem wissenschaftlichem und technischem Referenzmaterial und eingehenden statistischen Analysen belegt, insbesondere über die jeweilige Verkehrsdichte in den verschiedenen Sektoren des Straßennetzes; die Unfallhäufigkeit, die häufigsten Unfallursachen sowie über die Art der Unfälle und der Fahrzeuge, die in die Unfälle verwickelt sind und/oder diese verursachen.

11. In Anbetracht der Komplexität der Thematik und der nur vereinzelt verfügbaren Studien und einheitlichen Daten unterstreicht der Ausschuß die Notwendigkeit einer europäischen Datenbank über Verkehrsunfälle, in der auf einheitliche Weise die Daten über durchgeführte Untersuchungen sowie das gesamte Informationsmaterial und alle allgemeineren Unterlagen über die Sicherheit des Verkehrs und des Wegenetzes erfaßt werden, auch um die Gemeinschaftspolitik in diesem Bereich entsprechend zu stimulieren.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

ANHANG

Zulässige Höchstgeschwindigkeit von Bussen und Lastkraftwagen (km/h)									
Fahrzeugklasse	Straßenart	Kommissionsvorschläge				WSA-Stellungnahme vom Oktober 1987			
		Auto- bahnen	Schnell- straßen	Außer- orts- straßen	Geschlossene Ortschaften	Auto- bahnen	Schnell- straßen	Außer- orts- straßen	Geschlossene Ortschaften
M2 = Busse mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Gesamtgewicht bis zu 5 t		100	80	80	50	100	wie PKW	wie PKW	wie PKW
M3 = Busse mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Gesamtgewicht von über 5 t		100	80	80	50	100	90	80	50
N1 = LKW mit einem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t		100	80	80	50	wie PKW	wie PKW	wie PKW	wie PKW
N2 = LKW mit einem Gesamtgewicht zwischen 3,5 und 12 t		100	80	80	50	90	80	70	40
N3 = LKW mit einem Gesamtgewicht über 12 t und Fahrzeuge mit Anhänger, Sattelanhänger und Wohnwagen		80	80	70	50	90	80	70	40

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme eines besonderen Programms für Forschung und technologische Entwicklung (F + TE) im Bereich Biotechnologie (1990-1994): BRIDGE, *Biotechnology Research for Innovation, Development and Growth in Europe* (1990-1994) (Biotechnologieforschung im Dienste von Innovation, Entwicklung und Wachstum in Europa)⁽¹⁾

(89/C 159/10)

Der Rat beschloß am 24. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 Q Absatz 2 des EWG-Vertrags zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 7. April 1989 an. Berichterstatte war Herr De Tavernier.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt die Zielsetzungen des BRIDGE-Programms und billigt die Kommissionsvorlage, zu der er aber folgende Bemerkungen vorbringen möchte:

1. Einleitung

1.1. Ziel des BRIDGE-Programms ist die Fortsetzung und Ausdehnung der F + TE-Aktivitäten im Biotechnologiebereich, die 1982 mit dem BEP-Programm (1982-1986)⁽²⁾ eingeleitet und später durch das BAP-Programm (1985-1989)⁽³⁾ ausgedehnt und ergänzt wurden.

1.2. Der Ausschuß hat bereits wiederholt die Bedeutung der biotechnologischen Forschung im Lichte der wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten hervorgehoben, zuletzt in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 1988 zur Revision des BAP-Programms⁽⁴⁾.

1.3. Genau wie das BAP-Programm soll auch das BRIDGE-Programm aus zwei verschiedenen, jedoch miteinander verbundenen Aktionen bestehen: einerseits einer Forschungs- und Ausbildungsaktion und andererseits einer Konzertierungsaktion.

1.4. Die im Rahmen der Aktion I — Forschung und Ausbildung — durchgeführten Aktionen verteilen sich auf folgende vier Gebiete:

- Informationsinfrastruktur,
- Unterstützungstechnologien,
- Biologie von Zellen,
- prä-normative Forschung.

1.5. Die Aktion II — Konzertierung — soll verschiedene Tätigkeiten im Bereich der Beobachtung, der Information und der Zusammenarbeit abdecken mit dem Ziel, die biotechnologischen Erkenntnisse unter dem Blickwinkel der wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten nutzbringend einzusetzen.

1.6. Die Kommission schlägt für dieses neue Programm eine Mittelausstattung von 100 Millionen ECU vor, die der für die Forschungsaktionslinie 4.1 — Biotechnologie — des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991)⁽⁵⁾ vorgesehenen Mittelhöhe in etwa entspricht. 90 Millionen ECU sollen für die Aktion I und 10 Millionen ECU für die Aktion II verwendet werden.

1.7. Dieser Betrag von 100 Millionen ECU stellt eine Anhebung um 25 Millionen ECU gegenüber dem BAP-Programm und um 85 Millionen ECU im Vergleich zum ersten Programm (BEP) dar.

1.8. Die Forschungsaktivitäten sollen über kostenteilige Forschungsverträge abgewickelt werden. Die Gesamtkosten dieses Programms werden auf nahezu 171 Millionen ECU veranschlagt, von denen ca. 71 Millionen ECU auf einzelstaatlicher Ebene aufgebracht werden sollen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß die Kommission der Auswertung der seit 1982 im Rahmen der beiden Forschungsprogramme BEP und BAP erzielten Ergebnisse besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat und daß die Schlußfolgerungen, die sämtlichen bislang erstellten Berichten zu entnehmen sind, sich durchweg decken und im allgemeinen positiv sind. Er stellt jedoch zugleich fest, daß die endgültige Bewertung des BAP-Programms, das noch nicht abgeschlossen ist, noch aussteht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 70 vom 20. 3. 1989, S. 1.

⁽²⁾ Programm auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik (AbI. Nr. L 375 vom 20. 12. 1981, S. 1).

⁽³⁾ Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Biotechnologie (AbI. Nr. L 83 vom 23. 3. 1985, S. 1, in seiner geänderten Fassung veröffentlicht im AbI. Nr. L 306 vom 30. 7. 1988, S. 38).

⁽⁴⁾ AbI. Nr. C 80 vom 18. 3. 1988, S. 7 (Berichterstatte: Herr de Normann).

⁽⁵⁾ AbI. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

2.2. Diese Bewertung wird auf drei Ebenen vorgenommen: Von den Vertragsnehmern selbst, vom beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschuß (BVKA) „Biotechnologie“ sowie von einem Gremium unabhängiger Sachverständiger. Diese Art der Bewertung sollte nach Ansicht des Ausschusses auf alle Forschungsprogramme ausgedehnt werden.

2.3. Einer der bedeutenden Erfolge der Forschungsprogramme BEP und BAP ist, zur Beseitigung der nationalen Grenzen zwischen den Laboratorien beigetragen zu haben, besonders durch die von der Kommission im Rahmen des BAP-Programms gewählte innovative Konzeption. Diese Konzeption besteht darin, in offenen grenzüberschreitenden Partnerschaften, die als „europäische Laboratorien ohne Mauern“ (*European Laboratories without walls: ELWW*) bezeichnet werden, Forscherteams zusammenarbeiten zu lassen, die allesamt multidisziplinäre Forschung mit einem konkret umrissenen Ziel betreiben.

2.4. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Initiative der Kommission, die zur Schaffung von dreißig ELWW geführt hat, sehr nutzbringend auch auf andere Forschungsprogramme ausgedehnt werden könnte.

2.5. Im großen und ganzen stimmt der Ausschuß den Zielen und dem Inhalt des BRIDGE-Programms zu, und besonders dem Wert, der auf die Beseitigung der Engpässe gelegt wird, die die Nutzung der modernen Biologie behindern. Bei diesen Engpässen unterscheidet die Kommission zwischen denjenigen, die durch Mangel an Grundkenntnissen entstehen, und jenen, die sich durch strukturelle und großemäßig bedingte Zwänge ergeben.

2.5.1. Bezüglich der erstgenannten Engpässe empfiehlt die Kommission die Schaffung von „europäischen Laboratorien ohne Mauern“ (Eurolabs, ELWW). Die in diesen Laboratorien durchgeführten wissenschaftlichen Vorhaben sollen jährlich mit 200 000 bis 400 000 ECU pro Vorhaben aus Gemeinschaftsmitteln unterstützt werden. Diese Projekte werden als „N“-Vorhaben bezeichnet.

2.5.2. Was die zweite Art von Engpässen anbelangt, so ist die Kommission der Auffassung, daß die strukturellen oder größenordnungsbedingten Zwänge, die diesen Engpässen zugrunde liegen, durch massive Investitionen an Fachwissen und Ressourcen während eines bestimmten Zeitraums, die das Erreichen der erforderlichen kritischen Masse gestatten, überwunden werden könnten. Diese größeren zielorientierten Vorhaben, die auch als „T“-Vorhaben bezeichnet werden, sollen mit einem Gemeinschaftsbeitrag von 1 bis 3 Millionen ECU pro Jahr und Vorhaben unterstützt werden.

2.6. Diese neue Konzeption der Kommission und ihre Durchführungsmodalitäten dürften dazu beitragen, daß die notwendige Flexibilität erreicht wird, um die verfügbaren Mittel und Ressourcen besser auf die Erfordernisse der biotechnologischen Forschung in Europa abstimmen zu können.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. *Ethisch-moralische Gesichtspunkte der Biotechnologieforschung*

3.1.1. Der Ausschuß hat bereits wiederholt die moralischen und ethischen Gesichtspunkte betont, die mit der Entwicklung der Bio(techno)logie zusammenhängen, zuletzt in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 1988 zum „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Forschungsprogramm im Gesundheitsbereich: prädiktive Medizin: Analyse des menschlichen Genoms (1989-1991)“⁽¹⁾.

3.1.2. Der Ausschuß betonte damals: „Bei allem Vertrauen in die Wissenschaft und Kreativität der Forschung darf aber nicht vergessen werden, daß es auch bei gesicherten ethisch-moralischen Grundlagen und noch so großem wissenschaftlichen Fortschritt auch Grenzen geben muß. Forschung, die dem Menschen dienen soll, erfordert Selbstbeschränkung, um die Forschungsergebnisse beherrschbar zu machen und vor Mißbrauch zu schützen.“

3.1.3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine derartige Aussage ebenso für den allgemeinen Bereich der modernen Biotechnologie gilt, einen Bereich, in dem es ebenfalls nötig ist, ohne Rücksicht auf kommerzielle, politische oder wirtschaftliche Erwägungen ein globales Gleichgewicht zwischen dem langfristigen Nutzen der durchgeführten oder beabsichtigten Forschungsarbeiten und den ethischen Gesichtspunkten herzustellen.

3.1.4. Der Ausschuß nimmt bejahend Kenntnis von den Initiativen, die in diesem Zusammenhang bereits von der Kommission ergriffen wurden — teilweise in Verbindung mit anderen europäischen oder internationalen Stellen —, und besonders von einer Konferenz, die im Oktober 1989 zusammen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zum Thema „Die Gentechnik und die Menschenrechte“ organisiert wurde.

3.1.5. Der Ausschuß verzeichnet ebenso mit Zufriedenheit die kürzliche Schaffung einer Arbeitsgruppe „Die ethischen, sozialen und rechtlichen Gesichtspunkte der Verwendung von Forschungsergebnissen im Bereich des menschlichen Genoms“, die Wissenschaftler, Philosophen, Soziologen, Theologen und Rechtsexperten umfaßt.

3.1.6. Der Ausschuß macht jedoch darauf aufmerksam, daß er in seiner Stellungnahme vom 14. Dezember 1988 für die Einsetzung einer Ethik-Kommission plädiert hat, der auch Vertreter der relevanten gesellschaftlichen Gruppen angehören. Er bedauert es, daß die von der Kommission geschaffene Arbeitsgruppe keine Vertreter dieser Kreise umfaßt, und bittet die Kommission, dieses Manko zu beheben. Darüber hinaus befürwortet er, die laufenden Überlegungen auch auf den allgemeinen Bereich der Biotechnologie auszudehnen.

3.1.7. Die Arbeiten dieser Arbeitsgruppe müßten nach Meinung des Ausschusses die Aufstellung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989, S. 47 (Berichterstatterin: Frau Tiemann).

ethischer Maßstäbe zum Ziele haben, die bei allen Forschungsarbeiten zu beachten sind, und müßten, wie von ihm ebenfalls bereits gefordert, zur Aufstellung eines Grundkodexes führen, der die ethischen und moralischen Grenzen festlegt, die im Rahmen der betreffenden Programme nicht überschritten werden dürfen.

3.2. Risikobewertung

3.2.1. Der Ausschuß unterstützt vorbehaltlos die Absicht der Kommission, die Forschungsaktivitäten im pränormativen Bereich zu verstärken, insbesondere zur Bewertung der möglichen Risiken im Zusammenhang mit der gezielten Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt.

3.2.2. Diese Aktivitäten müßten eine der vorrangigen Ausrichtungen des BRIDGE-Programms sein, da über die Auswirkungen der bewußten Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt bislang nur sehr wenig Erkenntnisse vorliegen. Gemeinschaftliche Regelungen können ja nur dann einen angemessenen Schutz von Mensch und Umwelt gegen alle von der Gentechnologie ausgehenden Gefahren sicherstellen, wenn sie der Entwicklung des Kenntnisstandes angepaßt sind.

3.2.3. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf die von ihm in seiner Stellungnahme vom 24. November 1988 zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt“ vorgebrachten Bemerkungen⁽¹⁾.

3.3. Mitwirkung der Industrie

3.3.1. In seiner Stellungnahme vom 27. Januar 1988 konnte der Ausschuß bereits darauf aufmerksam machen, daß „um den Nutzeffekt, der der Gemeinschaft aus den vorgeschlagenen Ausgaben erwächst, bewerten zu können, ... eine effektive Beteiligung der Industrie an den Forschungsprogrammen und den nachgeschalteten Entwicklungsstufen von zentraler Bedeutung“ ist.

3.3.2. Bei dieser Gelegenheit hatte der Ausschuß begrüßt, daß bei der zunehmenden Beteiligung der Industrie am Biotechnologieprogramm erhebliche Fortschritte erzielt worden sind, und festgestellt, daß die in Gang gesetzte Zusammenarbeit mit der Industrie weniger auf eine direkte finanzielle Beteiligung an den Forschungsvorhaben zurückzuführen ist als auf die Schaffung von Verfahren, die es den Industrieunternehmen ermöglichen, den Ablauf der Arbeiten zu verfolgen, vor allem durch die Veranstaltung von Seminaren und *Round-Table*-Gesprächen, und Interesse an der Verwertung der Forschungsergebnisse zu bekunden.

3.3.3. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die Industrie finanziell nur an 15% der Forschungsteams unmittelbar beteiligt ist, aber bei mehr als 80% der Forschungsvorhaben ein Interesse bekundet hat, was darauf hindeutet, daß sie aktiv an der Weiterentwicklung der Programmsergebnisse und deren kommerzieller Verwertung mitwirken wird.

3.3.4. Für den Ausschuß steht gleichwohl außer Zweifel, daß die Informationsbemühungen in Richtung Industrie aktiv weitergehen müssen, denn einer vom Gremium unabhängiger Sachverständiger durchgeführten Studie zufolge haben nahezu zwei Drittel der im Biotechnologiebereich tätigen europäischen Unternehmen — überwiegend Klein- und Mittelbetriebe — erklärt, daß sie über die gemeinschaftlichen Programme entweder überhaupt keine oder nur sehr dürftige Informationen haben.

3.3.5. Der Ausschuß kann daher nicht verstehen, daß die Kommissionsvorlage keinerlei spezifische Bestimmungen zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe enthält, die ja gerade in großem Umfang von der im Rahmen des vorgeschlagenen Programms unternommenen Forschungsaktion profitieren sollten. Die Schwierigkeiten, denen Klein- und Mittelbetriebe bezüglich einer Beteiligung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen gegenüberstehen, sind hinreichend bekannt.

3.3.6. Der Ausschuß spricht sich ferner dafür aus, daß eine besondere Aktion mit Blick auf die Landwirtschaft durchgeführt wird, weil diese derzeit wenig bzw. praktisch überhaupt nicht an den Gemeinschaftsaktivitäten im Bereich der Biotechnologie teilnimmt. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme zum BAP-Programm⁽²⁾, in der es als sehr wichtig bezeichnet wurde, sich der Unterstützung und der Teilnahme der europäischen Landwirtschaft bei der Erschließung des Biotechnologie-Potentials zu vergewissern.

3.4. Bewertung der sozialen Folgen der Biotechnologie

3.4.1. Der Ausschuß wiederholt die in seiner Stellungnahme vom 25. Januar 1988 vorgebrachte Forderung, in das BRIDGE-Programm eine Bewertung der Sozialfolgen seiner Ergebnisse aufzunehmen, und bedauert, daß diese Forderung von der Kommission nicht berücksichtigt wurde.

3.4.2. Der Ausschuß erinnert daran, daß — wie bereits in mehreren vorangehenden Stellungnahmen des Ausschusses betont wurde — technischer Fortschritt nur in einem sozial und wirtschaftlich verträglichen Klima optimale Chancen eröffnet. Geeignete Anhörungsverfahren müßten mit allen sozialen und Berufsorganisationen einschließlich der Landwirtschafts-, der Verbraucher- und der Umweltschutzverbände durchgeführt werden, um sozial gesehen eine ausgewogene Entwicklung der Biotechnologie in Europa zu gewährleisten.

3.5. Geistiges Eigentum im Biotechnologiebereich

3.5.1. Wie das Gremium der unabhängigen Sachverständigen betont, stellt die Unsicherheit über geistige Eigentumsrechte im Biotechnologiebereich einen schwerwiegenden Engpaß dar, der die Nutzung des wissenschaftlichen Potentials Europas behindert und Europa gegenüber den Vereinigten Staaten benachteiligt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1989, S. 45 (Berichterstatter: Herr von der Decken).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 25 vom 28. 1. 1985 (Berichterstatter: Herr de Normann).

3.5.2. Die Kommission hat dem Rat im November 1988 einen bereits von verschiedenen Seiten kritisierten „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen“⁽¹⁾ übermittelt. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf seine parallel dazu durchgeführten Arbeiten zu dieser Kommissionsvorlage.

3.6. Informationsinfrastruktur

3.6.1. Die unter dieser Rubrik vorgesehenen Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten stellen eine Fortsetzung der im BAP-Programm unter der Bezeichnung „Maßnahmen zur Schaffung der Rahmenbedingungen“ zusammengefaßten Aktivitäten dar. Zweck dieser Aktivitäten ist einerseits der Aufbau eines Kommunikationssystems, das einen schnellen Zugang zu biologischen Kultursammlungen gestattet und zum andern die Anwendung der Informatik im Bereich der biologischen Forschung (Bioinformatik).

3.6.2. Der Ausschuß befürwortet die Fortsetzung und Ausdehnung dieser Aktivitäten, da ihre Unterstützung durch die Gemeinschaft die Gewähr dafür bietet, daß die geschaffene Informationsinfrastruktur allen Forschern in sämtlichen Mitgliedstaaten zugänglich sein wird. Der Gemeinschaftsbeitrag ist außerdem unerlässlich, um sicherzustellen, daß diese Aktivitäten mit den Tätigkeiten im Rahmen des ESPRIT-Programms koordiniert werden und sich gegenseitig ergänzen.

3.6.3. In diesem Zusammenhang vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß die vorgesehene europäische Datenbank über Mikroorganismen und andere biologischen Materialien von der Kommission verwaltet werden oder zumindest unter ihre Zuständigkeit fallen sollte, damit diese Datenbank — zu bestimmten, zu gegebener Zeit zu präzisierenden Bedingungen und Modalitäten auch finanzieller Art — allen garantiert offensteht.

3.7. Ausbildungsaktivitäten

3.7.1. Die Kommission schlägt vor, für Ausbildungsaktivitäten in den vom Programm abgedeckten Forschungsbereichen 10 Millionen ECU bereitzustellen. Diese Aktivitäten umfassen den Abschluß von Ausbildungsverträgen für Wissenschaftler (durchschnittlich 160 Personen pro Jahr) mit einer Dauer von 6 Monaten bis 2 Jahren und die Organisation von Ausbildungskursen und Sommerschulungskursen.

3.7.2. Diesen Aktivitäten, die im Rahmen des BAP-Programms bereits ein starkes Echo gefunden haben, sollte weiterhin besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, weil es notwendig ist,

— einerseits eine ständige Anpassung des Forschungspersonals an die komplexen Techniken und die rasante Entwicklung des Wissens zu gewährleisten,

— andererseits bestimmten Mitgliedstaaten, die mit Forschungsinfrastruktur vergleichsweise weniger gut ausgerüstet sind oder noch nicht über geeignetes wissenschaftliches Personal verfügen, die Möglichkeit zu geben, an den im Rahmen des Programms vorgesehenen Forschungsaktivitäten uneingeschränkt teilzunehmen.

3.7.3. Nach Ansicht des Ausschusses können diese Ausbildungsaktivitäten im Bereich der Biotechnologie wesentlich zur Verminderung des Entwicklungsgefälles zwischen den Mitgliedstaaten und damit zum Erreichen des Ziels des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beitragen.

3.7.4. Der Ausschuß nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung die Absicht der Kommission zur Kenntnis, den Abschluß von Ausbildungsverträgen mit Wissenschaftlern aus Ländern wie Griechenland, Spanien und Portugal zu begünstigen und in diesen drei Ländern bis zum Ende des BRIDGE-Programms 20 Sommerschulungskurse zu organisieren.

3.8. Konzertierungsaktivitäten

3.8.1. Das Ziel der Konzertierungsaktivitäten, die mit dem BAP-Programm begonnen haben, ist eine „Verbesserung der Normen und Kapazitäten in der Biowissenschaft und Verstärkung der strategischen Wirksamkeit, mit der diese auf die sozial- und wirtschaftspolitischen Ziele der Gemeinschaft angewandt werden“.

3.8.2. Während der Bericht des Gremiums unabhängiger Sachverständiger die im Rahmen des BAP-Programms erzielten Erfolge durchaus zur Kenntnis nimmt, enthält er auf der anderen Seite mehrere wichtige Kritikpunkte in bezug auf die Konzertierungstätigkeit (u.a. das mangelnde Wissen der Allgemeinheit über die Vorteile der Biotechnologie und die Art der damit verbundenen Risiken, die fehlende Integration der Daten anderer Generaldirektionen der Kommission in die im Rahmen des BAP-Programms durchgeführte Forschung) und stellt fest, daß die wahrgenommenen Aufgaben vor allem zu zahlreich waren und die Arbeitsbelastung der CUBE-Einheit⁽²⁾ zu groß.

3.8.3. Der Ausschuß billigt die im Rahmen des BRIDGE-Programms vorgeschlagenen Konzertierungsaktivitäten, ist jedoch der Meinung, daß diese sich vorrangig auf folgendes richten sollten:

— die Ermittlung der Voraussetzungen für eine größere Wirksamkeit und stärkere Kohärenz der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Programme im Bereich der Biotechnologie sowie der damit zusammenhängenden Politiken, besonders an der Schnittstelle Forschung-Landwirtschaft-Industrie-Umwelt,

— die Information der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Biotechnologie, ihre Vorteile und die Art der mit ihr verbundenen Risiken — ein Bereich, in dem nach Meinung des Ausschusses bislang wenig getan wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 10 vom 13. 1. 1989, S. 3.

⁽²⁾ Concertation Unit for Biotechnology in Europe (Konzertierungseinheit für Biotechnologie in Europa).

3.9. *Ausweitung des BRIDGE-Programms auf europäische Drittländer*

3.9.1. Die Kommission schlägt vor, für die Weiterführung der Forschungsaktionen, die gemeinsam mit den an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich von Wissenschaft und Technologie beteiligten Ländern durchgeführt werden (d.h. der sogenannten „COST-Aktionen“), 3 Millionen ECU aufzuwenden.

3.9.2. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das BRIDGE-Programm für die Teilnahme von Organisationen und Firmen aus europäischen Drittländern zu öffnen, mit denen Rahmenverträge zur wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit abgeschlossen worden sind.

3.9.3. Der Ausschuß stimmt dieser Initiative, die einem von ihm in seinen früheren Stellungnahmen geäußerten Wunsch entgegenkommt, zu.

3.9.4. Der Ausschuß fragt sich jedoch, ob es nicht aus Gründen der Rationalisierung angeraten wäre, auf längere Sicht die Einbeziehung der COST-Aktionen in die Forschungsaktivitäten des Biotechnologie-Programms in Erwägung zu ziehen, wobei es sich versteht, daß die an diesen Aktionen teilnehmenden europäischen Drittländer samt und sonders Länder sind, mit denen

Rahmenverträge zur wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit abgeschlossen wurden, d.h. Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA). Desgleichen könnte eine noch breiter angelegte europäische Zusammenarbeit ins Auge gefaßt werden, die über die EFTA-Länder hinausreicht.

3.10. *Übermittlung des in Artikel 4 des Vorschlags für eine Entscheidung erwähnten Berichts über die Ergebnisse und des Bewertungsberichts an den Wirtschafts- und Sozialausschuß*

3.10.1. Der Ausschuß fordert, wie er es bereits für andere Programme getan hat, daß durch eine entsprechende Änderung von Artikel 4 des Entscheidungsvorschlags ausdrücklich die Übermittlung des Berichts über die Ergebnisse der Programmüberprüfung sowie des Berichts über die Bewertung der Ergebnisse an den Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgesehen wird.

3.10.2. Es wird erneut daran erinnert, daß gemäß Artikel 130 Q Absatz 2 des EWG-Vertrags der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu jedem Vorschlag für eine Änderung, Verlängerung oder Erneuerung des Programms gehört werden muß. Diese Berichte sind daher als ein wesentliches Element der Beurteilung der von der Kommission gemachten Vorschläge zu sehen.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines spezifischen Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Forschung und technologische Entwicklung auf den Gebieten Rohstoffe und Rückführung (1990-1992) ⁽¹⁾

(89/C 159/11)

Der Rat beschloß am 10. Februar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 130 q Absatz 2 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 7. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Jaschick.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet unter Vorbehalt den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines spezifischen Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Forschung und technologische Entwicklung auf den Gebieten Rohstoffe und Rückführung (1990-1992).

1. Einleitung

1.1. Das Programm REWARD ist aus der dritten Forschungsaktionslinie — Industrielle Modernisierung — des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) ⁽²⁾ abgeleitet, wo unter Kapitel 3.3 „Rohstoffe und Rückführung“ als Zielsetzung die „Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit traditioneller und neuer Industriezweige der Gemeinschaft durch Deckung von deren Bedarf an erneuerbaren (Holz) oder nichterneuerbaren Rohstoffen“ vorgegeben wird.

1.2. Mit diesem neuen Programm wird ein Teil der Forschungstätigkeiten fortgesetzt, die im Rahmen des Programms über Materialien (Rohstoffe und moderne Werkstoffe) (1986-1989) in Angriff genommen wurden ⁽³⁾.

1.3. Die vorgeschlagenen neuen Forschungstätigkeiten sind in vier Teilprogramme gegliedert, für deren Durchführung — wie im Rahmenprogramm vorgesehen — Gesamtmittel in Höhe von 45 Millionen ECU bewilligt werden:

- primäre Rohstoffe: 21 Millionen ECU,
- Rückführung von Nichteisen- und strategischen Metallen: 6 Millionen ECU,
- erneuerbare Rohstoffe, Wald- und Holzprodukte: 12 Millionen ECU,
- Rückführung von Abfall: 6 Millionen ECU.

1.4. Die Tätigkeiten sollen in erster Linie im Wege von Verträgen auf Kostenteilungsbasis durchgeführt werden; ein Teil der Mittel ist für Koordinierungstätigkeiten bestimmt, vor allem auf dem Gebiet der Rückführung von Abfall. Ferner werden Mittel für Ausbildungstätigkeiten vorgesehen (vor allem Stipendien).

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Allgemeine Bewertung des Programms

2.1.1. Allgemein begrüßt der Ausschuß Ziele und Inhalt des vorgeschlagenen Programms, bei dessen Ausarbeitung die betroffenen wissenschaftlichen und industriellen Kreise ausführlich konsultiert wurden. Ferner nimmt er die positive Stellungnahme des beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschusses (BVKA) „Roh- und Werkstoffe“ zur Kenntnis.

2.1.2. Er ist allerdings der Auffassung, daß der Schwerpunkt des Programms zu sehr auf den primären Rohstoffen liegt, wodurch andere Teilprogramme, insbesondere das Rückführungsprogramm, zu kurz kommen. Letzteres verdient nicht nur unter dem Aspekt der Rohstoffversorgung, sondern auch aus Gründen des Umweltschutzes mehr Aufmerksamkeit.

2.1.3. Zudem lagen bei der Ausarbeitung des neuen Programms in vielen Fällen bedauerlicherweise noch keine hinreichend aussagekräftigen wissenschaftlichen Ergebnisse aus den Vorhaben vor, die im Rahmen des Programms 1986-1989 durchgeführt wurden, so daß ihre Auswirkungen auf die industriellen Anwendungen nicht beurteilt werden konnten — die Kommission weist im übrigen mehrfach auf diese Tatsache hin.

2.1.4. Auch mit dem Zwischenbericht einer unabhängigen Sachverständigengruppe konnte sich der Ausschuß nicht im einzelnen auseinandersetzen, nahm jedoch mit Zufriedenheit die ersten, recht positiven Schlußfolgerungen dieses Berichts über die bisherigen Ergebnisse im Bereich der primären und sekundären Rohstoffe zur Kenntnis.

2.2. Festsetzung der Prioritäten und Auswahlkriterien für die Forschungsvorhaben

2.2.1. Dem Ausschuß erscheint wie dem BVKA der Aufgabenkreis des Programms im Verhältnis zu den verfügbaren Mitteln sehr weitreichend. Daher sollten künftig genaue Prioritäten und Auswahlkriterien für die Forschungsvorhaben aufgestellt werden, damit das Programm ein Höchstmaß an wirtschaftlicher Wirkung erbringen kann und gleichzeitig eine Zersplitterung der

⁽¹⁾ ABL. Nr. C 52 vom 1. 3. 1989, S. 24.

⁽²⁾ ABL. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABL. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 36.

Anstrengungen auf zu viele Vorhaben und Überschneidungen mit nationalen oder anderen Gemeinschaftsprogrammen vermieden werden.

2.2.2. Außerdem sollte genau darauf geachtet werden, daß die ausgewählten Vorhaben auf langfristige Bedürfnisse der Gemeinschaft insgesamt abstellen und sich nicht — wie laut Sachverständigengruppe häufig vorgekommen — auf Probleme von unmittelbarer wirtschaftlicher Bedeutung konzentrieren, die auf anderen Wegen und mit anderen Mitteln besser zu bewältigen wären.

2.2.3. Der Ausschuß begrüßt, daß die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zunehmend grenzüberschreitend erfolgen soll.

2.2.4. Ferner unterstützt er nachdrücklich die Absicht der Kommission, bei Wahlmöglichkeiten zwischen Vorhaben von gleichrangigem technischen Wert und mutmaßlich vergleichbaren Auswirkungen auf die Industrie den Vorhaben, an denen Klein- und Mittelunternehmen (KMU) beteiligt sind, den Vorrang einzuräumen.

2.2.5. Außerdem sollten die sozialen — vor allem beschäftigungspolitischen — und regionalen Auswirkungen dieser Vorhaben sowie ihr Beitrag zur Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Auch in diesem Zusammenhang ist die gezieltere Ausbeutung der kleinen Bergwerke sehr wichtig.

2.2.6. Die Kommission sollte diesen Bemerkungen bei der Aufstellung der Prioritäten für die einzelnen Teilprogramme und bei der Auswahl der Forschungsvorhaben unbedingt Rechnung tragen.

2.2.7. Außerdem wird die Kommission nachdrücklich aufgefordert, neben der Stellungnahme des BVKA auch die Stellungnahme der betroffenen wirtschaftlichen und sozialen Kreise einzuholen.

2.2.8. Wie schon in der Stellungnahme zu dem Programm 1986-1989⁽¹⁾ vom 18. Dezember 1985 schlägt der Ausschuß der Kommission erneut vor, die Möglichkeit zu prüfen, einen Teil der verfügbaren Mittel zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben einzusetzen, mit denen die technische und wirtschaftliche Brauchbarkeit von Forschungsvorhaben mit vielversprechenden Ergebnissen unter Beweis gestellt werden soll.

2.3. *Koordinierung verwandter Programme innerhalb der Kommission*

2.3.1. Die vorgeschlagenen Tätigkeiten sind häufig sehr eng mit verschiedenen anderen gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen verwandt, insbesondere mit den Programmen BRITE/EURAM, JOULE (nicht-nukleare Energien) und STEP (Umwelt) sowie mit den Agrarforschungsprogrammen und den Programmen im

Bereich der Biotechnologie; deshalb müssen durch geeignete Verfahren und Vorschriften eventuelle Überschneidungen vermieden werden. Der WSA schließt sich diesbezüglich der Empfehlung des beratenden Ausschusses an.

2.3.2. Außerdem wird daran erinnert, daß der Ausschuß die Kommission in seiner Stellungnahme vom 18. Dezember 1985 nachdrücklich aufforderte, unbedingt sicherzustellen, daß die Kohärenz zwischen allen wichtigen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen im Stadium der Programmaufstellung geprüft und danach routine- und regelmäßig wieder überprüft wird, damit der größtmögliche Nutzen durch optimale Ausschöpfung der verfügbaren Mittel gewährleistet ist.

2.4. *Koordinierung mit verwandten Programmen der Mitgliedstaaten*

2.4.1. Nach Ansicht des Ausschusses muß Sorge dafür getragen werden, daß die Gemeinschaft keinen finanziellen Beitrag zu Forschungsarbeiten leistet, die von den betreffenden Unternehmen selbsttätig im eigenen Interesse oder aber von einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt werden können.

2.4.2. Daher nimmt er mit Besorgnis die Bemerkungen im Zwischenbericht der Sachverständigengruppe zur Kenntnis, denen zufolge ein Großteil der geprüften Vorhaben im Bereich der primären und sekundären Materialien im Rahmen nationaler Programme hätte durchgeführt werden können — auch wenn die allgemeine Relevanz der durchgeführten Arbeiten für die Erfordernisse der Industrie und die Bedürfnisse der Gemeinschaft nicht in Frage gestellt wird.

2.4.3. Deshalb gilt nach wie vor die schon früher vom Ausschuß ausgesprochene Empfehlung, daß es wünschenswert gewesen wäre, die von den Mitgliedstaaten in den jeweiligen Bereichen durchgeführten Arbeiten, die damit verbundenen Ausgaben und die Programminhalte in einem Abschnitt der Mitteilung zu beschreiben.

2.4.4. Der Ausschuß unterstützt nachdrücklich folgende Empfehlung der unabhängigen Expertengruppe:

Als vorrangiges Ziel sollte sich die Kommission die Aufstellung eines ausführlichen Verzeichnisses vornehmen, aus dem detaillierte Informationen zu allen laufenden Forschungsarbeiten im Rohstoffbereich in der Gemeinschaft und in Drittländern, zu denen bereits entsprechende Beziehungen bestehen oder in Zukunft denkbar sind, hervorgehen. Dieses Verzeichnis wäre laufend zu aktualisieren und würde sämtliche von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben seit dem ersten Rohstoff-Forschungsprogramm (1978-1981), sämtliche von der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben im Rahmen daran anschließender und laufender Programme sowie möglichst ausführliche Informationen über alle übrigen relevanten F + E-Tätigkeiten im privaten, halb-öffentlichen und öffentlichen Bereich umfassen. Es wäre zu überlegen, eventuell auch Einrichtungen und Ausrüstungen zu erfassen. Das Verzeichnis sollte als wichtig-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 354 vom 31. 12. 1985, S. 6 (Berichterstatter: Herr de Normann).

ste Rohstoff-Datenbank der EG eine möglichst weite Verbreitung finden und über eines der gemeinschaftlichen Datenverkehrsnetze zugänglich sein.

2.4.5. Diese Empfehlung gilt für das gesamte vorgeschlagene Programm; es wäre äußerst vorteilhaft, sie auf alle gemeinschaftlichen Forschungsprogramme auszudehnen. Die Kommission wird dringend gebeten, dieser Empfehlung Folge zu leisten, denn dadurch würde u.a. die Aufstellung der Prioritäten und die Auswahl der Forschungsvorhaben verbessert. Allerdings könnte dies die Einstellung von zusätzlichem Personal erfordern.

2.5. *Richtungweisende Aufteilung der Haushaltsmittel auf die verschiedenen Teilprogramme*

2.5.1. Der Ausschuß stellt fest, daß für das Teilprogramm „Primäre Rohstoffe“ allein etwa die Hälfte der vorgeschlagenen Haushaltsmittel des F + E-Programms und des hierfür veranschlagten Personals vorgesehen ist. Er nimmt auch zur Kenntnis, daß schon unter dem vorausgegangenen Forschungsprogramm hierzu die meisten Teilnahmevorschläge eingingen.

2.5.2. Angesichts der Zuspitzung der Umweltprobleme und der dringend erforderlichen Lösungen ist der Ausschuß der Ansicht, daß diese Mittelaufteilung nicht der Prioritätenrangfolge zwischen den verschiedenen Teilprogrammen und deren jeweiliger Bedeutung entspricht. Seines Erachtens sollten die für das Teilprogramm „Primäre Rohstoffe“ vorgesehenen Mittel folglich gekürzt und die dadurch freigesetzten Mittel auf die drei übrigen Teilprogramme übertragen werden.

2.5.3. Der Ausschuß stellt fest, daß diesem Kommissionsvorschlag zufolge — im Gegensatz zum vorhergehenden Programm — bei der endgültigen Zuteilung für ein Teilprogramm keine Abweichung von der ursprünglichen Zuweisung mehr möglich ist. Die Kommission sollte unbedingt eine solche Möglichkeit vorsehen, um durch mehr Flexibilität bei der Mittelzuteilung unvorhergesehenen Entwicklungen im Verlauf der Forschungsarbeiten Rechnung tragen zu können; damit käme sie auch einer Empfehlung des beratenden Ausschusses nach.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. *Primäre Rohstoffe*

3.1.1. Der Ausschuß fragt sich, ob für alle in Anhang 1 des vorgeschlagenen Beschlusses im einzelnen aufgeführten Arbeiten finanzielle Beiträge aus dem EG-Haushalt auch wirklich „erforderlich“ sind, um „die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Industrie auf dem Weltmarkt zu festigen“. Bekundetes Interesse potentieller Nutznießer würde wohl keinesfalls ausreichen, um über eine Koordinationstätigkeit der Kommissionsdienststellen hinauszugehen.

3.1.2. Diesbezüglich sollte neben der Struktur und dem technischen Entwicklungsstand der Unternehmen dieses Sektors in der Gemeinschaft auch noch berücksichtigt werden, inwieweit das betreffende Vorhaben zur Förderung des Bergbaus in den Mitgliedstaaten und allgemein zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der strukturschwachen Regionen in der Gemeinschaft beiträgt.

3.1.3. Der Ausschuß mißt der Entwicklung von neuen Abbauverfahren und Spezialausrüstungen für kleine Bergwerke große Bedeutung bei.

3.1.4. Ferner sollte den Forschungsbereichen Vorrang eingeräumt werden, die für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Bergbau und die Verringerung der Umweltbelastungen durch die Bergbautätigkeit ausschlaggebend sind.

3.2. *Wiederverwertung von Nichteisen- und strategischen Metallen*

3.2.1. Der Ausschuß unterstützt dieses Teilprogramm, denn es wird seiner Meinung nach den gemeinschaftlichen Zielen im Bereich des Umweltschutzes gerecht.

3.3. *Erneuerbare Rohstoffe: Wald- und Holzprodukte*

3.3.1. Der Ausschuß befürwortet dieses Teilprogramm uneingeschränkt. Er begrüßt, daß die Kommission in ihrem Vorschlag dem Umweltaspekt so hohe Bedeutung beimißt, und unterstützt sie daher in dem Bemühen, dem Verbraucher hochwertige Qualitätsprodukte bei gleichzeitiger Schonung der Ressourcen und der Umwelt zu ermöglichen. Allerdings sollte der Schwerpunkt des Programms wirklich auf der „umfassenden Qualitätsverbesserung“ liegen, und zwar der Qualität von Holz als Rohstoff und Werkstoff und von Fertigerzeugnissen aus Holz.

3.4. *Rückführung von Abfällen (REWARD)*

3.4.1. Dieses Teilprogramm ist nach Überzeugung des Ausschusses ein lohnendes Unterfangen. Jedoch sollten die Vorteile, die sich aus solch einem Programm für den Umweltschutz ergeben, nicht als Nebenprodukt gesehen werden, sondern aktiv in die Forschungsvorhaben miteinbezogen werden. Auch darf ein Forschungsprogramm im Bereich Abfallrückführung nicht von einem sinnvollen und verantwortlichen Umgang mit Ressourcen ablenken. Denn nach wie vor ist Abfallvermeidung besser als Abfallverwertung — was allerdings nicht heißt, daß die Erforschung und Entwicklung neuer Verfahren und Techniken in diesem Bereich nicht gefördert werden sollte.

3.4.2. Gleichzeitig mit der Durchführung dieses Teilprogramms sollte eine Kampagne zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit gestartet werden.

3.4.3. Die im Rahmen dieses Teilprogramms geplanten Forschungstätigkeiten stehen in engem Zusammenhang mit den Arbeiten, die unter dem Programm STEP⁽¹⁾ im Bereich „Technologien für den Umweltschutz“ durchgeführt werden. Die Kommission muß unbedingt dafür sorgen, daß sich die im Rahmen dieser beiden Programme durchgeführten Forschungsvorhaben gegenseitig ergänzen, damit die begrenzten Mittel, die für das Teilprogramm REWARD bewilligt werden sollen, so rentabel wie möglich eingesetzt werden können.

3.4.4. Diese Forderung gilt ebenfalls für die im Forschungsbereich „Energieerzeugung aus Abfällen“ geplanten Tätigkeiten, die eng mit den Forschungsarbeiten verknüpft sind, welche im Rahmen des Programms JOULE (nichtnukleare Energie)⁽²⁾ im Bereich „Energie aus Biomasse“ durchgeführt werden.

⁽¹⁾ Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz.

⁽²⁾ *Joint Opportunities for Long Term Energy Supply*.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

3.5. Überprüfung und Bewertung des Programms

3.5.1. Artikel 4 des Vorschlags sieht eine Überprüfung des Programms im zweiten Jahr seiner Durchführung vor; aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfung werden erforderlichenfalls Vorschläge für seine Änderung oder Verlängerung unterbreitet.

3.5.2. Da der jetzige Vorschlag für einen Beschluß des Rates ausgearbeitet wurde, ohne daß in jedem Fall ausreichende wissenschaftliche Ergebnisse aus den im Rahmen des noch laufenden Programms 1986-1989 durchgeführten Forschungsarbeiten vorlagen, sollten bei dieser Überprüfung vor allem die Ergebnisse der abschließenden Programmbewertung berücksichtigt werden.

3.5.3. Außerdem besteht der Ausschuß erneut nachdrücklich darauf, Artikel 4 des Beschlußvorschlags dahingehend zu ändern, daß ausdrücklich die Übermittlung der Ergebnisse der Überprüfung des Programms und des Berichts über die Bewertung auch an den Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgesehen wird.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über hochauflösendes Fernsehen⁽¹⁾

(89/C 159/12)

Der Rat beschloß am 16. Dezember 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 5. April 1989 an. Berichtersteller war Herr Poeton.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) ohne Gegenstimmen bei 3 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einführung

1.1. Der Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates zur Beteiligung der EG an der Finanzierung des hochauflösenden Fernsehens in Europa und zur Unterstützung von dessen Entwicklung wird von Wirtschafts- und Sozialausschuß voll und ganz unterstützt.

1.2. Die Entwicklung des hochauflösenden Fernsehens (HDTV) stellt ein enormes Potential dar, weil es

zu Hause und andernorts ein Seherlebnis bietet, das dem der großen Kinoleinwand nahekommt. Diese Wirkung wurde durch ein detailgetreueres Fernsehbild möglich, das der technischen Relation zwischen Sehstärke und Sehabstand gerecht wird.

1.3. Das HDTV bietet eine wesentlich größere Detailschärfe, die zusammen mit einem größeren Bildschirm ein neues Seherlebnis ermöglicht. Darüber hinaus kann diese neue Technologie in neuen Bereichen wie der Drucktechnik, dem Bildungs- und Gesundheitswesen usw. angewendet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 37 vom 14. 2. 1989, S. 5.

1.4. Vor 20 Jahren wurde bei der Einführung des Farbfernsehens die vertikale Kompatibilität mit den vorhandenen Schwarzweiß-Empfängern zwar gewahrt, doch gab es keine internationalen oder selbst europäischen Normen. Dies hatte die Entwicklung von zwei unterschiedlichen Systemen (PAL und SECAM) zur Folge, was die europäische Industrie für Unterhaltungselektronik jahrelang behindert hat.

1.5. Auf der Vollversammlung des internationalen beratenden Ausschusses für den Funkdienst (CCIR) 1986 in Dubrovnik gelang es der Europäischen Gemeinschaft, die Annahme eines japanischen Vorschlags für eine weltweite HDTV-Norm zu verhindern und für die Suche nach einer weltweit akzeptablen Norm eine weitere Forschungszeit von vier Jahren (bis Sommer 1990) durchzusetzen. Die japanische Norm war mit allen vorhandenen Fernsehgeräten und Ausrüstungen unvereinbar und würde daher in allen Bereichen eine neue Ausrüstung erforderlich machen.

1.6. Der europäischen Industrie ist es im Rahmen ihres F + E-EUREKA-Projekts zum HDTV (EU 95) gelungen, auf der Grundlage der MAC-Norm ein neues System zu demonstrieren, das einen vollständigen HDTV-Dienst bietet und gleichzeitig voll und ganz mit den vorhandenen normalen Fernsehgeräten und Ausrüstungen vereinbar ist. Bei dem demonstrierten System sind die Anforderungen des CCIR erfüllt.

2. Vereinbarkeit durch Normen

2.1. Gleichwohl sind aber noch eine Reihe technischer Probleme zu überwinden.

2.2. Die größere Detailtreue eines HDTV-Bildes erfordert einen größeren Teil des Übertragungsspektrums (Bandbreite).

— Es kann daher nicht über einen vorhandenen terrestrischen UHF-Fernsehkanaal übertragen werden.

— Die vorhandenen Bandbreiten der Satellitenkanäle sind ohne Techniken zur Verringerung der Bandbreiten ebenfalls unzureichend. Um die benötigte Anzahl von Satellitenkanälen zu erhalten, können und müssen also gleichzeitig neue Techniken zur Verringerung der Bandbreiten (HD MAC) eingeführt werden.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß beglückwünscht das EU-95-Projektteam zu dem erzielten Erfolg, betont aber, daß der bisher eingehaltene knappe Zeitplan jetzt nicht gelockert werden kann, und zwar nicht nur wegen der Frist des CCIR, sondern auch aufgrund des starken Wettbewerbs aus den USA, aus Japan und aus Südkorea (sowie bald auch aus anderen Ländern), wo die Regierungen mit der Industrie zusammenarbeiten, um den größten Anteil am Weltmarkt zu erobern.

3.2. Die folgenden Punkte sind nach Auffassung des Ausschusses besonders wichtig:

- a) Das plötzliche Veralten der derzeit gebräuchlichen Fernsehgeräte muß unter allen Umständen vermieden werden, was durch das europäische Verfahren möglich wird.
- b) Die Tatsache, daß die Japaner vor kurzem einen Konverter von ihrem MUSE-System zum NTSC (der bestehenden amerikanisch/japanischen Norm) gebaut haben, darf den Markt nicht verunsichern. Der von EUREKA erreichte „wesenseigene Kompatibilitätsfaktor“, der in jeder Phase betont werden sollte, macht einen solchen Konverter überflüssig.
- c) Nicht zuletzt um einen Verlust von Arbeitsplätzen zu vermeiden, wie er vor 20 Jahren zu beobachten war, müssen zur Erhaltung und Expansion des europäischen Unterhaltungselektroniksektors alle erdenklichen Anreize vermittelt werden. Mit Blick auf dieses allgemeine Erfordernis muß alles ins Werk gesetzt werden, um zu verhindern, daß bedeutende Produktionsanteile in Gebiete außerhalb der EG und der Europäischen Freihandelszone (EFTA) verlagert werden.
- d) Der Ausschuß stellt fest, daß die „Japan-GmbH“ bereits dazu in der Lage ist, ihr eigenes HDTV-MUSE-System (Video-Bildplattengeräte und Monitore) unabhängig von etwaigen Beschlüssen des CCIR kommerziell herzustellen und zu vermarkten und dadurch *de facto* die eigenen Normen auf dem Markt durchzusetzen. Umgekehrt kann niemand die europäische Industrie daran hindern, genauso zu verfahren: Sie sollte hierzu auch jede erdenkliche Ermutigung erhalten.
- e) Fortschritte in der technischen Entwicklung von Ausrüstungen und Geräten müssen von einer ähnlichen Entwicklung der Produktionstechniken für Software (Programmmaterial, Filme usw.) und einer verstärkten Finanzierung der Programmproduktion flankiert werden.
- f) Prognosen über die Marktdurchdringung sind äußerst unsicher und möglicherweise zu optimistisch. So wird nach verschiedenen Schätzungen der Wert des HDTV-Technologiemarktes (Produktion, Übertragungs- und Empfangsausrüstungen) allein in den USA auf 25 bis 52 Milliarden Dollar veranschlagt; zählt man noch den europäischen und japanischen Markt dazu, könnten sich diese Zahlen in den zehn Jahren nach Einführung der HDTV-Dienste auf bis zu 150 Milliarden Dollar belaufen.
- g) Trotz ihrer Verknöcherung bereitet sich die Unterhaltungselektronikindustrie der USA dem Vernehmen nach mit Hilfe der Regierung auf die Entwicklung der HDTV-Technologie und die Herstellung von HDTV-Erzeugnissen vor.
- h) Ausdauernde langfristige und strategische Investitionen sowie eine entsprechende Finanzplanung mit erheblicher Unterstützung durch die Finanzinstrumente der Gemeinschaft sind hier von wesentlicher Bedeutung.

- i) Kurzfristig gesehen sollte die Gemeinschaft weiterhin zur Finanzierung von Pilotprojekten beitragen, die Studio- und Vorführapparaturen wie Außenübertragungswagen, Riesenbildschirme usw. umfassen und die jede erdenkliche Ermutigung und Unterstützung erfahren müssen.

3.3. Im Rahmen des RACE-Programms (Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa) wurden Mittel bereitgestellt. Die geschätzten Kosten von 45 Millionen ECU (von denen 15 Millionen ECU aus Gemeinschaftsmitteln stammen sollen) machen 4,1% des Gesamtbudgets von RACE (1 100 Millionen ECU) aus; die 15 Millionen ECU entsprechen 2,73% der zu Lasten der Gemeinschaft gehenden Kosten von RACE (550 Millionen ECU).

4. Besondere Bemerkungen zu den Zielen der Europäischen HDTV-Strategie

4.1. Der Ausschuß unterstützt die vier Ziele.

4.1.1. Artikel 1

Der Erfolg, den Europa erzielte, als es im Rahmen des CCIR (dem internationalen beratenden Ausschuß für den Funkdienst) einen vierjährigen Aufschub erwirkte, wurde von einem europäischen F+E-Vorsprung gekrönt. Intensive diplomatische Aktivitäten in der übrigen Welt sind äußerst wichtig, um die europäische Industrie und europäische Normen in diesem Bereich zu fördern. Im Hinblick auf die Einhaltung der im Sommer 1990 ablaufenden Frist sollten alle Mitgliedstaaten, die Gemeinschaftsinstitutionen und die betroffenen Parteien zu aktiver Mitwirkung herangezogen werden; namentlich die öffentlichen und privaten Fernsehanstalten müßten sich stark engagieren, um die Industrie in ihren Bemühungen zu unterstützen, indem sie die Zahl der Ausstrahlungen, welche dem zweiten der in Artikel 1 genannten Ziele entsprechen, wesentlich erhöhen.

4.1.2. Artikel 2

4.1.2.1. Angesichts der Bedeutung des Themas sind umfassende Konsultationen erforderlich, die auch die Sozialpartner einschließen müssen, und zwar sowohl über die Verbraucherverbände (z.B. Zuschauerorganisationen) und die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen als auch über den Wirtschafts- und Sozialausschuß.

4.1.2.2. Eine umfassende Unterstützung aller gewerblichen Nutzer (Fernsehanstalten, Programmprodu-

zenten usw.) der neuen Ausrüstung ist allererste Priorität. Durch die gegenwärtig zu verzeichnenden Strukturveränderungen größeren Umfangs im Zusammenhang mit der Einführung des direkten Satellitenfernsehens steht das HDTV nicht an oberster Stelle der Prioritätenliste dieser Anstalten. Dies hat zur Folge, daß die Entwicklung und daher die Beschäftigung in den produzierenden Industrien gefährdet wird.

Der Ausschuß tritt dafür ein, daß in das in Artikel 3 vorgesehene Aktionsprogramm ein spezifisches Ausbildungsprogramm aufgenommen wird. Dieses Programm muß sicherstellen, daß alle in diesem Sektor Beschäftigten auf allen Ebenen und in allen Bereichen (Programmgestaltung, Ausstrahlung usw.) dazu bereit und technisch darauf vorbereitet sind, von der neuen Technik erfolgreich Gebrauch zu machen. Es wäre auch äußerst nützlich, von Anfang an audiovisuelle Produktionen mit künstlerischem Charakter in diesen Vorschlag einzubeziehen, beispielsweise durch eine Koordinierung mit den Programmen zur Unterstützung der europäischen Filmindustrie. Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sollte ausdrücklich vorgesehen werden.

5. Schlußfolgerung

Der Ausschuß hat bereits zum Ausdruck gebracht, daß er die Entwicklung europäischer HDTV-Normen nachdrücklich unterstützt⁽¹⁾. Das EUREKA-EU-95-Projekt bietet die Gelegenheit zur Einführung der einzigen vollständig kompatiblen Norm für ein hochauflösendes Fernsehen, das die vorhandenen Geräte und Ausrüstungen nicht unbrauchbar macht.

Der Beschluß des Rates wird daher dringend benötigt, um einen Unterstützungsrahmen für die Endphasen zu schaffen, in denen gezeigt werden muß, daß die europäische Norm technisch am besten dazu geeignet ist, als weltweite Norm akzeptiert zu werden.

Abschließend betont der Ausschuß mit größtem Nachdruck die grundlegende Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Aspekte, die auf dem Spiel stehen, und ruft die Gemeinschaft auf, alle ihre Kräfte rückhaltslos und mit äußerster Energie zu mobilisieren, um die von der europäischen Industrie in diesem Bereich unternommenen Anstrengungen zu unterstützen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 28. April 1988 zu der Mitteilung der Kommission über neue Impulse für die Aktion der Europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich, Ziffer 3.3.3 (Produktion von Programmen für hochauflösendes Fernsehen) (Europäische Normen) (ABl. Nr. C 175 vom 4. 7. 1988, S. 40)

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (ONP) ⁽¹⁾

(89/C 159/13)

Der Rat beschloß am 24. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 12. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Rouzier.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) mit großer Mehrheit bei 2 Nein-stimmen folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß macht zunächst darauf aufmerksam, daß dieser Kommissionsvorschlag Teil der Verwirklichung des Grünbuchs über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und -geräte ist, zu dem er am 27. April 1988 ⁽²⁾ eine Stellungnahme verabschiedet hat. Er befürwortete darin die Hauptzielsetzung der damaligen Kommissionsvorlage, Marktbedingungen zu entwickeln, die für den europäischen Benutzer Telekommunikationsdienste größerer Vielfalt, besserer Qualität und zu niedrigeren Kosten sicherstellen, damit Europa die Vorteile eines starken Telekommunikationssektors nach innen wie nach außen voll auszuschöpfen vermag.

2. Der Ausschuß teilt den von der Kommission geäußerten Standpunkt, daß der offene Zugang zur Telekommunikationsinfrastruktur für die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen von entscheidender Bedeutung ist.

3. Der jetzige Richtlinienvorschlag legt die wesentlichen Grundsätze und den strukturellen Rahmen für die Schaffung eines offenen Zugangs zum öffentlichen Netz fest, der den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen und anderen Nutzern geboten werden muß. Letztendliches Ziel der Initiative der Kommission ist die Schaffung eines Regelwerks vollständig harmonisierter Zugangsbedingungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung der Genehmigungsverfahren dergestalt, daß eine in einem Mitgliedstaat erworbene Genehmigung einem Dienstleistungsanbieter das Recht gibt, frei zugängliche Dienstleistungen überall in der Gemeinschaft zu erbringen, ohne sich weiteren Verfahren unterziehen zu müssen.

Der Ausschuß billigt den Kommissionsvorschlag und unterstreicht die Bedeutung der Grundprinzipien betreffend die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Bedingungen für die Einführung eines offenen Netzzugangs.

Der Ausschuß unterstreicht ferner, daß den in Artikel 3 Absatz 2 genannten grundlegenden nichtwirtschaftlichen Anforderungen — insbesondere Schutz vertraulicher Daten und der Privatsphäre — aus Gründen des Interesses der Allgemeinheit Genüge getan werden muß.

Der Ausschuß erwartet, daß bei der Festlegung der Bedingungen für den offenen Netzzugang dafür Sorge getragen wird, die Finanzkraft der Fernmeldeverwaltungen zu sichern, damit der qualitative und quantitative Netzausbau und die Weiterentwicklung des Netzes sichergestellt werden können und Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind.

4. Der Ausschuß betont, daß die europäische Politik im Telekommunikationsbereich eine in sich geschlossene Gesamtheit bildet, die sich nur schwer in Einzelkomponenten aufspalten läßt. Der jetzige Richtlinienvorschlag knüpft indes an frühere Vorschläge an und kündigt weitere Vorschläge an. Der Ausschuß bedauert nachdrücklich, daß die Kommission bei einigen ihrer bedeutenderen Vorschläge seine Befassung nicht vorsieht. Daher ersucht der Ausschuß die Kommission, ihn über die von ihr getroffenen Entscheidungen zu unterrichten und eine Bestandsaufnahme über den Fortgang der Arbeiten im Telekommunikationsbereich vorzulegen. Er bejaht die Notwendigkeit der umgehenden Verwirklichung eines offenen Telekommunikationsnetzes auf Gemeinschaftsebene, plädiert aber für den Grundsatz einer etappenweisen Festlegung der ONP-Bedingungen sowie für das Prinzip der (erforderlichenfalls direkten) Anhörung aller beteiligten Seiten, namentlich der Organisationen der Telekommunikationsnutzer, der Industrie, der Gewerkschaften und der Interessenverbände der Verbraucher.

5. Bezüglich der Definition des Begriffs „öffentliches Netz“ in Artikel 2 Absatz 2 ersucht der Ausschuß die Kommission um eine Begriffsbestimmung, die seinen früheren Stellungnahmen in diesem Bereich Rechnung trägt und auch die Grenzen des öffentlichen Netzes präzisiert (wo ist die Trennungslinie zwischen Netz und Endgerät zu ziehen?).

⁽¹⁾ ABL Nr. C 39 vom 16. 2. 1989, S. 8.

⁽²⁾ ABL Nr. C 175 vom 4. 7. 1988.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unternehmen und die Förderung ihrer Entwicklung, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, in der Gemeinschaft⁽¹⁾

(89/C 159/14)

Der Rat beschloß am 14. März 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Ausschuß beauftragte die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Vorbereitung der Arbeiten. Hauptberichterstatte war Herr Lustenhouwer.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) ohne Gegenstimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Kommission hat den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Gemeinschaft seit 1985, als der Europäische Rat sich grundsätzlich auf Aktionen zugunsten der KMU einigte, verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt und legt nun als logische Konsequenz einen diesbezüglichen Vorschlag vor.

Seit dem Europäischen Jahr der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks (1983) hat sich die bedeutende wirtschaftliche Rolle der KMU in vielen Bereichen herauskristallisiert. Der Ausschuß ging hierauf in mehreren Berichten — und insbesondere in seiner Stellungnahme zum KMU-Aktionsprogramm (Berichterstatte: Herr Calvet Chambon)⁽²⁾ — ein und unterstützte und bestärkte die Kommission in ihrer Politik gegenüber den KMU.

Nach 1983 wurde der KMU-Politik in der Kommission sehr bald ein eigener Platz eingeräumt. Zum ersten Mal in der Geschichte der Gemeinschaft zählte die 1984 ins Amt eingeführte Kommission ein Mitglied, das speziell für die KMU-Politik zuständig war.

1.2. Ferner wurde eine besondere Dienststelle geschaffen: die „Task Force kleine und mittlere Unternehmen“.

Die unlängst neu ernannte Kommission möchte mit dem jetzt vorliegenden Vorschlag zum einen ihre Politik auf eine angemessene Rechtsgrundlage stellen (Artikel 235 des EWG-Vertrags) und zum anderen — durch die für vier Jahre abgesicherte Finanzierung — sich selbst in die Lage versetzen, eine mittelfristige Politik zu betreiben.

1.3. Der Ausschuß unterstützt diese in dem Vorschlag dargelegte Absicht der Kommission vom Grundsatz her. Allerdings kann er sich angesichts der ihm gesetzten Frist nicht konkret zum Umfang des angeforderten Budgets äußern, auch wenn er zu der Feststellung kommt, daß sich das Budget im gegenwärtigen Stadium berechtigterweise auf „Information und Unterstützung der Unternehmen“ konzentriert. Darunter dürften aber andere Bereiche der KMU-Politik nicht leiden.

1.4. Der Ausschuß möchte dieses Dokument vor dem Hintergrund einer Reihe von Aspekten der jetzigen und künftigen Kommissionspolitik gegenüber den KMU erörtern. Er war jedoch nicht in der Lage, eine profunde Analyse des Kommissionsvorschlags vorzunehmen, da er aufgrund des vom Rat vorgegebenen Zeitplans gezwungen war, seine Stellungnahme innerhalb weniger Wochen abzugeben. Deshalb wird vorgeschlagen, die jetzige und künftige Politik in Kürze eingehender in einer zusätzlichen Stellungnahme zu erörtern.

2. Die Integrationsaufgabe

2.1. Auch die am 4. Januar 1989 ins Amt eingeführte Kommission zählt ein speziell für die KMU zuständiges Mitglied. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieses Kommissionsmitglied besondere Anstrengungen unternehmen sollte, um sicherzustellen, daß die „KMU-Dimension“ in alle Politiken einfließt. Dies bedeutet, daß die KMU-Interessen nicht nur von dem für sie zuständigen Kommissionsmitglied, sondern von allen politischen Entscheidungsträgern in der Kommission berücksichtigt werden sollten. Dem speziell für die KMU zuständigen Kommissionsmitglied sollte eine Koordinierungs- und Aufsichtsrolle zukommen, und er sollte auch befugt sein, in einschlägigen Fragen bei seinen Kollegen vorstellig zu werden. Nur dann wird es möglich sein, die KMU-Politik in alle Bereiche der Gemeinschaftspolitik einzubringen.

2.2. Der Ausschuß unterstützt den Kommissionsbeschluß, eine neue GD XXIII zu bilden, da dadurch ein besseres Instrumentarium für die Konzipierung und Ausarbeitung der KMU-Politik geschaffen wird. Diese Unterstützung ist jedoch an die Bedingung gebunden, daß diese Generaldirektion mit adäquaten Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgabe ausgestattet wird. Im übrigen nimmt der Ausschuß mit einiger Besorgnis zur Kenntnis, daß der Begriff „kleine und mittlere Unternehmen“ in der Bezeichnung der Generaldirektion durch „Unternehmenspolitik“ ersetzt wurde.

2.3. Falls dies bedeutet, daß den KMU doch nicht soviel besondere Aufmerksamkeit zuteil werden soll, spricht sich der Ausschuß dagegen aus. Er ist indes der Auffassung, daß zwischen Großunternehmen und KMU nicht *per definitionem* ein Gegensatz besteht. In vielerlei Hinsicht werden sie vielmehr als gegenseitige Ergän-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 79 vom 30. 3. 1989, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987.

zung angesehen, und diese Komplementarität sollte auch in der Gemeinschaftspolitik berücksichtigt werden.

2.4. Der Ausschuß ist der Meinung, daß in der neu zu bildenden GD XXIII zumindest eine Direktion für Handwerk und KMU eingerichtet werden sollte. Darüber hinaus sollte auch dem Bereich „Handel“ angesichts seiner wirtschaftlichen Bedeutung in der Gemeinschaft innerhalb dieser Generaldirektion ein vollwertiger Platz eingeräumt werden.

3. Die seit dem Aktionsprogramm von 1986 betriebene KMU-Politik

3.1. Das KMU-Aktionsprogramm teilte die vorgeschlagene Politik in zwei Bereiche ein, und zwar

- Verbesserung der Rahmenbedingungen, und
- Förderung der Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der KMU.

3.2. Wie aus den jährlichen Bewertungsberichten der Kommission hervorgeht, ist die Kommission in beiden Bereichen tätig geworden. Im Rahmen dieser Politik muß auch Themen sozialer Art, die für die KMU von Bedeutung sind, angemessen Rechnung getragen werden. Die notwendige besondere Förderung der KMU darf jedoch nicht darauf hinauslaufen, daß einer von den Unternehmen zu führenden Sozialpolitik, die den Interessen der in den Unternehmen tätigen Personen Rechnung trägt, weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die soziale Komponente KMU-Politik ist somit ein Element der Verwirklichung und Konkretisierung der sozialen Dimension des Binnenmarktes, die — so wie dies der Ausschuß bereits früher zum Ausdruck gebracht hat (Februar 1989) — mit der Realisierung des Binnenmarktes im wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Bereich einhergehen muß.

3.3. Nichtsdestoweniger kann sich der Ausschuß des Eindrucks nicht erwehren, daß zu viele Aktionen und Pilotprojekte auf „Ad-hoc-Basis“ zustande kommen und nicht das Ergebnis einer wohlüberlegten Strategie sind. Es wäre deshalb zweckmäßiger, sich auf wenige Themen zu beschränken, als eine große Zahl von Studien und Projekten in Angriff zu nehmen, zwischen denen nach Auffassung des Ausschusses nicht immer eine logische Verbindung besteht.

3.4. Ferner bittet der Ausschuß die Kommission, einen Zeitplan für ihr Programm zur Förderung von Unternehmen und insbesondere von KMU vorzulegen, so daß der — u.a. zeitliche — Zusammenhang zwischen den einzelnen Aspekten der Förderpolitik klarer zum Ausdruck kommt und sich besser bewerten läßt.

4. Besondere Themen

4.1. Bewertung der Auswirkungen: Auch wenn mit der Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen ein relativ guter Start gelungen ist, ist der Ausschuß doch

der Auffassung, daß die Qualität der Antworten noch verbessert werden kann. Nur zu oft haben Branchenverbände und Arbeitnehmerorganisationen kaum eine Möglichkeit, sich über die Fragen zu beraten, und allzuoft sind die von den Kommissionsdienststellen übermittelten Antworten zu vage oder äußerst knapp.

4.2. Beratungen mit den Mitgliedstaaten: Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Gemeinschaftspolitik und die Politiken der Mitgliedstaaten zur Förderung von Unternehmen und insbesondere von KMU parallel betrieben werden müssen. Nur dann kann man zu einer guten Koordinierung in den verschiedenen Bereichen der Politik gelangen. Nach Meinung des Ausschusses ist es unabdingbar, daß die Kommission, die Mitgliedstaaten und die betroffenen Organisationen angemessene und regelmäßige Konsultationen abhalten. Auf diese Art und Weise können sich die von der Kommission lancierten Projekte nahtlos in die dafür geeigneten nationalen Strukturen einfügen, und es wird möglich sein zu verhindern, daß sich die Politiken überschneiden oder — was noch schlimmer ist — miteinander kollidieren.

5. Information und Unterstützung der Unternehmen

5.1. Fast 70% des vorgeschlagenen Budgets sollen auf diese Maßnahme verwendet werden. Abgesehen von anderen Formen der Informationsvermittlung (Veröffentlichungen, Seminare) muß in diesem Zusammenhang natürlich an das Projekt der neuen EG-Beratungsstellen gedacht werden. Auch wenn der Ausschuß den Wert dieses Projekts hoch einstuft, ist doch einige Vorsicht geboten.

5.2. Je mehr EG-Beratungsstellen eingerichtet werden, desto notwendiger wird es, dabei von der spezifischen Situation in dem jeweiligen Mitgliedstaat auszugehen. Andernfalls läuft man Gefahr, eine Reihe nebeneinander arbeitender Informationsstellen zu schaffen, wodurch den Kleinunternehmen ein einfacher, direkter Zugang zu den gewünschten Informationen verbaut wird. Darüber hinaus muß sichergestellt werden, daß die von den Betreibern dieser Beratungsstellen erhobenen Gebühren für diese Dienstleistungen nicht ab schreckend hoch sind.

5.3. Zwischen den EG-Beratungsstellen und z.B. dem „BC-Net“ (*Business Cooperation Network*) besteht ein klarer Zusammenhang, der nach Auffassung des Ausschusses noch weiter ausgebaut werden sollte. Dies gilt auch für die neuen, in der Begründung des Vorschlags angekündigten Aktivitäten, deren Umfang dem Ausschuß noch nicht ganz verständlich ist. Es handelt sich dabei um ein Netzwerk von Einrichtungen, die sich mit der Förderung strategischer Managementkenntnisse für KMU beschäftigen — ein für die Entwicklung der KMU sehr bedeutender Aspekt — sowie um das von der Gemeinschaft einzurichtende Zentrum für Zulieferwesen.

Der Ausschuß hofft, von der Kommission diesbezüglich zu einem späteren Zeitpunkt konsultiert zu werden, so daß er auf die dann schon klar umrissenen Vorschläge detaillierter eingehen kann.

5.4. Auch das Projekt Europapartnerschaft könnte unter das Kapitel „Unterstützung der Unternehmen“ fallen, obwohl es sich hierbei um ein Projekt der Zusammenarbeit handelt. Der Ausschuß muß jedoch fragen, ob es sich gelohnt hat, so große Energie auf dieses Projekt zu verwenden, denn es scheint bislang ohne nennenswerte Ergebnisse geblieben zu sein. Die Kommission sollte deshalb die Auswirkung dieses Projekts sorgfältig durchdenken, bevor sie neue Aktivitäten in Angriff nimmt.

5.5. Der Ausschuß unterstreicht, daß die Politik der Information und Unterstützung der Unternehmen mit einer Förderung aller Aspekte der Aus- und Weiterbildung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den KMU Hand in Hand gehen sollte.

6. Schlußfolgerung

6.1. Der Ausschuß unterstützt den Kommissionsvorschlag, durch den die Politik zur Verbesserung der Situation der Unternehmen und insbesondere der KMU auf eine rechtliche Grundlage gestellt wird. Dennoch unterstreicht er, daß „der Abbau unangemessener administrativer, finanzieller und rechtlicher Beschränkungen, die die Entwicklung und Gründung kleiner und mittlerer Unternehmen hemmen“ (Dok. KOM(89) 102 endg. Artikel 2) bei den von allen beteiligten Parteien erworbenen Rechten haltmachen sollte.

Der Ausschuß stellt fest, daß nicht alle angekündigten Initiativen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bewertet werden können, da noch einige Details ausgearbeitet werden müssen. Sobald dies geschehen ist, würde der Ausschuß gern mit den entsprechenden Maßnahmen befaßt werden. Er beabsichtigt im übrigen, sich in nächster

Zukunft von sich aus weiter mit der KMU-Politik der Gemeinschaft auseinanderzusetzen.

6.2. Angesichts der Zahl der geplanten bzw. durchgeführten Projekte ist der Ausschuß ohne Zweifel vom Fleiß der Kommission beeindruckt, und er möchte ihr an dieser Stelle gern seinen Glückwunsch aussprechen. Dennoch hebt er die Notwendigkeit hervor, daß der KMU-Politik eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben der KMU, eine Darlegung der spezifischen Charakteristiken all ihrer Ausprägungen und schließlich eine Darstellung ihrer Rolle in der Gemeinschaft zugrunde gelegt wird. Eine derartige Beschreibung sollte auch der Heterogenität der KMU in der Gemeinschaft Rechnung tragen. Viele der gegenwärtig bekannten Aktivitäten scheinen sich insbesondere auf die kleinen Handwerks- und Gewerbebetriebe zu konzentrieren und dabei die Existenz kleiner Firmen in großen Wachstumssektoren, wie z.B. Handel und Dienstleistungen, zu übersehen. Die Kommission sollte auch diesen bedeutenden KMU-Sektoren die nötige Aufmerksamkeit widmen, indem sie ihnen in der neu zu schaffenden GD XXIII einen eigenen Platz einräumt. Zur Unterstützung dieser Forderung möchte der Ausschuß noch einmal auf den Informationsbericht der Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen über kleine Unternehmen im Dienstleistungssektor der Gemeinschaft verweisen (Berichterstatte: Herr G. Regaldo) (27. Mai 1986).

6.3. Schließlich möchte der Ausschuß darauf hinweisen, daß in Artikel 4 des Vorschlags nicht vorgesehen ist, den jährlichen Bericht über die Durchführung des Beschlusses auch ihm vorzulegen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß eine derartige Einbeziehung unbedingt notwendig ist, und er nimmt die erklärte Absicht der Kommission, dies sicherzustellen, mit Zufriedenheit zur Kenntnis.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln, und
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln ⁽¹⁾

(89/C 159/15)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 24. Oktober 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 4. April 1989 an. Berichterstatte war Herr Gardner, Mitberichterstatte Frau Williams.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) mit großer Mehrheit bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Mit der Nährwertkennzeichnung werden grundlegende Informationen über den Nährwert eines Lebensmittels gegeben, um den Verbrauchern bei der Zusammenstellung einer ausgewogenen Kost und bei der zur Befriedigung ihrer persönlichen Ernährungsbedürfnisse richtigen und vernünftigen Auswahl eine Orientierungshilfe zu geben.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Kommissionsvorschlag, der darauf abzielt, eine gemeinschaftliche Rahmenregelung für die Nährwertkennzeichnung zu schaffen. Es müßten jedoch einige Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

1.3. Angesichts der Bedeutung der Nährwertkennzeichnung bedarf es eines harmonisierten Systems, das so weit wie möglich von der Lebensmittelbranche (Landwirte, Hersteller, Metzger, Obst- und Gemüsehändler usw.) angewandt wird und so einfach und klar ist, daß es von den Verbrauchern problemlos verstanden und genutzt werden kann. Insbesondere muß bis 1992 eine praktikable Lösung in bezug auf die Sprachenvielfalt des Marktes ohne Binnengrenzen gefunden werden.

1.4. Der Vorschlag gilt selbstverständlich auch für unverpackte Lebensmittel, da diese einen Großteil der insgesamt verzehrten Nahrungsmittel ausmachen. Die Kommission sollte Überlegungen anstellen, wie die Information über den Nährwert dieser Lebensmittel erleichtert werden kann. Dies ist für Landwirte, Metzger, Obst- und Gemüsehändler usw. besonders wichtig.

2. Aufklärung und Erziehung

2.1. Die Nährwertkennzeichnung kann wichtige Informationen als Voraussetzung für eine vernünftige Auswahl und Entscheidung liefern. Mit anderen Wor-

ten, sie kann, wenn sie zutreffend, auf dem neuesten Stand und leicht lesbar ist, wichtige Fakten vermitteln. Damit stellt sie jedoch lediglich eine Ausgangsgrundlage dar und ist kein Ersatz für eine umfassendere Erziehung auf dem Gebiet der Ernährung.

2.2. Daher möchte der Ausschuß von vornherein betonen, daß die Nährwertkennzeichnung ihren Zweck dann erfüllt, wenn sie durch eine systematische und fortlaufende Verbrauchererziehung untermauert wird, welche die Öffentlichkeit ernährungsbewußter macht. Diese Erziehung ist es nämlich, die die Verbraucher in die Lage versetzt, Informationen zu verstehen und zu interpretieren, um dann entsprechend ihren persönlichen Bedürfnissen danach zu handeln.

Der Ausschuß räumt ein, daß eine solche Erziehung vor allem eine langfristige Angelegenheit ist. Er verweist jedoch auf die von allen Mitgliedstaaten unterstützte Entschloßung des Rates vom Juni 1986 über die Verbrauchererziehung in Primar- und Sekundarschulen. In dieser Entschloßung wird die Ernährung unter einem der fünf Grundrechte des Verbrauchers, dem Recht auf Gesundheit und Sicherheit, genannt.

2.3. Der Ausschuß bittet daher die Kommission dringend, alle drei Jahre Einzelheiten über die entsprechenden Strategien und Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten ergriffen wurden, vorzulegen, zu veröffentlichen und zu aktualisieren. Er weist insbesondere erneut auf die dringende Notwendigkeit hin, die Ernährungserziehung und -beratung im größeren Rahmen der Verbrauchererziehung in allen Mitgliedstaaten zu fördern und hierfür entsprechende Hilfen zu geben. Vor allem betont er die Notwendigkeit:

- die Ernährungserziehung in die Erstausbildung und die Weiterbildung der Lehrkräfte einzubeziehen, wofür in beiden Fällen einschlägig geschulte Ausbilder erforderlich sind,
- geeignetes, reichhaltiges Lehrmaterial zu entwickeln, das sich auf dem neuesten Stand befindet und ständig zu überprüfen ist,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 282 vom 5. 11. 1988, S. 8 und 10.

— daß die Kommission eine Konferenz über Lebensmittelkettierung organisiert, um die diesbezüglichen Probleme und Möglichkeiten zu behandeln.

2.4. Der Ausschuß verweist auch auf die Rolle und besondere Verantwortung der Medien bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Nährstoffkennzeichnung als Beitrag zur Gesundheit und zum Wohlbefinden der Bevölkerung.

2.5. Es ist wichtig, daß die Lebensmittelkennzeichnung die in einigen Mitgliedstaaten bereits unternommene Informationsarbeit im Ernährungsbereich unterstützt.

3. Die derzeitige Lage

3.1. Auf Weltebene

3.1.1. Im Rahmen des CODEX (ein gemeinsames Gremium der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) der Vereinten Nationen) wurde jahrelang an einer weltweiten Regelung für die Nährwertkennzeichnung gearbeitet, unter aktiver Beteiligung der Kommission und der einzelnen Mitgliedstaaten. Das Ergebnis dieser Arbeit sind die empfohlenen CODEX-Leitlinien für die Nährwertkennzeichnung⁽¹⁾.

Sie bilden eine Rahmenregelung für die freiwillige Nährwertkennzeichnung, die Angaben zu den vier wichtigsten Nährwertfaktoren: Energiewert, Proteine, Kohlehydrate und Fette vorsieht, sowie eine Liste sonstiger Nährstoffe, über die lediglich in Sonderfällen, z.B. bei anderweitigen nährwertbezogenen Angaben, informiert werden sollte.

3.1.2. Der beratende Lebensmittelausschuß der Gemeinschaft, der von der Kommission bei der Vorbereitung dieses Vorschlags gehört wurde, begrüßte die Bemühungen in Richtung auf Empfehlungen der Gemeinschaft und teilte die Auffassung, daß die CODEX-Leitlinien eine ausgezeichnete Grundlage dafür bilden.

3.2. In der Gemeinschaft

3.2.1. Einzelstaatliche Vorschriften

Nur in drei EG-Ländern, d.h. in der Bundesrepublik Deutschland, in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich, bestehen offizielle Kennzeichnungsregelungen⁽²⁾. Diese drei Länder stützen ihre Regelung auf die erwähnten vier wichtigsten Faktoren und sehen die Angabe weiterer Faktoren nur in besonderen Fällen vor. Bei allen Regelungen erfolgt die Nährwertangabe im

Normalfall freiwillig und ist nur bei anderweitigen nährwertbezogenen Angaben automatisch zwingend vorgeschrieben.

Das britische System bietet eine interessante Variante: Die Hersteller können zwischen drei verschiedenen Optionen wählen, d.h. sie machen grundsätzlich Angaben über die vier wichtigsten Nährwertfaktoren und können diesen fakultativ den Hinweis auf den Gehalt an gesättigten Fettsäuren oder aber auf den Gehalt an gesättigten Fettsäuren, Zucker und Ballaststoffen hinzufügen.

3.2.2. EG-Richtlinie über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

Die Stellungnahme des Ausschusses zur Änderung dieser Richtlinie wurde 1986 verabschiedet⁽³⁾, und der Rat einigte sich im November 1988 auf einen gemeinsamen Standpunkt. Damit wurde eine Nährwertkennzeichnung festgelegt, bei der die vier wichtigsten Nährwertfaktoren anzugeben sind. Die Richtlinie sieht auch die Ausarbeitung spezifischer Einzelrichtlinien für neun Lebensmittelkategorien vor. Im Fall dieser Lebensmittel können weitere geeignete Angaben vorgeschrieben werden.

3.3. Außerhalb der Gemeinschaft

In den USA wurde schon 1973, d.h. lange vor den CODEX-Leitlinien, ein freiwilliges Nährwertkennzeichnungssystem eingeführt. Es sprengt den Rahmen der vier wichtigsten Nährwertfaktoren. Die Meinungen darüber, weshalb es sich nicht bewährt hat, gehen auseinander.

4. Besondere Bemerkungen

Der Kommissionsentwurf besteht in Wirklichkeit aus zwei getrennten Vorschlägen, zu denen folgende besondere Bemerkungen vorzubringen sind.

5. Vorschlag für eine Richtlinie über die Einführung einer zwingend vorgeschriebenen Nährwertkennzeichnung für Lebensmittel

5.1. Die Kommission geht davon aus, daß es Fälle geben kann, in denen bestimmte Nährstoffe obligatorisch gekennzeichnet werden müssen, obwohl diese Fälle, wie sie einräumt, noch nicht definiert werden können.

5.2. Sie schlägt vor, dieses Verfahren der obligatorischen Kennzeichnung erst nach wissenschaftlich begründeter Zustimmung durch den wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß anzuwenden. Der Ausschuß ist hiermit einverstanden, hält es jedoch für notwendig, daß zunächst eine kritische Überprüfung der Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel im allgemeinen und vor allen Dingen der obligatorischen Angabe von gesättig-

⁽¹⁾ CODEX-Leitlinien für die Nährwertkennzeichnung, Alinorm 85/22A.

⁽²⁾ Bundesrepublik Deutschland: Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 9. Dezember 1977 (geänderte Fassung) — Niederlande: *Voedingswaardeaanduidingenbesluit* vom 2. März 1988 — Vereinigtes Königreich: *Guidelines on nutrition labelling* vom Januar 1988.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 328 vom 22. 12. 1986, S. 9.

ten Fettsäuren, Zucker, Natrium und Ballaststoffen stattfindet, wobei seine nachstehend in Ziffer 6 geäußerten Vorschläge berücksichtigt werden sollten.

5.3. Die Kommission beabsichtigt jedoch, diese obligatorische Kennzeichnung nach dem Ausschußverfahren einzuführen, da es sich nach ihren Aussagen um Bestimmungen „technischer Art“ handelt.

5.4. Gegen das Ausschußverfahren ist aus der Sicht des Wirtschafts- und Sozialausschusses nichts einzuwenden, wenn es sich tatsächlich um rein technische Fragen handelt, über die dieser Vorschlag allerdings weit hinausgeht.

5.5. Er besteht daher darauf, daß die obligatorische Kennzeichnung nur nach dem Verfahren des Artikels 100 a EWGV eingeführt wird, das die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments beinhaltet.

5.6. Im Hinblick auf den bis Ende 1992 zu verwirklichenden Binnenmarkt wird die Kommission sich auch mit der Frage befassen müssen, wie Probleme zu lösen sind, die nur einen oder nur einige Mitgliedstaaten oder Regionen betreffen. Einige Staaten sind z.Z. der Auffassung, daß sie mit einem solchen Problem zu kämpfen haben.

5.7. Derartige Vorschriften sollten natürlich die in dem nachstehenden Vorschlag vorgesehene Kennzeichnung nur ergänzen und nicht etwa ersetzen.

6. Vorschlag für eine Richtlinie über Vorschriften für die Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln

6.1. In Übereinstimmung mit den Bewertungen unter Ziffer 5 teilt der Ausschuß die Auffassung der Kommission, daß die Nährwertkennzeichnung nur dann zwingend vorgeschrieben werden sollte, wenn auf dem Etikett oder in der Werbung eine nährwertbezogene Angabe gemacht wird (siehe Artikel 2).

6.2. Angesichts des Wunsches der Verbraucher, gut informiert zu werden, und der technischen Schwierigkeiten, welche die Lebensmittelbranche mit der Erfüllung dieses Wunsches hat, drängt der Ausschuß darauf, den Dialog zwischen allen Beteiligten zu fördern, um binnen fünf Jahren eine einheitliche obligatorische Nährwertkennzeichnung zustande zu bringen.

Die Kommission sollte nach drei Jahren einen Informationsbericht verfassen und ihn dem Wirtschafts- und Sozialausschuß unterbreiten.

6.3. Nach Ansicht des Ausschusses sollte danach gestrebt werden, daß möglichst viele Lebensmittel mit einer Nährwertkennzeichnung versehen sind.

6.4. Bei vielen Lebensmitteln wirft die Anwendung der von der Kommission vorgeschlagenen Vorschriften aber erhebliche Probleme auf.

6.4.1. So ist es bei den meisten Lebensmitteln zwar möglich, die vier wichtigsten Nährwertfaktoren — Energiewert, Protein, Fett und Kohlehydrate — anzugeben, doch gibt es Schwierigkeiten bei der Anwendung der Kommissionsvorschläge (7 Nährwertfaktoren).

6.4.2. Auch bestehen einige Fragen hinsichtlich der ernährungsphysiologischen Richtigkeit einiger der Kommissionsvorschläge. Der Ausschuß regt daher an, diese durch den wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß überprüfen zu lassen (siehe Ziffer 5.2).

6.5. Aufgrund dieser Probleme dürften tatsächlich viele Lebensmittel ohne Nährwertkennzeichnung bleiben.

6.6. Im Interesse einer möglichst breiten Anwendung der Nährwertkennzeichnung und um für den in Ziffer 6.2 empfohlenen Bericht praktische Erfahrungen zu sammeln, äußert der Ausschuß daher folgende Vorschläge:

6.7. Artikel 3

Artikel 3 sollte folgendermaßen geändert werden:

Absatz 1 sollte wie folgt lauten:

„Ist die Nährwertkennzeichnung zwingend vorgeschrieben, so umfaßt sie ...“ (Rest unverändert.)

Absatz 2 sollte folgende Neufassung erhalten:

„Erfolgt die Nährwertkennzeichnung freiwillig, so umfaßt sie folgende Angaben in nachstehender Reihenfolge:

a) den Energiewert, sowie

b) entweder (Kategorie I):

die Protein-, Kohlehydrat- und Fettmengen

oder (Kategorie II):

die Mengen folgender Stoffe:

Proteine, Kohlehydrate, Zucker, Fette, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe und Natrium.“

6.8. Artikel 5 Absatz 4 und Anhang

Die vorgeschlagene Liste der empfohlenen Tagesdosen (*recommended daily allowances* — RDA) gibt nicht die zur Zeit in den einzelnen Mitgliedstaaten maßgeblichen Werte wieder. So wurden beispielsweise die Werte für Vitamin C folgendermaßen festgelegt: Frankreich 80 mg, Bundesrepublik Deutschland 75 mg, Niederlande 60 mg, Italien und Spanien 45 mg, Vereinigtes Königreich 30 mg. Ähnliche zwischenstaatliche Unterschiede bestehen bei anderen Vitaminen. Von einigen Vitaminen, wie z.B. Vitamin D, müssen in der Nahrung vermutlich tatsächlich mehr oder weniger große Mengen enthalten sein, je nachdem, ob man sich in nördlichen oder südlichen Regionen der Gemeinschaft befindet.

Die Kommission hat zwar eine RDA-Referenzliste für Kennzeichnungszwecke vorgelegt, doch sollte sie eine Regelung für deren regelmäßige Überprüfung im Lichte

der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse treffen. Unterschiedlich einzelstaatliche Listen dürfen kein technisches Handelshemmnis darstellen.

6.9. Artikel 5 Absatz 7

Es sollte besser „Normalwert“ als „Durchschnittswert“ heißen. Das gilt auch für die Definition in Artikel 1 Buchstabe k).

6.10. Artikel 5 Absatz 8

Die Kommission sollte die Möglichkeit der Verwendung graphischer Darstellungen oder visueller Symbole als zulässige Alternativen zu einer textuellen Kennzeichnung prüfen, obwohl auch diese keine Ideallösung dar-

stellen. Solche alternativen Kennzeichnungsmethoden müßten aber harmonisiert werden, um neuen Handelshemmnissen vorzubeugen.

6.11. Artikel 7

Der Ausschuß billigt die von der Kommission vorgeschlagene „Fristenregelung“ (x Monate nach der Bekanntgabe), die seines Erachtens auch bei anderen Richtlinienvorschlägen angewandt werden sollte.

6.12. Allgemeine Schlußbemerkung

Es ist notwendig, daß sich die Mitgliedstaaten auf Standardmethoden für Lebensmittelanalysen und einheitliche Tabellen für die in Lebensmitteln enthaltenen Nährstoffe einigen.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Empfehlung des Rates über das Verbot des Rauchens in öffentlich zugänglichen Räumen ⁽¹⁾

(89/C 159/16)

Der Rat beschloß am 19. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Entwurf zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 4. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Ferraz da Silva.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) mit 71 gegen 25 Stimmen bei 19 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Dieser Entwurf für eine Empfehlung des Rates über das „Verbot des Rauchens in öffentlich zugänglichen Räumen“ fügt sich in das vom Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortete ⁽²⁾ Programm „Europa gegen den Krebs“ ein und ist insbesondere Teil der Aktion „Bekämpfung des Tabakkonsums“.

1.2. Es handelt sich um die vierte Befassung des Ausschusses mit dieser Thematik, nachdem er bereits zu folgenden drei Vorlagen Stellung genommen hat:

— Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten und Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 32 vom 8. 2. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 105 vom 21. 4. 1987.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 237 vom 12. 9. 1988.

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen⁽¹⁾,
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten⁽²⁾.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen.

2.2. Der Ausschuß begrüßt, daß die Kommission ihre Aktion zur Bekämpfung des Tabakkonsums weiterführt, um wirksam auf die Verringerung der Zahl krebserzeugender Todesfälle in Europa bzw. anderer durch den Kontakt mit Tabakrauch verursachter (heilbarer oder unheilbarer) Erkrankungen hinzuwirken.

2.3. Der Ausschuß sieht ein, daß die Bekämpfung des Tabakkonsums viel Zeit in Anspruch nehmen wird und besondere Anstrengungen im Bereich der Erziehung sowie eine ärztliche Unterstützung derjenigen erfordert, die das Rauchen aufgeben. Dennoch vertritt er die Auffassung, daß mit der Vorlage einer Empfehlung ein recht schwacher und obendrein unangemessener Vorstoß zur Lösung des Problems unternommen wird.

2.4. In seiner Stellungnahme zum Thema Teergehalt von Zigaretten⁽³⁾ hatte der Ausschuß betont, daß „im Interesse der Gesundheit des einzelnen sowie der ganzen Bevölkerung alles daran gesetzt werden muß, den Tabakkonsum im allgemeinen zu verringern“.

2.5. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß sich die Gefahr einer Erkrankung und des frühzeitigen Todes durch den Tabakkonsum erhöht, der ein besonderes Krebsrisiko darstellt.

2.6. Jüngere, von der Weltgesundheitsorganisation geförderte Studien haben ergeben, daß Nichtraucher, die innerhalb geschlossener Räume mit Tabakrauch in Berührung kommen, ebenso großen Gefahren ausgesetzt sind. Besonders gefährdet sind die Schwangere und das Ungeborene, Kinder, alte Menschen und Personen, die unter Erkrankungen der Atemwege, der Bronchien oder des Herzens leiden.

2.7. Im Tabakrauch sind folgende Substanzen enthalten:

- krebserregende Stoffe:
 - Benzpyren,
 - 5-Methyl-Chrysen,
 - Dibenzanthracen;
- krebserregende Stoffe:
 - flüchtige Phenole,
 - Säureverbindungen.

2.8. Mit dem Zusammenwirken der durch den Tabakrauch freigesetzten und der in der Luft bereits enthaltenen kanzerogenen Stoffe erhöht sich die Gefahr eines Krebsbefalls nicht nur der Lunge, sondern unter Umständen auch der Mundhöhle, des Rachens, des Kehlkopfes, des Magens usw.

2.9. Das Rauchen von Zigaretten, Zigarren usw. kann im übrigen auch Unfälle und Brände verursachen. Es sei daran erinnert, daß die meisten Mitgliedstaaten das „Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden“ ursprünglich aus Sicherheitsgründen, d.h. zur Brandverhütung, verhängt haben.

2.10. Jedwede Form des Tabakgenusses, ganz besonders aber jene, die den Kontakt mit dem bei der Tabakverbrennung entstehenden Rauch mit sich bringt, erhöht die Zahl der frühzeitigen Todesfälle und die Erkrankungshäufigkeit in der Gruppe der Konsumenten.

2.11. Der Ausschuß erinnert daran, daß den in zahlreichen einschlägigen Berichten und Studien aufgezeigten wissenschaftlichen Fakten zufolge der Tabakrauch eine der Hauptursachen für die Verschmutzung von Innenluft ist.

Das Europäische Parlament⁽⁴⁾ hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, dem Problem der Luftqualität in geschlossenen Räumen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, da der Mensch dort schließlich den größten Teil seiner Zeit verbringt.

Der Ausschuß erinnert in diesem Zusammenhang auch daran, daß sich die Kommission im „Vierten Umweltprogramm“ dazu verpflichtet hat, „vorbeugende Maßnahmen gegen die Verschmutzung innerhalb geschlossener Räume festzulegen und durchzuführen“.

2.12. Der Ausschuß bittet die Kommission daher zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, das Verbot des Rauchens in öffentlich zugänglichen Räumen im Rahmen allgemeiner Bestimmungen zum Schutz der Luftqualität in geschlossenen Räumen zu regeln.

2.13. Obwohl die Maßnahmen zur Verringerung des Tabakkonsums unter Umständen wirtschaftliche und soziale Folgen haben können, hofft der Ausschuß im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, daß die Kommission die in dem Programm „Bekämpfung des Tabakkonsums“ vorgesehenen Aktionen weiterführen wird.

2.14. Als Folge einer psycho-sozialen Abhängigkeit (Streß, Nachahmungstrieb, Ersatzhandlung usw.) sowie einer physischen Abhängigkeit von der Nikotinzufuhr wird der Tabakkonsum zu einer Geißel der Gesellschaft.

In Anbetracht dessen empfiehlt der Ausschuß, daß die Kommission zusätzlich zu den bereits bestehenden Vorschriften ein Bündel durchgreifenderer Maßnahmen vorschlägt, insbesondere die Förderung von Informa-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 48 vom 20. 2. 1988, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 20. 2. 1988, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 237 vom 12. 9. 1988.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 290 vom 14. 11. 1988.

tions- und Sensibilisierungskampagnen, an denen bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Europa mitwirken und die vor allem auf die Jugendlichen ausgerichtet werden (gezielte Beeinflussung), sowie die Schaffung integrierter Zentren zur Unterstützung derjenigen, die das Rauchen aufgeben möchten.

2.15. Der Ausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß die Kommission dem Rat einen Richtlinienvorschlag zur Regelung der Tabakwerbung vorlegen wird.

In Anbetracht der unbestreitbaren Schädlichkeit des Tabaks sollten die Mitgliedstaaten nach Ansicht des Ausschusses ein gemeinschaftsweites Verbot der direkten oder indirekten Tabakwerbung (einschließlich des Sponsoring bei Sportveranstaltungen) anstreben.

2.16. Es besteht zunehmende Sorge darüber, daß Kinder durch die Verfügbarkeit von Imitationserzeugnissen schließlich zum Rauchen verleitet werden (sie möchten das Verhalten der Erwachsenen nachahmen). Die Kommission sollte daher — beispielsweise im Rahmen des Aktionsvorschlags Nr. 8 „Schutz der Kinder“ — einen Vorschlag vorlegen, mit dem ein Verzicht auf die Herstellung und den Verkauf derartiger Erzeugnisse angestrebt wird.

In der Zwischenzeit sollte mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, wie nachteilig sich diese Imitate auf die Aktion zur Bekämpfung des Tabakkonsums auswirken können und in Zukunft auswirken werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Erwägungsgründe

In den zur Begründung dieser Empfehlung angeführten Erwägungen sollte auch auf die durch Zigaretten verursachte Unfall- und Brandgefahr hingewiesen werden.

3.2. Punkt 1 Absatz 2

Die den Rauchern vorbehaltenen Bereiche sollten mit Entlüftungsanlagen ausgestattet sein.

Nach „gut abgetrennte“ sollte daher folgender Wortlaut eingefügt werden:

„ ..., vorschriftsmäßig mit Entlüftungsanlagen ausgestattet.“

3.3. Punkt 3

Was das Rauchen in öffentlichen Verkehrsmitteln betrifft, so ist selbstverständlich vor allen Dingen der Sicherheitsaspekt ausschlaggebend. Dennoch fragt sich der Ausschuß, ob diese Maßnahme im Fall sämtlicher Verkehrsmittel durchführbar ist, wenn das Verbot nicht auf eine bestimmte Reisedauer beschränkt wird. Er hält es für empfehlenswerter, die verschiedenen Verkehrsmittel danach zu unterscheiden, ob die Maßnahme — ohne daß ein Sicherheitsrisiko entsteht — ohne weiteres anwendbar ist, da die Möglichkeit besteht, getrennte Bereiche für Raucher und Nichtraucher vorzusehen (Zug, Schiff), oder ob dies mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist (Flugzeug, Bus). Bis eine hinreichend wirksame technische Lösung gefunden worden ist, sollte für die letztgenannte Kategorie von Verkehrsmitteln eine bestimmte Zeitdauer festgelegt werden (beispielsweise drei Stunden), nach deren Ablauf das Rauchen in eigens dafür vorgesehenen Bereichen gestattet ist.

3.4. Anhang 1

Der Anhang sollte im Sinne der vorstehenden Bemerkungen angepaßt werden.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare elektromedizinische Geräte⁽¹⁾

(89/C 159/17)

Der Rat beschloß am 16. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß, gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Ausschuß beauftragte die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Vorbereitung der Arbeiten, in deren Verlauf er Herrn Proumens zum Hauptberichtersteller bestellte.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Überlegungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt diesem Vorschlag zu. Nachstehend werden zwar gewisse Vorbehalte und besondere Bemerkungen vorgebracht, doch stellen diese den Vorschlag nicht grundsätzlich in Frage.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser Vorschlag nicht die nichtaktiven Geräte und Prothesen betrifft, die Gegenstand eines anderen Richtlinienvorschlages sein werden.

1.2. Der vorliegende Richtlinienvorschlag hat zwei genau umrissene Ziele:

- a) Harmonisierung der Verfahren zur Konformitätsbestimmung und Förderung der Harmonisierung der technischen Normen;
- b) Gewährleistung der Sicherheit der aktiven implantierbaren elektromedizinischen Geräte, die unter diesen Richtlinienvorschlag fallen.

1.3. Die betreffenden Geräte umfassen nicht nur Herzschrittmacher, obwohl diese die bekanntesten sind, sondern auch andere Arten von Geräten für folgende Bereiche:

- Defibrillation,
- Biostimulation,
- Medikamentenzudienung,
- aktive implantierbare Organe,
- implantierbares künstliches Herz,
- implantierbare Steuergeräte.

1.4. Es sei darauf hingewiesen, daß die Verwendung all dieser Geräte derzeit stark zunimmt. Das erklärt sich zum einen durch die neuen Technologien und zum anderen durch die Tatsache, daß die Bevölkerung der Mitgliedstaaten ein immer höheres Lebensalter erreicht.

1.5. Derzeit kann nach Schätzungen der Industrie und der Fachkreise davon ausgegangen werden, daß mit diesen Geräten ein Umsatz in Höhe von 400 Millionen ECU erzielt wird.

In quantitativer Hinsicht liegen zwar keine genauen Statistiken vor, doch lassen recht zuverlässige Schätzungen aus denselben Kreisen die Annahme zu, daß derzeit in sämtlichen Mitgliedstaaten jährlich ca. 200 000 Schrittmacher, d.h. mehr als 500 täglich, eingesetzt werden.

1.6. Abgesehen von diesem wirtschaftlichen Aspekt muß selbstverständlich auch die Funktion dieser Geräte unterstrichen werden, die ein oft sehr langes Überleben der Patienten gewährleisten sollen (was auf die Herzschrittmacher zutrifft). Sie bieten den Patienten auch einen größeren Komfort, wie z.B. die „Medikamentenpumpen“ (*drug pumps*) im Falle von Diabetes oder sehr schmerzhaften Krankheiten wie Krebs. Im übrigen werden für Patienten, die Teillähmungen erlitten haben, auch immer mehr Muskelstimulationsgeräte eingesetzt.

1.7. Es hat sich gezeigt, daß bestimmte Geräte, insbesondere die Herzschrittmacher, bei anderen Patienten wiederverwendet werden könnten. Es handelt sich dabei um relativ seltene Fälle, doch versteht es sich von selbst, daß die Geräte in diesem Fall einer neuen Reihe von Kontrollen, insbesondere hinsichtlich der Sterilität, Wirksamkeit und Verträglichkeit, unterzogen werden müssen.

2. Technische Harmonisierung und die Sicherheitsanforderungen an diese Geräte

2.1. Die Richtlinie ist in vier große Kapitel aufgeteilt:

- a) Harmonisierung;
- b) Sicherheit;
- c) Konformitätsbestimmung;
- d) Grenzen und Einschränkungen.

2.2. Im Bereich der Harmonisierung wurden im Richtlinienvorschlag die in einer Reihe von Mitgliedstaaten bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigt. Die im Vorschlag beschriebenen Bewertungsverfahren müssen den freien Verkehr mit diesen Geräten gewährleisten, ohne das in den Mitgliedstaaten, die bereits diesbezügliche Bestimmungen erlassen haben, geforderte und bestehende Sicherheitsniveau zu verringern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 14 vom 18. 1. 1989, S. 4.

2.3. Die für die Sicherheitsanforderungen maßgeblichen Kriterien sind:

- die Sterilität des Produktes,
- die technische Sicherheit, und
- die klinischen Nachweise.

2.4. Derzeit gibt es — insbesondere für Herzschrittmacher — eine Reihe von auf Ebene des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (Cenelec) festgelegten Normen, die ziemlich leicht auf andere Geräte ausgedehnt werden können.

Außerdem gestattet das System des Kodex guter Herstellungspraktiken (GMP) den Unternehmen die Einhaltung der vorgenannten Kriterien.

2.5. Was die Konformitätsbestimmung anbetrifft, so beruhen die diesbezüglichen Vorschriften des Richtlinienentwurfs auf bereits vorhandenen Regelungen, lassen aber einen gewissen Handlungsspielraum bei ihrer Anwendung zu.

2.6. Tatsächlich weisen alle diese Geräte eine vehemente technologische Entwicklung auf. Es kann davon ausgegangen werden, daß ein Gerät nach 3 bis 4 Jahren geändert und manchmal sogar grundlegend überarbeitet wird.

2.7. Im übrigen müssen die Bestimmungen angesichts der Vielfalt der betreffenden Gerätetypen und in Anbetracht der bedeutenden technologischen Entwicklung in bezug auf die Zielsetzung zwar streng, bei der Anwendung jedoch flexibel sein.

2.8. Nach Ansicht der Industrie, die sich sehr wohl darüber im klaren ist, daß sie anspruchsvolle Normen und insbesondere die sich daraus für sie ergebenden Kosten akzeptieren muß, ist es mit den vorgesehenen Verfahren möglich, alle an die Geräte gestellten Anforderungen zu erfüllen, ohne ihren Vertrieb durch die Aufstellung zu spezifischer Normen, deren Ausarbeitung die Entwicklung neuer Geräte erheblich verzögern würde, zu beeinträchtigen. Durch zu schwerfällige Verwaltungsvorschriften verursachte Verzögerungen beim Inverkehrbringen der Geräte würden letztendlich den Kranken selbst Nachteile bringen, von den Schwierigkeiten aller Art der die Neuerungen einführenden Firmen ganz zu schweigen.

3. Vorteile der Harmonisierung

3.1. Nach Ansicht der Kommission, die übrigens die betroffenen Kreise, d.h. die Fachärzte und die Vertreter dieses Industriezweigs, angehört hat, dürfte die Harmonisierung über den freien Verkehr der betreffenden Geräte hinaus eine Ersparnis in Höhe von 4% ermöglichen. Dieser Prozentsatz stellt in Anbetracht der Bedeutung des Marktes auf Ebene aller Mitgliedstaaten eine Ersparnis von 16 Millionen ECU pro Jahr dar, was ganz beachtlich ist.

3.2. In diesem Zusammenhang muß ferner darauf hingewiesen werden, daß die betreffenden Geräte, be-

sonders aber die Herzschrittmacher, relativ teuer sind (zwischen 1 300 und 4 000 ECU), doch werden sie im allgemeinen von den Krankenkassen in voller Höhe erstattet. Einsparungen können sich nur positiv auf die Krankenversicherung auswirken.

4. Besondere Überlegungen

4.1. *Definition des medizinischen Geräts (Artikel 1 Absatz 2)*

In dieser Begriffsbestimmung müßten zwei Ausdrücke entweder geändert oder näher erläutert werden, nämlich:

- „Substanz“, und
- „kombiniert“.

Was den Ausdruck „Substanz“ betrifft, so kann dieser Verwirrung stiften und könnte im weiteren Sinne eine Gleichstellung der betreffenden Geräte mit Medikamenten bedeuten — mit allen Folgen, die sich daraus für den Vertrieb und die damit verbundene Werbung ergeben.

Andererseits müßte der Ausdruck „kombiniert“ erläutert werden, damit klar ist, daß es sich um das Gerät selbst und dessen periphere Teile, wie z.B. Elektroden usw., handelt.

4.2. *Prototypen*

Die für die Forschung und/oder Versuche bestimmten Prototypen werden meist an medizinische Forschungseinrichtungen verkauft, ohne deshalb gleich generell in Verkehr gebracht zu werden.

4.3. Es erhebt sich die Frage, ob Artikel 4 Absatz 2 nicht um eine 3. Einrückung folgenden Wortlauts erweitert werden sollte: „Auf ärztliche Verordnung hergestellt werden.“

Dieses verständliche Ansinnen darf jedoch — falls ihm entsprochen werden sollte — nicht dazu dienen, sämtliche Verfahren zu umgehen. Ein solches Vorgehen sollte nur in Einzelfällen, die durch besondere Erkrankungen gerechtfertigt sind, Anwendung finden.

4.4. *Anbringung des EG-Konformitätszeichens — Artikel 10 Absatz 1*

Es kann vorkommen, daß dieses Zeichen nur auf der Verpackung oder den Begleitdokumenten angebracht wird, da bestimmte Geräte sehr klein sind und das EG-Konformitätszeichen nicht auf dem Gerät selbst angebracht werden kann (es handelt sich manchmal um einen einfachen elektrischen Draht).

4.5. *Sanktion — Artikel 11*

Die für den Fall eines zu Unrecht angebrachten EG-Konformitätszeichens vorgesehene Sanktion erschien dem Ausschuß zunächst als ziemlich unerheblich.

Dies ist freilich nicht der Fall, denn der Entzug einer Zulassungsbescheinigung stellt im Gegenteil für das Unternehmen eine sehr schwerwiegende Sanktion dar, da sein Ruf darunter sehr stark leiden würde, was entsprechende wirtschaftliche Folgen hätte, da diese Geräte von Fachkreisen, d.h. von Fachärzten, bestellt werden und diesen sofort die Firmen bekannt würden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die Kommission sollte vielmehr eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten erwägen, damit diese Strafmaßnahmen nach einzelstaatlichem Recht vorsehen.

5. Besondere Bemerkungen

5.1. Der Ausschuß fordert nachdrücklich, daß alle in diesem Vorschlag enthaltenen Bestimmungen sowohl für in der Europäischen Gemeinschaft hergestellte als auch für aus Drittländern importierte Geräte gelten.

5.2. Er hat zur Kenntnis genommen, daß die Anhänge 1 bis 5, insbesondere Anhang 1 und Anhang 5, nur mit Hilfe eines Vorschlags für eine Richtlinie des Rates geändert werden können, was die Anwendung des normalen Verfahrens der Anhörung sowohl des Europäischen Parlaments als auch des Wirtschafts- und Sozialausschusses beinhaltet.

5.3. Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, ggf. eine Reihe von Titeln des Anhangs 1 zu überprüfen und eventuell den Text von Anhang 5 in bezug auf die mit der klinischen Bewertung verbundenen Sicherheitsaspekte zu ändern, um den Text mit dem diesbezüglichen Vorschlag der *European Working Group on Cardiac Pacing* in Einklang zu bringen.

5.4. Der Ausschuß empfiehlt der Kommission ferner, in Anhang 2, insbesondere in bezug auf Ziffer 2.7, Bestimmungen aufzunehmen, die es dem Unternehmen, dem die EG-Zulassungsbescheinigung verweigert oder entzogen wird, ermöglichen, Rechtsmittel einzulegen. Die diesbezüglichen Einzelheiten müßten noch festgelegt werden.

5.5. Nach Ansicht des Ausschusses sollte für die Ausstellung der Bescheinigung eine maximale Frist gesetzt werden.

5.6. Im übrigen sollte nach Auffassung des Ausschusses die in Anhang 4 unter Ziffer 7 erwähnte Vertraulichkeit analog zu den diesbezüglichen Bestimmungen im Arzneimittelbereich präzisiert werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide,
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Grundregeln zur Erzeugerbeihilfe für Qualitätshartmais, und
- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Erzeugerbeihilfe für bestimmte Sorten von Qualitätshartmais für die Aussaaten des Wirtschaftsjahres 1988/1989⁽¹⁾

(89/C 159/18)

Der Rat beschloß am 10. April 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Der Ausschuß beauftragte Herrn Strauß als Hauptberichterstatler mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag der Kommission, dem zufolge über einen Zeitraum von drei Jahren eine Erzeugerbeihilfe zur Förderung des Anbaus von Qualitätshartmais gewährt werden soll.

2. Hartmais wird zur Herstellung bestimmter Frühstückszubereitungen auf Getreidebasis benötigt. Dieser Mais zerfällt bei der Verarbeitung nicht. Die Gemeinschaft muß derzeit ihren gesamten Bedarf einführen, und zwar überwiegend aus Argentinien. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es im Interesse der Gemeinschaft läge, wenn sie für den Großteil ihres Bedarfs nicht auf Versorgungsquellen in Drittländern angewiesen wäre.

3. Im Vergleich zu anderen in der Gemeinschaft angebauten Maissorten wird bei Hartmais ein niedrigerer Ertrag erzielt (nur etwa zwei Drittel). Ferner ist die Erzeugung aufwendiger; das Korn muß so lange auf dem Feld am Halm bleiben, bis der Feuchtigkeitsgehalt auf 15 % gesunken ist. Infolgedessen sind die Versicherungs- und Produktionskosten höher als bei anderen Maissorten.

4. Den Erzeugern muß ein besonderer Anreiz geboten werden, um Hartmais anzubauen. Unter diesen Voraussetzungen könnten die Erzeuger in Andalusien und möglicherweise auch in anderen Teilen Südeuropas ihre Produktion von Zahnmais auf Hartmais umstellen.

5. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß die vorgeschlagene Erzeugerbeihilfe weder zu einer über die Marktnachfrage hinausgehenden Produktion noch zu einer übermäßigen Belastung für den Gemeinschaftshaushalt führen darf. Er befürwortet daher den Vorschlag, die Gewährung der Erzeugerbeihilfe an die Voraussetzung zu knüpfen, daß Anbauverträge

abgeschlossen werden, in denen sich der Käufer verpflichtet, den Mais zu *Corn Flakes* oder ähnlichen Erzeugnissen zu verarbeiten. Der Ausschuß teilt auch die Ansicht, daß der Beihilfesatz jährlich neu festgesetzt werden sollte, damit er entsprechend den Erfahrungen mit dieser Regelung angepaßt werden kann. Durch das System des Vertragsabschlusses dürfte die Kommission auch sicherstellen können, daß der von der verarbeitenden Industrie gezahlte Preis den Preis für Plata-Mais (Kosten und Fracht) widerspiegelt, der den Schwellenpreis normalerweise übersteigt.

6. Der Ausschuß befürwortet das Konzept einer Startbeihilfe. Seiner Ansicht nach sollte die Laufzeit der Regelung wie vorgesehen auf drei Jahre beschränkt bleiben. Danach sollte den Erzeugern die erforderliche Unterstützung von der Verarbeitungsindustrie gewährt werden.

7. Der Ausschuß bedauert, daß dieser Vorschlag erst so spät unterbreitet wurde. Es ist vorgesehen, die Hektarbeihilfe von 155 ECU erstmals für den im Wirtschaftsjahr 1988/1989 angebauten Hartmais zu gewähren. Die Aussaat für dieses Jahr ist jedoch bereits abgeschlossen. Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß der Dreijahreszeitraum erst im Wirtschaftsjahr 1989/1990 beginnen sollte. Der Vorschlag der Kommission muß frühzeitig gebilligt werden, wenn für nennenswerte Anbauflächen im Jahr 1989/1990 noch genügend Saatgut beschafft werden soll.

8. Bei der Einführung der vorgeschlagenen Regelung muß besonderes Augenmerk auf die Halbzeitvereinbarung im Rahmen der Uruguay-Runde gerichtet werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaft inzwischen Mais ausführt. Die Umstellung von ertragreichem Zahnmais auf ertragärmeren Hartmais dürfte folglich zu einer Entspannung auf den Weltmärkten führen. Darüber hinaus verursachen die vorgeschla-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 87 vom 8. 4. 1989, S. 8 und 9.

genen Erzeugerbeihilfen weniger Kosten als die Ausfuhrerstattungen, so daß die Stützungsausgaben der Ge-

meinschaft im Maissektor insgesamt niedriger ausfallen werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis

(89/C 159/19)

Der Rat beschloß am 10. April 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß, Herrn Della Croce als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der Arbeiten zu beauftragen.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) ohne Gegenstimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag der Kommission.

1. Seine Zustimmung erfolgt aus folgenden Erwägungen:

1.1. Artikel 1 Absatz 1 muß der neuen Einreihung von Reis angepaßt werden. Die vorgeschlagene Änderung wirkt sich jedoch in der Praxis auf die frühere Regelung nicht aus.

1.2. Die in Artikel 11 a vorgesehenen Abweichungen von der Erstattungsregelung sind angesichts der geographischen Lage der Insel Réunion (10 000 km von Europa entfernt), des hohen Reisverbrauchs der Inselbevölkerung, für die Reis eines der wichtigsten Nahrungsmittel

ist, sowie der Notwendigkeit der Beibehaltung des Lebenshaltungsniveaus der ärmeren Bevölkerungsschichten voll gerechtfertigt.

1.3. Die in Artikel 11 a Absatz 4 erwähnte Subvention für Reislieferungen aus den Mitgliedstaaten ist ebenfalls uneingeschränkt zu befürworten, da bei der Einfuhr von geschältem Reis keine Abschöpfung mehr erhoben wird und die Abschöpfung bei der Einfuhr von geschliffenem Reis mit dem Koeffizienten 0,30 zu multiplizieren ist.

1.4. Es empfiehlt sich ebenfalls, daß der Subventionsbetrag in regelmäßigen Abständen festgesetzt wird, um den Erfordernissen des Gemeinschaftsmarktes und den sich ändernden Merkmalen des Marktes der Insel Réunion Rechnung zu tragen.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 81/602/EWG und 88/146/EWG hinsichtlich des Verbots von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung und von Stoffen mit thyreostatischer Wirkung

(89/C 159/20)

Der Rat beschloß am 17. April 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Der Ausschuß beschloß seinerseits, Herrn Storie-Pugh als Hauptberichterstatter mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema zu betrauen.

Auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) verabschiedete der Ausschuß einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich nachstehender Bemerkungen:

Zu Artikel 1: Der Ausschuß befürwortet die Einfügung der Worte „Balanoposthitis beim Schaf“ nach den Worten „zur therapeutischen Behandlung“.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

Zu Artikel 2: Der Ausschuß billigt die vorgeschlagene Änderung von Artikel 7 der Richtlinie 88/146/EWG.

Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn die Untersuchung im Hinblick auf weitere therapeutische Anwendungsmöglichkeiten fortgesetzt würde.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen⁽¹⁾

(89/C 159/21)

Der Rat beschloß am 16. November 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 7. Februar 1989 an. Berichterstatter war Herr Tukker.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 1989) mit 78 gegen 4 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Es gibt bereits verschiedene Richtlinien des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mit-

gliedstaaten über Sicherheitsgurte und deren Verankerungen in bestimmten Klassen von Kraftfahrzeugen. Die Bestimmungen der letzten Richtlinien auf diesem Gebiet (81/575/EWG, 81/576/EWG und 82/318/EWG) sollten von den Mitgliedstaaten bis spätestens 30. September 1982 in Kraft gesetzt werden, was auch geschehen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 298 vom 23. 11. 1988, S. 8.

1.2. Aufgrund der genannten Richtlinien gilt die Gurteinbaupflicht jedoch nur für den Fahrer und die Fahrzeuginsassen auf den Vordersitzen der folgenden Fahrzeugklassen:

- M1: Fahrzeuge für Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz;
- M2: Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem Höchstgewicht von 5 Tonnen,
- N1: Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht von 3,5 Tonnen.

1.3. Nachdem sich in der Praxis erwiesen hat, daß sich die Zahl der Toten und Schwerverletzten durch die Gurtanlagepflicht verringert hat, ist es nur logisch, daß die Kommission vorschlägt, auch für die Fahrzeuginsassen auf den Rücksitzen von Kraftfahrzeugen die Benutzung von Sicherheitsgurten vorzuschreiben.

1.4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß kann dem Richtlinienvorschlag denn auch im großen und ganzen zustimmen, mit dem Vorbehalt, daß den nachstehend wiedergegebenen Bemerkungen Rechnung getragen wird.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 2

Es muß berücksichtigt werden, daß für die Sicherheitsgurte an den Rücksitzen andere Verankerungsarten möglich sein müssen als für die Sicherheitsgurte an den Vordersitzen. Bei einigen Kraftfahrzeugen wird für die Rücksitze nur die Verwendung von Zweipunktgurten anstatt von Dreipunktgurten möglich sein. Dies gilt mit Sicherheit für den mittleren Sitz auf der Rückbank,

kann aber auch für Rücksitze zutreffen, bei denen die Rückenlehne niedergeklappt werden kann, um den Kofferraum zu vergrößern oder vom Fahrzeuginneren aus zugänglich zu machen.

2.2. Artikel 3

Nach Auffassung des Ausschusses sollte im Falle der in diesem Artikel genannten Fahrzeugklassen N1 und M2, sofern das Höchstgewicht der Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen liegt (sog. Minibusse), die Richtlinie nicht nur für den Fahrer und die Fahrzeuginsassen auf den Vordersitzen, sondern für alle Sitzplätze gelten.

2.3. Artikel 7

Nach Ansicht des Ausschusses sind bereits in ausreichendem Maße Sicherungssysteme auf dem Markt, die speziell für das Angurten kleinerer Kinder (von unter 12 Jahren) konzipiert sind, so daß die rasche Verabschiedung einer Richtlinie auch für diese Gruppe von Fahrzeuginsassen gerechtfertigt wäre.

2.4. Artikel 9

Nach Ansicht des Ausschusses müßte diese Bestimmung dahingehend ergänzt werden, daß diese Ausnahmen nur innerhalb von geschlossenen Ortschaften Anwendung finden, nicht aber auf Landstraßen oder Autobahnen.

2.5. Artikel 10

Der Ausschuß bringt den Wunsch zum Ausdruck, daß die Kommission auf breiter Basis auf den Nutzen von Sicherheitsgurten sowohl an den Vordersitzen als auch an den Rücksitzen aufmerksam macht, und hofft fernerhin, daß alle vorgeschlagenen Termine eingehalten werden können.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern⁽¹⁾

(89/C 159/22)

Der Rat beschloß am 22. Dezember 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 75 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel nahm ihre Stellungnahme am 12. April 1989 an. Berichtersteller war Herr Morselli.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 1989) mit 95 gegen 12 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

I. EINLEITUNG

1. Es hat sich erwiesen, daß ein erhöhter Blutalkoholgehalt bei Kraftfahrzeugführern eine der Hauptursachen von Verkehrsunfällen ist.

1.1. Das Anliegen, die Sicherheit im Straßenverkehr zu vergrößern, hat den Rat zu der EntschlieÙung vom 19. Dezember 1984 veranlaÙt, in der er das Vorhaben der Kommission, ein Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr durchzuführen, im wesentlichen unterstützte. Unter anderem sind im Rahmen dieses Programms Maßnahmen betreffend die Promillegrenze und die Auswirkungen bestimmter Medikamente auf die Fahrtüchtigkeit vorgesehen.

1.2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 14. März 1984 zu der vorerwähnten Kommissionsvorlage⁽²⁾ den Entwurf für eine EntschlieÙung gebilligt und u.a. die Bedeutung der Straßenverkehrssicherheit hervorgehoben.

1.3. Außerdem hat der Ausschuß in seiner Stellungnahme zum Europäischen Jahr der Straßenverkehrssicherheit (1986)⁽³⁾ die Vereinheitlichung der Sicherheitsnormen in den verschiedenen EG-Mitgliedstaaten gefordert und — auch im Hinblick auf eine stärkere europäische Integration — jede Aktion der Gemeinschaft befürwortet, die zu einer Senkung der Zahl der Straßenverkehrsunfälle beitragen könnte.

II. BEMERKUNGEN DES AUSSCHUSSES

2.1. Der Richtlinienvorschlag der Kommission setzt den höchstzulässigen Blutalkoholgehalt ab 1. Januar 1993 auf 0,5 mg/ml an; in 10 der 12 Mitgliedstaaten liegt der höchstzulässige Wert derzeit bei 0,8 mg/ml Blut. Der vorgeschlagene Grenzwert von 0,5 mg/ml liegt damit deutlich unter dem Wert, der gegenwärtig

in 10 der 12 Mitgliedstaaten als ausreichend angesehen wird. Der Ausschuß fragt sich daher, welche Gründe die Kommission veranlaÙt haben, eine Promillegrenze von 0,5 mg/ml vorzuschlagen, die dem Ausschuß in Ermangelung von Daten, die den positiven Effekt einer solchen Obergrenze auf die Straßenverkehrssicherheit belegen, nicht gerechtfertigt erscheint.

2.2. Der zulässige Grenzwert sollte deswegen auf 0,8 mg/ml festgelegt werden, da dieser Wert ausreichend erscheint, um einer der Hauptursachen für Verkehrsunfälle entgegenzuwirken.

2.3. Der Ausschuß fordert die Kommission auf, durch eine detaillierte statistische Untersuchung den Zusammenhang zwischen erhöhtem Alkoholgehalt und Zahl der Unfälle zu ergründen. Ferner sollten auch der Zusammenhang zwischen Blutalkoholspiegel und tödlichem Ausgang von Verkehrsunfällen sowie die Auswirkungen von Arzneimitteln und Drogen auf die Straßenverkehrssicherheit sorgfältig geprüft werden.

Gegebenenfalls wäre nach einer angemessenen Übergangszeit eine Änderung des zulässigen Grenzwerts vorzuschlagen. Eine weite Verbreitung der Ergebnisse sowie der geltenden Grenzwerte könnte es den Straßenverkehrsteilnehmern ermöglichen, in verantwortungsvoller Weise Zeitpunkt und Art des Alkoholgusses unter Einhaltung der Normen abzuwägen.

2.4. Ferner sollte unabhängig davon, welcher Grenzwert festgelegt wird, der entsprechende Rechtsakt mit Regeln für angemessene und einheitliche Kontrollen sowie vor allem mit geeigneten Sensibilisierungs- und Begleitmaßnahmen vorbeugenden Charakters kombiniert werden, da nur auf diese Weise die Anzahl der Verkehrsunfälle infolge von Alkohol am Steuer nachhaltig gesenkt werden kann.

2.5. Der Ausschuß befürwortet schließlich einige von der Kommission in der Begründung zum Richtlinienvorschlag dargelegte vorbeugende Aktionen, die eine um-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 25 vom 31. 1. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 95 vom 6. 4. 1984.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 101 vom 28. 4. 1986.

fassendere und bessere Information durch einzelstaatliche und gemeinschaftsweite Kampagnen sowie durch

eine gezielte und sachgerechte schulische Unterrichtung zum Ziel haben.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1989.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 80/778/EWG über Trinkwasser, 76/160/EWG über Badegewässer, 75/440/EWG über Oberflächenwasser und 79/869/EWG über die Meßmethoden und Häufigkeit der Analysen des Oberflächenwassers⁽¹⁾

(89/C 159/23)

Der Rat beschloß am 16. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 S des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 4. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Saïu.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 1989) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag, der darauf abzielt, die praktische Durchführung der Richtlinien 80/778/EWG, 76/160/EWG, 75/440/EWG und 79/869/EWG zu verbessern und zu beschleunigen.

2. Er nimmt zur Kenntnis, daß die Normungsausschüsse keine Stellungnahmen abgeben sollen, welche die Zielsetzung dieser Richtlinien ändern würden oder für die Mitgliedstaaten größere wirtschaftliche Folgen hätten.

3. Der Ausschuß bittet daher die Kommission sicherzustellen, daß die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Maßnahmen auf jeden Fall der vollständigen Durchführung der vor-

genannten vier Richtlinien entsprechen und nicht etwa auf deren Lockerung oder Einschränkung hinauslaufen, weil einige Mitgliedstaaten vielleicht Schwierigkeiten mit ihrer effektiven Anwendung haben.

4. Im übrigen nimmt der Ausschuß mit Verwunderung zur Kenntnis, daß die Kommission die Möglichkeit vorsieht, den Normungsausschuß, bei dem es sich doch um ein für die technische Durchführung zuständiges Gremium handelt, auf Ersuchen eines Vertreters eines Mitgliedstaates zu befassen. Seines Erachtens sollte diese Befassung ausschließlich auf Initiative der Kommission erfolgen können.

5. Nach Ansicht des Ausschusses wäre es ferner wünschenswert, wenn in Artikel 5 klar zum Ausdruck käme, daß es bei den vorgesehenen Maßnahmen um ausschließlich technische Maßnahmen geht. Der Wortlaut dieses Artikels sollte folglich in diesem Sinne geändert werden.

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 13 vom 17. 1. 1989, S. 7.

6. Der Ausschuß hält es schließlich für notwendig, daß das Parlament und er selbst nach Ablauf der anfänglichen dreijährigen Versuchsphase über die Erfolgsbilanz der neuen Richtlinie informiert sowie zu einem

etwaigen Kommissionsvorschlag gehört werden, der eine Verlängerung der Geltungsdauer oder eine Änderung der Richtlinie entsprechend den erzielten Ergebnissen zum Inhalt hätte.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu:

- dem Entwurf eines gemeinsamen Beschlusses des Rates und der Kommission über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (POSEIDOM), und
- dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates betreffend die Sondersteuer *octroi de mer* in den französischen überseeischen Departements⁽¹⁾

(89/C 159/24)

Der Rat beschloß am 15. Dezember 1988, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Regionale Entwicklung, Raumordnung und Städtebau nahm ihre Stellungnahme am 18. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Della Croce.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 26. April 1989) mit großer Mehrheit bei 2 Neinstimmen und 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

I. STELLUNGNAHME ZU DEM ENTWURF EINES GEMEINSAMEN BESCHLUSSES DES RATES UND DER KOMMISSION ÜBER EIN PROGRAMM ZUR LÖSUNG DER SPEZIFISCH AUF DIE ABGELEGENHEIT UND INSELLAGE DER FRANZÖSISCHEN ÜBERSEEISCHEN DEPARTEMENTS ZURÜCKZUFÜHRENDEN PROBLEME

1. Einleitung

1.1. Ziel des Vorschlags ist die Schaffung eines mehrjährigen Aktionsprogramms, das vom 1. Juli 1989 bis 31. Dezember 1992 durchgeführt werden soll, um eine Integration der französischen überseeischen Departements (ÜD) in die Gemeinschaft zu ermöglichen, mit

Blick auf den Binnenmarkt einen Beitrag zur Beseitigung ihres wirtschaftlichen Rückstands zu leisten und die regionale Zusammenarbeit zu fördern.

1.2. Dieses Programm soll folgendes umfassen:

- a) Beibehaltung der bereits erlassenen Gemeinschaftsmaßnahmen;
- b) Berücksichtigung der spezifischen Belange der ÜD in den Richtlinien oder Maßnahmen, die mit Blick auf den Binnenmarkt, den Sozialraum, die Forschung und die technologische Entwicklung sowie den Umweltschutz zu erlassen sind;
- c) Beihilfen für die Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die nicht von gemeinsamen Maßnahmen erfaßt werden;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 53 vom 2. 3. 1989, S. 12.

- d) Maßnahmen für den Bananenmarkt;
- e) Maßnahmen betreffend die steuerliche Behandlung von Rum sowie die Rumkontingente;
- f) Aktionen zur Kompensierung der außergewöhnlichen geographischen Lage (Erleichterungen für die Versorgung mit Futtermitteln und Nahrungsmitteln, Förderung bestimmter Agrarerzeugungen, Förderung des Handels);
- g) Ermächtigung der Französischen Republik, einzelstaatliche Beihilfen für Zuckerrohr und Rohrzucker zu gewähren;
- h) Interventionen der Strukturfonds, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der sonstigen Finanzinstrumente;
- i) regionale Zusammenarbeit im Wege von Konsultationen zwischen den einzelnen Staaten, Gebieten und Departements der beiden geographischen Zonen, in denen die ÜD liegen.

1.3. Die dem geplanten Programm zugrunde liegenden Grundsatzentscheidungen werden ausgehend von einem pragmatischen Ansatz getroffen, der einen Mittelweg darstellt zwischen den Konzepten „Ganz zu Europa“ und „Ganz zur Region“.

1.4. Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 227 Absatz 2 des Vertrags.

1.5. In der Begründung des Vorschlags wird insbesondere auf die Komplementarität, die Partnerschaft und die Programmierung hingewiesen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Zunächst sei festgestellt, daß es angebracht ist, die Entwicklung und das Wirtschaftswachstum der ÜD durch ein Programm zu fördern; dem Vorschlag kann daher im Grundsatz zugestimmt werden. Ein spezifisches Unterstützungsprogramm für die ÜD ist um so notwendiger, als sich die Vollendung des Binnenmarktes ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen verheerend auf die Wirtschaft dieser Regionen auswirken könnte.

Andererseits ist es auch erforderlich, das Problem aufgrund seiner Komplexität mittels eines angemessenen Ansatzes unter sorgfältiger Berücksichtigung sämtlicher spezifischer Aspekte in Angriff zu nehmen.

2.2. Der Ausschuß verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom 2. Juli 1987 zum Thema „Benachteiligte Inselgebiete“⁽¹⁾, für die Herr Vassilaras Berichterstatter war.

2.3. Die Begründung des Entwurfs ist richtig, nützlich und hinreichend schlüssig, was insbesondere für die Ziffern 1 bis 29 gilt.

2.4. Die ausschließlich auf Artikel 227 Absatz 2 des Vertrags abgestellte Rechtsgrundlage erscheint zwar etwas weithergeholt, ist jedoch andererseits die einzig brauchbare.

2.5. Die Kommission nimmt das Problem ungeachtet ihrer Vorbemerkungen nur unter dem Aspekt der Unterentwicklung der ÜD in Angriff. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind daher auf Interventionen und Erleichterungen wirtschaftlicher Art beschränkt, die normalerweise zum Großteil unter die Regionalentwicklungspolitik fallen würden.

2.6. Der Ansatz der Kommission ist vor allem deshalb sehr begrenzt, weil er überwiegend auf die Beeinflussung einiger wirtschaftlicher Problemfaktoren gerichtet ist, andere objektive und äußerst wichtige Aspekte dagegen vernachlässigt. Rein wirtschaftlich betrachtet handelt es sich bei den ÜD sicherlich um unterentwickelte Gebiete, deren Bruttoinlandsprodukt (BIP) erheblich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt, jedoch nicht niedriger ist als das BIP der übrigen benachteiligten Gebiete. In einer in absteigender Reihenfolge aufgestellten BIP-Übersicht steht Guadeloupe an 16., Réunion an 18. und Martinique an 28. Stelle. Ein Großteil Spaniens, fast ganz Griechenland und ganz Portugal weisen ein niedrigeres BIP als das rückständigste Departement Guadeloupe auf (die statistischen Angaben für Guyana gestatten keine Gegenüberstellung).

Ein Vergleich mit den unabhängigen Ländern desselben geographischen Raumes zeigt, daß die Lage der ÜD eindeutig besser ist.

Die Unterentwicklungsprobleme allein können somit eine Verabschiedung des POSEIDOM-Programms nicht rechtfertigen, auch wenn die ÜD in Artikel 227 Absatz 2 des Vertrags von Rom als einzige integrierende Bestandteile der Gemeinschaft aufgeführt sind, denen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden soll.

2.7. Wichtige Aspekte dagegen sind die Abgelegenheit, die geographische Lage inmitten von Entwicklungsregionen und das tropische Klima als Risikofaktor.

Aber auch die Arbeitslosigkeit und die Unterbeschäftigung, die demographische Entwicklung, die ausgeprägte Schwäche des Sekundärsektors, das völlige Fehlen von Sparkapital, die historischen Gegebenheiten, der niedrige Bildungsstand und die unzureichende berufliche Qualifikation sind Teile eines Gesamtbildes, das im Vergleich zur Gemeinschaft äußerst negativ ist.

2.8. Aus all diesen Gründen ist eine umfassende Aktion erforderlich, die über eine rein regionalpolitische Maßnahme hinausgeht und im Hinblick auf eine breitere Wirkung die verschiedenen Gemeinschaftspolitiken miteinbezieht. Die Gemeinschaft sollte daher diese Regionen dazu nutzen, ihren kulturellen Einfluß in den entsprechenden geographischen Räumen geltend zu machen.

2.9. Jedwede spezifische Maßnahme, die zu den vorgesehenen regionalpolitischen Entwicklungsmaßnahmen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987, S. 91.

men der Gemeinschaft hinzukommt, müßte auf Investitionen in den Sektoren Landwirtschaft, Industrie, Handel und Dienstleistungen abgestellt sein, durch die Antriebseffekte auf die Volkswirtschaften der Nachbarländer ausgelöst werden können. Auch der Fremdenverkehr verdient wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung und der Aspekte der kulturellen Beziehungen besondere Aufmerksamkeit. Die ÜD würden auf diese Weise zu echten europäischen Regionen in tropischen Gebieten, zu einer Plattform für unsere Technologie und Produktionskapazität sowie zu einem Bindeglied zwischen der EG und den Ländern der Karibik, Südamerikas und des Indischen Ozeans.

2.10. Bei der Durchführung des Programms für die ÜD darf auf eine Beurteilung der Maßnahmen, die bisher seitens der Gemeinschaft und der Französischen Republik ergriffen wurden, nicht verzichtet werden. Die Maßnahmen Frankreichs sind nicht zu unterschätzen, da sie durch eine bessere Einbindung dieser Gebiete in die nationale Einheit bemerkenswerte politische Ergebnisse hervorgebracht haben.

Doch sind diese Gebiete nach wie vor sehr beihilfeabhängig.

In relativen Werten betrachtet ist das BIP-Wachstum in den ÜD größer als im Mutterland, was jedoch weitgehend mit den sozialen Transferleistungen zusammenhängt. Die absoluten BIP-Unterschiede dagegen sind größer geworden.

Die Mängel zeigen sich am deutlichsten im Produktionssektor, u.a. an der spärlichen Valorisierung der natürlichen Ressourcen (Beispiel: Guyana).

2.11. Der Vorschlag sieht die Erstellung einer systematischen Übersicht über die einzelstaatlichen Maßnahmen vor, damit entschieden werden kann, welche Maßnahmen vor dem 31. Dezember 1992 harmonisiert, beibehalten oder abgeändert werden müssen. Statt dessen hätte dem Programm eine Untersuchung der einzelstaatlichen Maßnahmen zugrunde liegen müssen.

2.12. Eine quantitative Bewertung der Maßnahmen der Französischen Republik in den ÜD ist nicht ohne weiteres möglich, doch sind die Mittel, die über den — übrigens wegen seiner Zentralisierungsaspekte umstrittenen — FIDOM geleitet werden, auch im Vergleich mit den gemeinschaftlichen Interventionen eher gering.

2.13. Ein Programm für die ÜD muß sich aus integrierten Maßnahmen zusammensetzen, bei denen die nationalen und die gemeinschaftlichen Leistungen sich unter Einhaltung des Kriteriums der Zusätzlichkeit gegenseitig ergänzen. Sofern die Gemeinschaftsinterventionen den Einsatz der Strukturfonds vorsehen, deren Mittelausstattung ja verdoppelt werden soll, wäre es angezeigt, daß Frankreich seinerseits den FIDOM-Beitrag und die übrigen Leistungen verdoppelt, die es diesen Gebieten gewährt.

2.14. Das Programm für die ÜD erfordert eine kohärent gestaltete Konzertierung zwischen der Gemein-

schaft, der Französischen Republik und den Regionalbehörden der ÜD.

2.15. Die Begründung zu dem Entwurf eines gemeinsamen Beschlusses (Ziffern 1 bis 86) ist zwar sehr ausführlich, doch findet sie im Wortlaut des gemeinsamen Beschlusses nur zum Teil und in unzutreffender Weise Niederschlag.

2.16. In diesem Zusammenhang sei insbesondere angemerkt, daß der in Ziffer 45 bekräftigte Grundsatz der Partnerschaft später keine Entsprechung in den Bestimmungen des Beschlusses findet, der eigentlich die Konzertierungsbereiche, die Rolle der Sozialpartner und die Konzertierungsverfahren festlegen müßte. Auf jeden Fall müßte im Entwurf für einen gemeinsamen Beschluß die Verpflichtung zur Konzertation bei der Ausarbeitung und Verwaltung des Programms verankert werden.

2.17. Die Ziele des Programms müßten stärker auf die Berufsausbildung und die produktiven Investitionen im Sekundärsektor ausgerichtet werden.

Natürlich verdient die Landwirtschaft besondere Beachtung, und es ist auch zweckmäßig, daß der Tertiärsektor durch eine Stärkung bestimmter Bereiche und einige Diversifizierungsmaßnahmen rationalisiert wird.

Auf alle Fälle muß man sich darüber im klaren sein, daß eine Modernisierung der Wirtschaft der ÜD nur durch einen effizienten und technologisch hochentwickelten Industriesektor möglich ist.

Diese Modernisierung müßte allerdings unter besonderer Beachtung der sozialen Auswirkungen und der Notwendigkeit einer erheblichen Verringerung der sehr hohen Arbeitslosenquote durchgeführt werden.

Ferner müssen die etwaigen Auswirkungen auf die Wirtschaft in den Nachbarländern berücksichtigt werden.

2.18. Für die Landwirtschaft und den Fremdenverkehr können — und sollten vielleicht auch — einige Beihilfemaßnahmen vorgesehen werden; dies allein reicht jedoch nicht aus, um dem Wettbewerb der Niedriglohnnachbarländer begegnen zu können.

Die Schaffung moderner Dienstleistungen und industrieller Tätigkeiten mit hoher Wertschöpfung, bei denen auf das umfangreiche einheimische Arbeitskräfte-reservoir zurückgegriffen würde, könnte eine erfolgreiche Strategie sein. Dies erfordert jedoch zweifellos beträchtliche Investitionen, Managerkapazitäten und angemessene berufliche Qualifikationen.

2.19. Die Entwicklung des Sekundärsektors muß auch durch moderne, leistungsfähige Infrastrukturen im Verkehrs-, Forschungs-, Telekommunikations- und Sozialsektor unterstützt werden. In diesem Zusammenhang sei noch darauf verwiesen, daß auch eine Öffnung des Verkehrssektors für den Wettbewerb erforderlich ist, um die Auswirkung der Beförderungskosten auf die Kaufpreise der örtlich erzeugten Produkte oder auf die Versorgung mit Einfuhrerzeugnissen so weit wie mög-

lich zu reduzieren. Die Beibehaltung der Abweichungen von den europäischen Bestimmungen für den Luftverkehr liefe einer Entwicklungsstrategie für die ÜD zuwider.

2.20. Das gesamte Steuersystem der ÜD muß sorgfältig analysiert werden, und zwar im Hinblick auf eine Reform, die auf folgenden Grundsätzen basiert:

- Das System müßte im Rahmen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit mit den Gemeinschaftsregelungen in Einklang gebracht werden.
- Es sollte sowohl hinsichtlich der Verwendung des Steueraufkommens als auch seiner Auswirkungen stärker auf die wirtschaftliche Entwicklung ausgerichtet werden.
- Es müssen günstige Investitionsvorschriften erlassen werden, die für die Wirtschaftsteilnehmer der gesamten Gemeinschaft gelten.

2.21. Die Besteuerung darf den Lebensstandard der ÜD-Bevölkerung, insbesondere aber der weniger begüterten Schichten, in keiner Weise beeinträchtigen.

2.22. Die Besonderheiten der Probleme der ÜD stehen außer Zweifel, doch müssen im Rahmen einer untadeligen Regionalpolitik auch die Analogien mit den Gegebenheiten anderer vom jeweiligen Mutterland abgelegener Inseln beachtet werden. Die Kommission sollte daher gleichzeitig noch andere Programme aufstellen (z.B. Kanarische Inseln, Ceuta, Melilla, Madeira, Azoren, Pantelleria, Kreta usw.).

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Die vorstehenden allgemeinen Bemerkungen bilden den wichtigeren Teil der Stellungnahme. Sie bedürfen jedoch der Ergänzung durch eine detaillierte Prüfung des Wortlauts des Vorschlags.

3.2. Die „Erwägungsgründe“ müßten im Einklang mit den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen umformuliert werden.

3.3. Artikel 1 sieht die Schaffung des Programms vor, wobei dessen allgemeine Ziele und Grundsätze festgelegt werden, nicht aber seine Inhalte.

3.4. Gemäß Artikel 2 beträgt die Dauer des Programms drei Jahre und sechs Monate. Es beginnt am 1. Juli 1989 und endet (von einigen nicht näher angegebenen Maßnahmen abgesehen) am 31. Dezember 1992.

Da die Einzelheiten des Programms beim derzeitigen Stand der Dinge noch nicht feststehen, obschon der Beschluß der Kommission bzw. des Rates in Kürze ergehen soll, dürfte sein Beginn zum vorgesehenen Termin in Frage stehen. Die Programmdauer ist jedenfalls zu kurz, um Lösungen für die schwerwiegenden Probleme der ÜD zu finden.

3.5. Die Einzelziele des Programms (Artikel 3) verdienen uneingeschränkte Zustimmung, doch fehlen bedauerlicherweise Angaben über die Instrumente, mit denen diese Ziele verwirklicht werden sollen.

Die Koordinierung und Konzentration der in Artikel 3 Buchstabe b) vorgesehenen Maßnahmen müßten nach eindeutigen noch festzulegenden Verfahren erfolgen.

Die in Artikel 3 genannten drei Einzelziele müssen unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der einzelnen Departements verfolgt werden.

Außerdem ist eine Festlegung der Prioritäten für die wirtschaftliche Entwicklung erforderlich sowie eine entsprechende Anpassung der finanziellen Maßnahmen.

3.6. Artikel 6 sieht für die nicht von gemeinsamen Maßnahmen erfaßten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbeihilfen vor. Der Rat bzw. die Kommission sollen die diesbezüglichen Maßnahmen innerhalb eines Jahres treffen. Die sehr allgemein gehaltene Formulierung dieser Bestimmung erlaubt höchstens eine Beurteilung im negativen Sinne. Die für die einzelnen Erzeugnisse geplanten konkreten Maßnahmen müßten jedoch eindeutig aufgeführt werden, und es sollte eine konkrete Antwort auf die Notwendigkeit einer Marktorganisation für die lokalen Erzeugnisse gegeben werden.

Was den Bananenmarkt betrifft, so ist der in Artikel 6 Absatz 2 enthaltene Hinweis auf die Verpflichtungen der Gemeinschaft unzulänglich. Ziffer 55 der Begründung gibt zu einer gewissen Besorgnis Anlaß. Die Banane ist nämlich in den ÜD ein Erzeugnis von großer wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung, für das gemeinschaftliche Marktorganisationsmaßnahmen geprüft und durchgeführt werden sollten, die der Bananenerzeugung sämtlicher Erzeugergebiete der Gemeinschaft Rechnung tragen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß sollte unbedingt konsultiert werden, wenn die Kommission die Vorschläge zum Bananenmarkt erarbeitet.

Bezüglich des Rums müßte genau angegeben werden, welche Maßnahmen in Anbetracht der Tatsache beabsichtigt sind, daß auch dieses Erzeugnis für einige ÜD große Bedeutung hat und seine Herstellung erheblichen Schwankungen unterliegt. Zu dem erforderlichen Kommissionsvorschlag sollte der Wirtschafts- und Sozialausschuß ebenfalls konsultiert werden.

3.7. Die vorgesehenen Maßnahmen für die Versorgung mit Getreide für die Viehwirtschaft und die menschliche Ernährung sowie die Maßnahmen zugunsten anderer Agrarerzeugnisse der ÜD (Artikel 7) verdienen Zustimmung.

In Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c wird nicht deutlich, wie durch Interventionen des Strukturfonds zur Förderung des Handels beigetragen werden kann.

Artikel 7 beschränkt sich insgesamt auf Maßnahmen zur Erleichterung der Agrar- und Nahrungsmittelerzeugung; die geographische Lage der ÜD erfordert jedoch

auch Interventionen in industriellen Sektoren sowie in den Sektoren Verkehr und Telekommunikation, auf die keinerlei Bezug genommen wird.

Außerdem müßte der Akzent auf die Notwendigkeit einer Erleichterung der Tätigkeit der lokalen Klein- und Mittelunternehmen (KMU) gelegt werden, und zwar insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeiten und der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Importeuren von Fertigwaren.

3.8. Eine Übersicht über die einzelstaatlichen Maßnahmen (Artikel 8) ist äußerst zweckmäßig, muß jedoch mit einer sorgfältigen Prüfung der praktischen Ergebnisse dieser Maßnahmen einhergehen, damit die gemachten Erfahrungen entsprechend genutzt werden können.

3.9. Die Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen für Zuckerrohr und Rohrzucker kann zugestimmt werden, doch müßten die voraussichtlichen Entwicklungen des Weltzuckermarktes berücksichtigt werden.

Alle die Landwirtschaft beeinflussenden Maßnahmen müssen im Gesamtrahmen einer Agrarpolitik für jedes einzelne ÜD gesehen werden, um jedwede Monokulturabhängigkeit sowie nichtrentable Produktionssteigerungen zu vermeiden, aber auch um angemessene Erzeugereinkommen und angemessene soziale Bedingungen für die abhängig beschäftigten Arbeitnehmer zu gewährleisten.

3.10. Das Steuersystem der ÜD bedarf einer besonderen Untersuchung, damit es dem für den Rest der Gemeinschaft geltenden System angeglichen und auf die frühestmögliche Integration der ÜD in den Binnenmarkt ausgerichtet werden kann.

Allerdings dürfen auch im steuerlichen Bereich weder die Besonderheiten der einzelnen Departements noch die Notwendigkeit einer harmonischen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung übersehen werden.

3.11. Erfreulicherweise ist vorgesehen, die Stützungsmaßnahmen hauptsächlich in Form operativer Programme durchzuführen. Diese Programme aber, die auch den Charakter „integrierter Maßnahmen“ haben könnten, müßten auf dem Konsens und der Mitwirkung aller Sozialpartner basieren sowie auf einer beruflichen und kulturellen Qualifizierung der Bürger.

Zu diesem Zweck müßten breitangelegte Informationskampagnen gewährleistet sein, um die Programme bei den betroffenen Bevölkerungsgruppen angemessen publik zu machen. Die Maßnahmen sollten eine echte Aufstockung der den ÜD gewährten Entwicklungsmittel und eine echte Transparenz der Interventionen sicherstellen, um zu vermeiden, daß nationale oder regionale Mittel durch Gemeinschaftsmittel ersetzt werden.

Ferner müssen strategische Entscheidungen zwischen den einzelnen Vorhaben getroffen werden, um Infrastrukturen von wirtschaftlichem Belang, die Förderung lokaler Erzeugnisse, die Ausweitung nützlicher Dienstleistungen für Unternehmen, eine bedarfsgerechte Be-

rufsausbildung und die regionale Zusammenarbeit besonders zu begünstigen.

Es erscheint ferner angezeigt, die für Strukturfondsmittel in Betracht kommenden Aktionen auf Maßnahmen zur Wirtschaftsbelebung auszudehnen; hierzu gehören auch die Erleichterung der Kommunikation mit EG-Unternehmen (BC-NET) und zwischen den Bürgern (COMETT, ERASMUS, YES), die Einrichtung von EURO-Infozentren, die Teilnahme an Messen und Ausstellungen in Europa sowie moderne Telekommunikations- und Kommunikationseinrichtungen, damit die aus der Abgelegenheit resultierenden Mehrkosten für eine Öffnung nach den übrigen europäischen Ländern reduziert werden.

Außerdem müssen bei jeder Maßnahme die Beschäftigungsprobleme und die sozialen Verhältnisse berücksichtigt werden.

3.12. Die regionale Zusammenarbeit ist ein wichtiges Entwicklungselement und müßte wesentlich präziser als in Artikel 11 formuliert werden. Erforderlich ist insbesondere die Ausarbeitung präziser Verfahren und Methoden sowie die Schaffung einer angemessenen regionalen Konzertierungsstruktur.

Die Beziehungen zu den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) müssen besonders gepflegt werden, und zwar unter Beachtung des Lomé-Abkommens; die Fachgruppe verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 3. Juni 1988, für die Herr Delhoménie Berichterstatter war.

3.13. Das in den Ziffern 45 und 46 der Begründung angesprochene Prinzip der Konzertierung und der Partnerschaft wird im Beschluß selbst nicht berücksichtigt. Diese Lücke ist nicht akzeptierbar und sollte beseitigt werden.

3.14. Der dem Kommissionsvorschlag als Anhang beigefügte Finanzbogen vermittelt keine ausreichende Vorstellung von den quantitativen Aspekten des Programms.

Da eine genaue Bestimmung des Betrags der für das Programm verfügbaren Finanzmittel äußerst schwierig ist, sollte auf diesen Finanzbogen besser verzichtet werden, um keine Möglichkeit für mehrdeutige oder negative Interpretationen zu bieten.

II. STELLUNGNAHME ZU DEM VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES BETREFFEND DIE SONDERSTEUER OCTROI DE MER IN DEN FRANZÖSISCHEN ÜBERSEEISCHEN DEPARTEMENTS

1. Einleitung

1.1. Die Art und die besonderen Merkmale dieser *octroi de mer* genannten Sondersteuer sind in Ziffer 61 der Begründung beschrieben.

1.2. Zusammengefaßt läßt sich sagen, daß der *octroi de mer* eine Steuer ist, die bei der Einfuhr in die ÜD auf alle Waren unabhängig von ihrem Ursprung erhoben wird. Jeder einzelne Regionalrat in den ÜD setzt eigenständig fest, welche Erzeugnisse wie hoch besteuert werden.

Die Steuer hat viel Ähnlichkeit mit einem Zoll (betrifft aber auch Waren aus dem französischen Mutterland) und besteht schon seit sehr langer Zeit. Die entsprechenden Einnahmen kommen den Gebietskörperschaften zugute.

1.3. Der Kommissionsvorschlag sieht eine radikale Umwandlung dieser Steuer vor, die jedoch noch bis zum 31. Dezember 1992 in der derzeitigen Form beibehalten werden kann.

1.4. Nach Ablauf der genannten Frist muß der *octroi de mer* durch eine Sondersteuer ersetzt werden, die auf alle in die ÜD verbrachten oder dort hergestellten Erzeugnisse erhoben wird; die Einnahmen aus dieser Steuer sind für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ÜD zu verwenden.

1.5. Je nach Warenkategorie können unterschiedliche Steuersätze festgelegt werden; außerdem besteht (für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren) die Möglichkeit, Steuerbefreiungen für lokale Erzeugnisse vorzusehen.

1.6. Die anstelle des *octroi de mer* einzuführende Steuer und die gegenwärtig angewandte Mehrwertsteuer müssen im Hinblick auf die Herbeiführung der Konvergenz der MWSt-Sätze gemeinsam berücksichtigt werden.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Entscheidungsentwurf, der die Reform dieser Abgabe und ihre Umwandlung in eine andersartige Steuer vorsieht, bisher bei den örtlichen Behörden nicht auf Gegenliebe stößt.

2.2. Man könnte einräumen, daß die geographische Lage und die Marktbedingungen der ÜD einen ganz und gar besonderen Charakter haben, so daß es keinen allzu großen Einfluß auf die Bedingungen des Wettbewerbs mit den anderen Regionen hat, wenn dort in bezug auf die indirekte Besteuerung andere Regelungen angewandt werden als sonst in der Gemeinschaft.

2.3. Nichtsdestoweniger erscheint es aufgrund der Tatsache, daß die ÜD integrierender Bestandteil der Gemeinschaft sind, ratsam, dort ein Steuersystem anzuwenden, das möglichst nahe an die in den übrigen Gemeinschaftsländern geltenden Regelungen herankommt; daher ist es angezeigt, bei der Umwandlung des *octroi de mer* auf dieses Ziel hinzuwirken.

2.4. Der *octroi de mer* hat in seiner derzeitigen Form den Vorteil, daß er den Gebietskörperschaften hohe

Einnahmen und den örtlichen Erzeugern einen gewissen Schutz verschafft.

Im übrigen hat er den Nachteil, daß er für die Gebietskörperschaften keinen Anreiz zur Verringerung der Einfuhren oder Käufe in der übrigen EG darstellt, weil dies ja auch eine Verringerung der Einnahmen mit sich brächte.

Auf der anderen Seite schafft er auch für die örtlichen Unternehmen keinerlei Anreiz zum Wettbewerb, zur Diversifizierung oder zur technologischen Modernisierung. Außerdem wirkt er sich negativ auf den Verbrauch aus.

2.5. Es muß auch hervorgehoben werden, daß es an dieser Stelle, d.h. im Rahmen der Prüfung einer regionalpolitischen Maßnahme, sehr schwierig ist, ein fundiertes Urteil über eine solche Steuer abzugeben.

Um sich ein vollständiges Bild von den Auswirkungen im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung machen zu können, müßte man sie vor dem Hintergrund des gesamten Steuersystems prüfen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der zweite Erwägungsgrund stellt einen Zusammenhang zwischen diesem Vorschlag und dem POSEIDOM-Programm her. Ein solcher Zusammenhang besteht nicht, es sei denn, man geht davon aus, daß die Einnahmen aus der Steuer zu den in dem Programm vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

3.2. Die Art und die besonderen Merkmale der gemäß Artikel 2 Absatz 1 einzuführenden Sondersteuer müßten genauer erläutert werden.

3.3. In bezug auf die Verwendung der Steuereinnahmen bedarf es größerer Genauigkeit; überhaupt muß in dem ganzen Bereich völlige Transparenz sichergestellt sein.

3.4. Das in dem Entwurf vorgesehene System der Freistellungen muß sehr sorgfältig ausgearbeitet und überwacht werden, um zu vermeiden, daß die örtlich erzeugten oder nur verarbeiteten Produkte gegenüber den konkurrierenden Erzeugnissen an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen.

4. Schlußfolgerungen

4.1. Vorbehaltlich obiger Bemerkungen kann dem Kommissionsvorschlag zugestimmt werden.

4.2. Zu bedauern ist im übrigen, daß die Kommission die betroffenen regionalen Instanzen nicht im voraus konsultiert hat, um in engerem Kontakt deren Wünsche kennenzulernen und sich ihrer Zustimmung zu den verfolgten Zielen zu vergewissern.

4.3. Im übrigen muß noch einmal betont werden, wie wichtig es ist, daß die neue Steuer, die den *octroi de mer* ersetzt, ausschließlich für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ÜD bestimmt und in

transparenter, von den Sozialpartnern und den betroffenen Bevölkerungen leicht zu kontrollierender Form angewandt wird.

Geschehen zu Brüssel am 26. April 1989.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines spezifischen mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft [EAG (Euratom)] auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (1990/1991) ⁽¹⁾

(89/C 159/25)

Der Rat beschloß am 16. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 170 des EAG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung nahm ihre Stellungnahme am 6. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Saiu.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 1989) einstimmig folgende Stellungnahme.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt die Fortsetzung der Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und befürwortet — wenn auch mit gewissen Vorbehalten — Ziele und Inhalt des vorgeschlagenen Programms. Allerdings ist die vorgeschlagene Mittelausstattung seiner Ansicht nach den langfristigen Bedürfnissen der Gemeinschaft im Strahlenschutzbereich nicht angemessen; er dringt darauf, daß bei der Revision des Rahmenprogramms die für die Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten auf diesem Gebiet vorgesehenen Mittel wesentlich aufgestockt werden.

1. Einleitung

1.1. Ziel des Vorschlags für einen Beschluß des Rates ist die Fortsetzung der Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten im Bereich des Strahlenschutzes, die 1961 aufgenommen und bis zum noch laufenden Programm 1985-1989 weitergeführt wurden, das der Rat im März 1985 ⁽²⁾ verabschiedete und im Dezember 1987 ⁽³⁾ revidierte.

1.2. Das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwick-

lung (1987-1991) ⁽⁴⁾ nennt als Zielsetzung des Strahlenschutzprogramms die „Gewinnung der Informationen und Verfahren, die erforderlich sind, um den gefährlichen Auswirkungen von ionisierender Strahlung und Radioaktivität vorzubeugen und entgegenzuwirken und um die Folgen von Strahlenunfällen zu evaluieren“.

1.3. Die Kommission schlägt vor, im Rahmen dieses neuen Programms folgende Themenbereiche zu erfassen:

- a) Exposition des Menschen durch Strahlung und Radioaktivität:
 - Messung von Strahlendosen und ihre Interpretation,
 - Transfer und Verhalten von Radionukliden in der Umwelt;
- b) Folgen der Strahlenexposition des Menschen: ihre Abschätzung, Verhütung und Behandlung:
 - stochastische Wirkungen von Strahlen,
 - nichtstochastische Wirkungen von Strahlen,
 - Strahlenwirkungen auf den sich entwickelnden Organismus;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 16 vom 26. 1. 1989, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 16 vom 21. 1. 1988, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

c) Risiken der Strahlenexposition und ihre Bewältigung:

- Abschätzung der menschlichen Strahlenexposition,
- Optimierung und Durchführung des Strahlenschutzes.

1.4. Die vorgeschlagenen Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten sollen im Rahmen eines Fünfjahresprogramms 1990-1994 durchgeführt werden; die Kommission veranschlagt die zur Durchführung dieses Programms erforderlichen Mittel auf 90 Millionen ECU.

1.5. Aus Haushaltsgründen bezieht sich der Kommissionsvorschlag für einen Beschluß des Rates jedoch nur auf einen Zeitraum von zwei Jahren (1990/1991), da innerhalb des derzeitigen gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) nur noch 21,2 Millionen ECU für Forschungsarbeiten im Bereich des Strahlenschutzes verbleiben.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. In seiner Stellungnahme vom 18. November 1987⁽¹⁾ stellte der Ausschuß fest: „Der Reaktorunfall von Tschernobyl hat deutlich gemacht, daß ein höherer Mittelaufwand für Forschungsarbeiten im Bereich des Strahlenschutzes erforderlich ist.“ Dem fügte er noch hinzu: „In Zukunft müssen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um den Erfolg und die Qualität der Strahlenschutzforschung in der Gemeinschaft zu gewährleisten.“

2.2. Ausgesprochen besorgniserregend sind diesbezüglich die übereinstimmenden Schlußfolgerungen des beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschusses (BVKA) „Strahlenschutz“ und des unabhängigen Gutachterausschusses in bezug auf die Bewertung des Programms 1985-1989 und die Auswirkungen der Mittelkürzungen, die der Rat bei diesem Programm im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag vornahm und die dem Gutachterausschuß zufolge eine schwere Hypothek für die Zukunft der Strahlenschutzaktivitäten in der Gemeinschaft darstellen.

2.3. Diese Reduzierung der Mittel zeitigte folgende Auswirkungen:

- die Einschränkung oder sogar Aufgabe mehrerer Forschungsgebiete mit dem entsprechenden Verlust an Sachverstand,
- die Einstellung der Arbeiten von mehreren Forschergruppen,
- das Fehlen junger Forschungsfachkräfte für Strahlenschutz infolge mangelnder Mittel für die Ausbildung junger Wissenschaftler,
- einen Mangel an Flexibilität, so daß die Kommission auf den Unfall von Tschernobyl nicht durch eine

angemessene Erweiterung oder Umstellung der Forschungsprojekte reagieren konnte.

2.4. In Anbetracht der voranstehenden Bemerkungen und im Lichte der langfristigen Bedürfnisse der Gemeinschaft im Bereich des Strahlenschutzes hätte der Ausschuß eigentlich erwartet, daß dem neuen Strahlenschutzprogramm eine vorrangige Bedeutung beigemessen und es vor allem mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet würde.

2.5. Eine Aufstockung der für Tätigkeiten im Strahlenschutz bereitgestellten Haushaltsmittel erscheint namentlich aus zwei Gründen unabdingbar:

- Einerseits hat der Reaktorunfall von Tschernobyl ganz neue Erfordernisse im Strahlenschutzbereich aufgezeigt, denen nur z.T. entsprochen werden konnte, wozu ein beträchtlicher Teil der ohnehin knapp bemessenen Mittel für Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten des Programms 1985-1989 in Anspruch genommen werden mußte.
- Um eine Wiederholung der vorstehend beschriebenen Situation mit den gleichen Folgen zu verhindern, müßte andererseits eine finanzielle Ausstattung vorgesehen werden, die es der Gemeinschaft gestattet, eventuellen Auswirkungen von nuklearen Zwischenfällen wie dem Reaktorunglück von Tschernobyl wirksam zu begegnen, ohne Ziele und Inhalt bereits beschlossener Programme wieder in Frage stellen zu müssen.

In diesem Zusammenhang betont der Ausschuß die Notwendigkeit, einen Reservefonds einzurichten, damit die Gemeinschaft solchen Notsituationen die Stirn bieten kann.

2.6. Bedauerlicherweise ist nichts dergleichen vorgesehen — vielmehr müssen der Kommission selbst zufolge die Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten auf dem Gebiet des Strahlenschutzes in dem Zweijahreszeitraum 1990/1991 noch erheblich eingeschränkt werden. Diese negative Tendenz wird durch den Gutachterausschuß bestätigt, der feststellt, daß das vorgesehene Budget von 21,2 Millionen ECU nur wenig mehr als 50% der im Rahmen des Programms 1985-1989 durchgeführten Forschungsaktivitäten erlaubt.

2.7. Zumal in Anbetracht der Erwartungen und Besorgnisse der Öffentlichkeit ist diese Situation um so untragbarer, als die Öffentlichkeit, die nach dem Reaktorunglück von Tschernobyl besonders sensibel auf diese Problematik ansprach, eine zusätzliche Anstrengung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten befürwortet hätte.

2.8. Unter diesen Umständen ist der Ausschuß der Auffassung, daß der Vorschlag für einen Beschluß nicht geeignet ist, ein ausgewogenes Forschungsprogramm aufrechtzuerhalten und mithin für die Zukunft einen breit angelegten Fundus an Wissen im Strahlenschutzbereich zu garantieren, obwohl es dabei doch um einen Bereich geht, in dem die Gemeinschaft unbedingt ihr wissenschaftliches Potential aufrechterhalten und er-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 356 vom 31. 12. 1987, S. 4.

weitern muß, um einen immer besseren Schutz vor den Gefahren ionisierender Strahlungen für Mensch und Umwelt zu gewährleisten.

2.9. Nach Ansicht des Ausschusses ist dieser völlig untragbare Sachverhalt, dem unbedingt schleunigst abgeholfen werden muß, eindeutig eine Folge der Kürzung der vom Rat für das Rahmenprogramm 1987-1991 bewilligten Mittel, auf deren Auswirkungen der Ausschuß bereits aufmerksam gemacht hat; außerdem ist eine Erhöhung der für Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten im Bereich des Strahlenschutzes bestimmten Mittel im laufenden Rahmenprogramm wohl nicht mehr zu erreichen.

2.10. In Anbetracht der erwähnten Auswirkungen kann der Ausschuß eine solche Situation nicht länger ruhig hinnehmen und fordert daher mit größtem Nachdruck, daß den Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten im Strahlenschutzbereich bei der Revision des Rahmenprogramms Priorität eingeräumt wird. Er verläßt sich fest darauf, daß wenigstens die von der Kommission bekundete Absicht, 90 Millionen ECU für die Durchführung des Programms 1990-1994 aufzuwenden, in die Tat umgesetzt wird. Unter dieser Prämisse hielt es der Ausschuß trotz alledem für angezeigt, sich mit Zielen und Inhalt des vorgeschlagenen Programms auseinanderzusetzen.

2.11. Der Ausschuß begrüßt grundsätzlich die Ziele und den Inhalt des vorgeschlagenen Programms, in dem mehrere Anregungen aufgegriffen werden, die er in seiner Stellungnahme zu dem Programm 1985-1989⁽¹⁾ vom 23. November 1983 sowie in seiner zuvor genannten Stellungnahme vom 18. November 1987 vorgebracht hatte.

2.12. Von wesentlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang:

- die Fortsetzung der Forschungstätigkeiten, die es der Kommission ermöglichen, ihre im Euratom-Vertrag festgelegte ordnungspolitische Funktion wahrzunehmen und insbesondere die Grundnormen für den Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer vor den Gefahren ionisierender Strahlungen auf den neuesten Stand zu bringen,
- die Abschätzung der karzinogenen und genetischen Risiken aus der Exposition durch niedrige Dosen und niedrige Dosisleistungen von Strahlen, die im Zusammenhang mit der natürlichen Strahlung, mit der medizinisch-diagnostischen Radiologie und mit kerntechnischen Anlagen auftreten,
- die notwendige Information zur Erweiterung der Konzepte und Verfahren im Strahlenschutz, im Zusammenhang mit Strahlenanwendungen in der Medizin und in der Industrie,
- Informationskampagnen, um die Öffentlichkeit in allgemeinverständlicher Sprache über die Forschungsergebnisse, die neuen Erkenntnisse hinsichtlich Wesen und Auswirkungen der Strahlung sowie

über die Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und des Umweltschutzes zu unterrichten.

2.13. Die Forschungstätigkeiten sollten hier in erster Linie folgendes umfassen:

- die Abschätzung der Auswirkungen radioaktiver Substanzen in der Nahrungskette, um auf diese Weise die zulässigen Radioaktivitätsgrenzwerte für Nahrungsmittel, Trinkwasser und Tierfutter auf den neuesten Stand bringen zu können,
 - die Auswirkung der Exposition durch Radon, die möglicherweise in Europa jährlich ca. 15 000 Todesfälle durch Lungenkrebs verursacht,
 - die Strahleneinwirkung auf Embryonen, die nach Meinung von zahlreichen Experten vermutlich zu geistigen Behinderungen führt,
 - die Bestrahlung durch medizinische und zahnmedizinische Röntgenaufnahmen, die bis zu 40% der gesamten Strahlenbelastung der Bevölkerung in der Gemeinschaft ausmachen dürften.
- In diesem Zusammenhang ist auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die Verlässlichkeit der Röntgengeräte sowie die bislang als wenig zuverlässig angesehenen Mechanismen zur Überwachung der Strahlenbelastung der Bevölkerung durch radiologische Untersuchungen zu verbessern;
- die Auswirkungen des Einsatzes ionisierender Strahlen zu therapeutischen Zwecken.

2.14. Die Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Strahlenexposition am Arbeitsplatz erscheint dem Ausschuß nach wie vor höchst wichtig, und er verweist auf die in seiner Stellungnahme vom 23. November 1983 enthaltene Empfehlung, mit Hilfe des Strahlenschutzprogramms die Lösung der in den Sicherheits- und Hygieneausschüssen angesprochenen Probleme zu beschleunigen.

2.15. Bedauerlicherweise hat der Rat den 1987 von der Kommission unterbreiteten Vorschlag für einen „Beschuß über die Erstreckung der Zuständigkeit des beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf den Gesundheitsschutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen“, zu dem sich der Ausschuß am 30. November 1987 positiv aussprach⁽²⁾, noch immer nicht verabschiedet.

2.16. Der Ausschuß unterstützt nachdrücklich die Forderungen des Gutachterausschusses, der hervorhebt, daß das Wissen im Bereich des Strahlenschutzes unbedingt erhalten und weiter ausgebaut werden muß. Der Gutachterausschuß stellt fest, daß frühere Appelle in bezug auf Ausbildung ungehört verhallten und neue mit größter Dringlichkeit erfolgen müßten, bevor es zu spät sei.

2.17. Der Ausschuß bezweifelt, daß sich dieses Ziel mit der von der Kommission vorgeschlagenen Anstren-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 319 vom 30. 11. 1987.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1984, S. 12.

gung erreichen läßt, es sei denn, es wird im Rahmen der unter Ziffer 2.10 angesprochenen Entscheidungen eine spezielle Anstrengung im Bereich der Strahlenschutz-Ausbildung unternommen.

2.18. Besonderes Augenmerk sollte auf die Ausbildung spanischer und portugiesischer Wissenschaftler gerichtet werden, damit diese beiden Länder umfassend und umgehend an den Gemeinschaftstätigkeiten im Bereich des Strahlenschutzes beteiligt werden können.

2.19. Die Durchführung der gemeinschaftlichen Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten im Bereich des Strahlenschutzes muß mit intensiven Maßnahmen zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit in bezug auf die Strahlenproblematik und die dafür möglichen Lösungen einhergehen; an diesen Maßnahmen sind die Sozialpartner sowie die Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen und -verbände zu beteiligen.

2.20. Ferner sei an die in früheren Stellungnahmen des Ausschusses vorgebrachte Forderung erinnert, daß diese Interessengruppen auch so weit wie möglich zu den Konsultationen betreffend die Ausarbeitung des Strahlenschutzprogramms hinzugezogen werden. Bei dem gegenwärtigen Programm ist dies noch immer nicht geschehen.

2.21. Schließlich wiederholt der Ausschuß seine Forderung, Artikel 4 des Vorschlags für einen Beschluß des Rates dahingehend zu ändern, daß ausdrücklich auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Bewertung der erzielten Ergebnisse unterrichtet wird, und dies um so mehr, als in Artikel 7 des Euratom-Vertrags — der Rechtsgrundlage dieses Vorschlags — festgeschrieben ist: „Die Kommission übermittelt dem Wirtschafts- und Sozialausschuß laufend eine allgemeine Übersicht über die genannten Programme.“

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1989.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu:

- dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, und
- dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/360/EWG zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft

(89/C 159/26)

Der Rat beschloß am 23. Januar 1989, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 49 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannten Vorlagen zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 13. April 1989 an. Berichterstatter war Herr Pearson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 1989) ohne Gegenstimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Nach Ansicht des Wirtschafts- und Sozialausschusses tut die Kommission gut daran, in Anbetracht der Probleme und Herausforderungen, die sich aus der Freizügigkeit und freien Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten ergeben, die betreffenden Rechtsvorschriften an die fortschreitende Entwicklung im Sinne eines

Europas der Bürger anpassen zu wollen — der Ausschuß hatte dafür bereits in seiner Stellungnahme zu den „Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft“⁽¹⁾ plädiert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 188 vom 29. 7. 1985.

1.2. Der Ausschuß ist sich über die Schwierigkeiten im klaren, auf die die Kommission in ihrem Bestreben stößt, die Sachlage, die sich aus der Anwendung der Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Richtlinie über das Aufenthaltsrecht von Arbeitnehmern ergeben hat, zu aktualisieren. Die beiden Themen überschneiden sich in der Praxis, sind jedoch Gegenstand getrennter Vorlagen zur Änderung der geltenden Regelungen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf beide Vorlagen.

1.3. Der Ausschuß erachtet eine Aktualisierung der ursprünglichen Bestimmungen als notwendig und begrüßt die vorgeschlagenen Neuerungen aus folgenden Gründen:

- in den zwanzig Jahren der Anwendung beider Rechtsakte traten verschiedene Unzulänglichkeiten zutage,
- diese Unzulänglichkeiten sollten besser über die zuständigen beratenden Organe und politischen Beschlußfassungsorgane als durch Einzelurteile des Europäischen Gerichtshofs beseitigt werden,
- die Anzahl der EG-Mitgliedstaaten hat sich im Anwendungszeitraum verdoppelt, was den ursprünglichen Vorschriften eine neue Dimension verleiht,
- der Arbeitsmarkt hat sich seit 1968 deutlich verändert,
- die Annahme der Einheitlichen Europäischen Akte mit ihrem Schwerpunkt auf dem freien Warenverkehr und dem Recht der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit rechtfertigt den in den neuen Vorschlägen gewählten Ansatz.

1.4. Der Ausschuß weist erneut auf einen bereits mehrfach hervorgehobenen Aspekt hin. Der Begriff „Wanderarbeitnehmer“ sollte sich nur auf Personen aus Drittländern beziehen. Die überarbeiteten Versionen der Verordnung und der Richtlinie halten sich an diesen Grundsatz, doch taucht in der Begründung einige Male der Begriff „Wanderarbeitnehmer“ auf. Dies könnte Verwirrung stiften und sollte geändert werden, da die Vorschriften für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten gelten sollen.

2. Die Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

2.1. Der Ausschuß nimmt die Absicht zur Kenntnis, den Kreis der durch das Gemeinschaftsrecht geschützten Personen so weit auszudehnen, daß alle Angehörigen des Familienverbands davon erfaßt werden. Der Vorschlag, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Inländern und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten zu stärken, wird begrüßt.

2.2. Außerdem ist es nach Ansicht des Ausschusses nur recht und billig, die gesetzlichen Lücken zu schließen, die gelegentlich gegen Gemeinschaftsbürger verwandt wurden, die in einem „fremden“ Mitgliedstaat leben und arbeiten. Insbesondere ist zu begrüßen, daß

die Rechte der Ehepartner, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates besitzen, angepaßt werden und für sie beim Tod ihres Ehegatten bzw. bei einer Scheidung das Recht auf Beschäftigung und das Aufenthaltsrecht nicht erlischt und sie somit nicht mehr gravierend benachteiligt werden. Auch die Änderung von Artikel 10 und 12, die Bestimmungen über die Familienangehörigen enthalten, wird in diesem Zusammenhang unter der Bedingung, daß hier der unmittelbare Familienverband gemeint ist, nachdrücklich unterstützt.

2.3. Erfreulicherweise sollen die Grundsätze, die bei der Durchführung der Verordnungen über die soziale Sicherheit von Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, gelten, auch in bezug auf Steuerfreibeträge, Sozialversicherungsbeiträge und Lebensversicherungsprämien angewendet werden. Auch die mangelnde Bereitschaft von Kreditinstituten und Gebietskörperschaften, bei der Wohnungsmiete Hilfe zu leisten, sollte durch die Vorschläge im allgemeinen und durch den Zusatz in Artikel 9 Absatz 1 im besonderen verbessert werden.

2.4. Die Änderung von Artikel 5, die die Gleichbehandlung von Arbeitssuchenden gewährleisten soll, wird begrüßt. Im übrigen hält es der Ausschuß für zweckmäßig zu gewährleisten, daß die Bestimmungen dieses Artikels auch für EG-Bürger gelten, die von in der Gemeinschaft niedergelassenen Arbeitgebern in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland entsandt werden und dort ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen; daher ist der Vorschlag zu begrüßen, auch ihnen die Beihilfen zur Förderung der Mobilität zu gewähren.

3. Die Richtlinie über das Aufenthaltsrecht

3.1. Um die Freizügigkeit der Bürger der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft im Sinne eines Europas der Bürger tatsächlich zu gewährleisten, bedarf es eines einfacheren und praktischeren Verfahrens, um Wanderarbeitnehmern das Einreise- und Aufenthaltsrecht in einen bzw. einem anderen Mitgliedstaat zu gewähren.

3.2. Die Einführung eines „Aufenthaltsscheins der Europäischen Gemeinschaften“ (im Gegensatz zur bislang üblichen „EG-Aufenthaltserlaubnis“ der Mitgliedstaaten) wird begrüßt, denn die Arbeitnehmer und ihre Familien können dank der neuen Bedingungen bei ihrer Zukunftsplanung von realistischeren Grundlagen ausgehen. Die bislang übliche befristete Aufenthaltserlaubnis hat — insbesondere, wenn sie für Zeiträume von weniger als einem Jahr ausgestellt wurde — zu Mißbräuchen bei Beschäftigungsverhältnissen und großen Problemen bei langfristigen Wohnverhältnissen geführt. Die Einführung eines Aufenthaltsscheins über fünf Jahre ist vertretbar, wenn die Gesamtdauer kurzfristiger Arbeitsverträge innerhalb einer Aufenthaltsdauer von achtzehn Monaten mehr als zwölf Monate beträgt. Ferner ist die Anerkennung des Anspruchs auf Sozialleistungen bis zum Erlöschen des Leistungs-

anspruchs nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates nur recht und billig.

3.3. Ein Bürger der Gemeinschaft, der in einem anderen Mitgliedstaat eine Arbeitsstelle antreten oder suchen will, weiß möglicherweise nicht, an welche Stelle er sich wenden muß, um den erforderlichen Aufenthaltsschein zu beantragen. Dazu sollten die Mitgliedstaaten bei geeigneten Stellen, beispielsweise in Paßbehörden, Sozial- und Arbeitsämtern, ausführliche Informationen und kompetentes Beratungspersonal bereitstellen, um die Verfahren zu vereinfachen und sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten vorzubeugen. Die notwendigen Formulare könnten im Gastland oder im Herkunftsland ausgefüllt werden.

3.4. Bedauerlicherweise stoßen Gemeinschaftsbürger, die ihren Aufenthaltsort innerhalb der Gemeinschaft verändern und berechtigten Anspruch auf Sozialleistungen erheben, immer noch auf eine schleppende

Behandlung durch die Behörden. Die Kommission wird nachdrücklich darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedstaaten ihrer formellen Verpflichtung zu rascher Berechnung und Auszahlung der Gesamtheit der anteiligen Altersrentenansprüche, der Arbeitslosenunterstützung, des Krankengelds und der Invaliditätsrentenansprüche korrekt nachkommen.

4. Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 43 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 gehalten, der Kommission zur Unterrichtung den Wortlaut der zwischen ihnen auf dem Gebiet der Beschäftigung geschlossenen Abkommen, Übereinkommen oder Vereinbarungen zu übermitteln. Um sich ein vollständiges Bild von der derzeitigen Lage und den zur Sicherstellung der Freizügigkeit der EG-Bürger noch notwendigen Maßnahmen machen zu können, fordert der Ausschuß die Kommission auf, ihm bald einen aktuellen und ausführlichen Bericht in dieser Sache vorzulegen.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten⁽¹⁾

(89/C 159/27)

Das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialausschusses beschloß am 22. November 1988, gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung eine ergänzende Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu erarbeiten, um die Stellungnahme des Ausschusses vom 1. Juli 1987⁽²⁾ zu aktualisieren.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. April 1989 seinen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽³⁾ angenommen.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. April 1989 Herrn Ramaekers zum Hauptberichtersteller bestellt.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 265. Plenartagung (Sitzung vom 27. April 1989) mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 4 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt fest,

daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften aufgrund dieses gemeinsamen Standpunkts seine Anstrengungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit Europas im audiovisuellen Bereich entfalten konnte, und zwar sowohl bezüglich des freien Verkehrs der Programme als auch hinsichtlich einer Politik zur Förderung der Kreativität, der Produktion und der Verbreitung von Programmen entsprechend dem im Europarat ausgearbeiteten Übereinkommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 179 vom 17. 7. 1986, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987, S. 29.

⁽³⁾ Dok. Nr. 5858/89 vom 10. April 1989 und Nr. 5858/89 Korr. vom 13. April 1989.

Es sind ja vor allem die kulturellen Aspekte, die eine europäische Zusammenarbeit, welche nicht an den Grenzen der Gemeinschaft halt macht, wünschenswert und notwendig erscheinen lassen.

1.2. Diesbezüglich macht der Wirtschafts- und Sozialausschuß auf den Zusammenhang zwischen einer erweiterten europäischen Kulturlandschaft im Bereich der Film- und Fernsehprogrammproduktion einerseits und einer weltweiten Normierung für hochauflösendes Fernsehen nach dem Projekt EUREKA 95 andererseits aufmerksam⁽¹⁾.

2. Allgemeine Bemerkungen zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates

2.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die Richtlinie sich nur auf Fernsehübertragungen erstreckt und Hörfunksendungen nicht erfaßt.

2.1.1. Der Ausschuß kann sich mit dieser neuen Konzeption durchaus anfreunden, gibt aber gleichwohl zu bedenken, daß identische oder vergleichbare Normen — zumal für die Werbung — sowie Kriterien zur Sicherung des Pluralismus und der Qualität der Informationen auch ein Anliegen im Zusammenhang mit Hörfunksendungen sein müssen, wobei dem besonderen Charakter dieses Mediums Rechnung zu tragen ist.

2.2. Die Freiheit der Erbringung von Dienstleistungen in Form einer Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen ist künftig gewährleistet, allerdings mit dem Vorbehalt einer Sicherheitsklausel, die die vorläufige Aussetzung der Weiterverbreitung von Sendungen gestattet, wenn diese den diesbezüglichen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht genügen.

2.3. Mit Blick auf die Vollendung des Binnenmarktes ist der freie Verkehr bei Rundfunkprogrammen der Ausdruck einer im Vertrag verankerten grundlegenden Freiheit — und zwar der Dienstleistungsfreiheit.

2.3.1. Der Ausschuß nimmt in diesem Zusammenhang das von der Kommission bekundete Anliegen zur Kenntnis, daß keinerlei Maßnahmen getroffen werden, die diese Freiheit beeinträchtigen und dem Entstehen von Vormachtstellungen Vorschub leisten, wodurch der Pluralismus und die Freiheit der Information eingeengt würden. Daher wird die Kommission die Entwicklung der Situation in diesem Bereich in Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags sorgsam im Auge behalten müssen.

2.3.2. Aus diesem Grunde spricht sich der Ausschuß dafür aus, daß die nach Artikel 26 der Richtlinie vorgesehenen zweijährlichen Berichte auch eine Bestandsaufnahme über die Entwicklung im Bereich der Vielseitigkeit und Pluralität des kulturellen Angebots umfassen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß stellt fest, daß der gemeinsame Standpunkt insofern weitgehend auf der Linie seiner

⁽¹⁾ Vgl. die Stellungnahme des Ausschusses (s. ABl. Nr. 159, S. 34), zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über hochauflösendes Fernsehen.

letzten Stellungnahme zu diesem Thema liegt, als die Förderung von europäischen Produktionen nicht mehr als einheitliche quotenmäßige Auflage angelegt ist, sondern der spezifischen Situation in den Mitgliedstaaten Rechnung trägt und einem flexiblen und anpassungsfähigen System Platz macht.

Das Ziel, mit dieser Regelung die Förderung der Herstellung von Fernsehprogrammen zu erreichen, kann allerdings nur erreicht werden, wenn sich alle Anstalten daran halten, einen mehrheitlichen Anteil (*proportion majoritaire*) europäischen Programmen vorzubehalten. Der Ausschuß stellt in Frage, ob das vorgeschlagene Berichtssystem dies effektiv sicherstellen kann.

3.2. Aufgrund der neuen Vorschriften wird es einigen Mitgliedstaaten möglich sein, wie dies der Ausschuß in seiner Stellungnahme gefordert hatte, ihren sprachlichen und kulturellen Verbindungen mit bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen.

3.3. Der Ausschuß nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, daß der gemeinsame Standpunkt des Rates jetzt auch ein Kapitel umfaßt, das das Recht aller natürlichen und juristischen Personen auf Gegendarstellung regelt, deren berechnete Interessen aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt werden. Der Ausschuß merkt an, daß er die Verankerung dieses Rechts, die in dem ursprünglichen Richtlinienentwurf der Kommission nicht vorgesehen war, bereits in seinen früheren Stellungnahmen empfohlen hatte.

3.4. Ferner unterstreicht der Ausschuß, daß der gemeinsame Standpunkt keine Vorschriften mehr über das Urheberrecht umfaßt. Er erinnert daran, daß er in seiner letzten Stellungnahme eine beschränkte Teillösung als unbefriedigenden Ansatz abgelehnt und eine umfassende Regelung des Urheberrechts in einem gesonderten, allgemeingültigen Gemeinschaftsinstrument gefordert hatte. Es sollte umgehend eine entsprechende Richtlinie erlassen werden, die auch Rundfunk über Satellit abdeckt und den Grundsatz freiwilliger Kollektivverhandlungen bekräftigt.

Eine solche Richtlinie sollte im übrigen jeglichen Rückgriff auf ein Rechtssystem ausklammern. Der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sollte auf die Richtlinie für Fernsehübertragungen abgestimmt sein.

3.5. In jedem Falle muß diesbezüglich baldmöglichst eine Regelung getroffen werden. Jede Verzögerung geht zu Lasten der rechtmäßigen Ansprüche der Urheber, zumal infolge der Vervielfältigung auf Videokassetten⁽²⁾.

4. Besondere Bemerkungen betreffend Rundfunkwerbung

4.1. Der Ausschuß stellt mit Zufriedenheit fest, daß der Begriff der Schleichwerbung und die Definition

⁽²⁾ Vgl. die Stellungnahme des Ausschusses zum Grünbuch „Urheberrecht“ (Abl. Nr. C 71 vom 20. 3. 1989, S. 9).

von Sponsoring in den Richtlinien text aufgenommen wurden.

4.1.2. Gleichwohl fragt sich der Ausschuß, welche Auswirkungen es haben könnte, wenn bei der Definition von Fernsehwerbung direkte Angebote an die Öffentlichkeit ausgenommen werden.

4.1.3. Es wäre zu überlegen, hierauf die Artikel 12 bis 16 dieser Richtlinie anzuwenden. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt der Ausschuß, für diese neuen Vermarktungstechniken in Bälde ein Regelwerk zu schaffen.

4.2. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß den Mitgliedstaaten die Möglichkeit offensteht, in den von dieser Richtlinie abgedeckten Bereichen strengere oder detailliertere Bestimmungen zu erlassen.

4.2.1. Allerdings stellt sich für ihn die Frage, welchen Stellenwert diese Möglichkeit in der Praxis angesichts der Wettbewerbskräfte haben wird, die eine Nivellierung der Normen nach unten zur Folge haben könnten.

4.3. Im Bereich des Schutzes der Kinder und Minderjährigen wurde im gemeinsamen Standpunkt des Rates im Grunde die Anregung des Ausschusses übernommen, die Unterbrechung von Kindersendungen zur Einblendung von Werbespots zu untersagen. Wie der Ausschuß übrigens ebenfalls bereits gefordert hatte, verbietet der gemeinsame Standpunkt auch die Ausstrahlung von Werbung, die bei Minderjährigen unter Ausnutzung ihrer Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit eine direkte Kauflust bezüglich eines Erzeugnisses oder einer Dienstleistung auslöst.

4.3.1. Der Ausschuß begrüßt, daß die Richtlinie ausdrücklich den Einsatz subliminaler Techniken untersagt.

4.4. Er stellt fest, daß der gemeinsame Standpunkt auch der Stellungnahme des Ausschusses folgt, indem er die Werbung für Tabakerzeugnisse und verschreibungspflichtige Arzneimittel medizinischer Behandlungen verbietet.

4.4.1. Bezüglich nichtverschreibungspflichtiger Arzneimittel fragt sich der Ausschuß, ob es nicht angezeigt

wäre, die Auftraggeber von Werbung dazu anzuregen, in ihrer Werbung den Verbrauchern bei längerer Einnahme die Einholung des Rates eines Arztes oder Apothekers nahezu legen.

4.4.2. Der Ausschuß begrüßt, daß der gemeinsame Standpunkt auch zum Ausdruck bringt, daß Fernsehwerbung keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit enthalten darf und dem Umweltschutzaspekt Rechnung muß.

4.5. Der Ausschuß bedauert, daß der in dem gemeinsamen Standpunkt festgelegte Grenzwert für den Sendezeitanteil von Werbung über die Obergrenze von 10 % hinausgeht, für die der Ausschuß in seiner letzten Stellungnahme plädiert hatte.

4.5.1. Außerdem spricht sich der Ausschuß dafür aus, daß philosophische und politische Sendungen genauso behandelt werden wie religiöse Sendungen und folglich nicht durch Werbung unterbrochen werden.

5. Schlußfolgerungen

5.1. Der Ausschuß unterstreicht erneut die Bedeutung eines gemeinschaftlichen Vorgehens, um die Herstellung von Programmen in Ländern der Gemeinschaft zu unterstützen.

5.2. Er bedauert, daß die Kommission sich nicht die vom Ausschuß vorgetragene Idee⁽¹⁾ eines transnationalen unabhängigen Ausschusses zu eigen gemacht hat, der Klagen vor allem im Falle von mißbräuchlicher Werbung prüfen sollte. Er behält sich vor, sich erneut zu äußern, sobald es mit Hilfe des der Kommission an die Hand gegebenen Kontrollinstruments möglich ist, die Auswirkungen der Richtlinie über die Herstellung audiovisueller Programme in Europa und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Programmindustrie zu bewerten.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Ausschusses (ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987, S. 31).

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1989.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Alberto MASPRONE

CEDEFOP — EUROPÄISCHES ZENTRUM FÜR DIE FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

KLEIN- UND MITTELBETRIEBE —

ein offenes Feld für die Berufsbildung

Die Einheitliche Europäische Akte und die Herausforderung des gemeinsamen Binnenmarktes verlangen von der europäischen Wirtschaft ein hohes Maß an Koordination und sozialer Harmonisierung, damit sie mit der technologischen Innovation im internationalen Wettbewerb Schritt halten kann. Angesichts ihrer besonderen Bedeutung kommt den Klein- und Mittelbetrieben dabei eine Schlüsselfunktion zu; die berufliche Bildung und Qualifizierung ihrer Betriebsleiter, technischen Führungskräfte und Arbeitnehmer muß in diesem Zusammenhang als strategisches Element angesehen werden, das eine dynamische Wirtschaft mit innovativen Produktionsverfahren und neuartigen Erzeugnissen ermöglicht.

68 S.

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: HX-AA-87-003-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 3 DM 6,50 BFR 130



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

QUALIFIZIERUNG FÜR ALLE

Ein Leitfaden zur Projektplanung neuartiger Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte für arbeitslose Jugendliche in der EG

Die Realisierung des Ziels der Qualifizierung für alle erfordert vielfältige politische Initiativen auf allen Entscheidungsebenen, damit insbesondere den benachteiligten Jugendlichen Chancen im Berufs- und Erwachsenenleben ermöglicht werden.

Der vorliegende Leitfaden ist das wichtigste Ergebnis eines von 1983 bis 1986 durchgeführten CEDEFOP-Projektes „Ausbildung Jugendlicher in neuen Beschäftigungsformen“. Ziel dieses Vorhabens war es zu untersuchen, ob benachteiligte Jugendliche durch neuartige Ausbildungs- und Beschäftigungsinitiativen besonders gefördert werden können und welche Erfahrungen aus diesen Initiativen in das Regelsystem der Berufsbildung übernommen werden könnten.

Der Leitfaden ist als Planungs-, Organisations- und Durchführungshilfe für politische Entscheidungsträger und Organisatoren gedacht.

Im Teil A werden einige allgemeine Hilfestellungen zur konzeptionellen Entwicklung solcher Projekte gegeben.

Teil B des Leitfadens konzentriert sich auf die Darstellung und Analyse bestehender innovativer Ansätze der Ausbildung und Beschäftigung von Jugendlichen.

Im Teil C werden Leitlinien zur Planung und Realisierung von Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekten vorgeschlagen.

Der Anhang gibt einen Überblick über einzelne beispielhafte Projekte in der Europäischen Gemeinschaft und schließt mit Informationen über Institutionen, Projekte und Kontaktadressen.

152 Seiten

Veröffentlicht in: DE, ES, EN, FR
DA, IT, NL (ohne Anhang).

Katalog-Nr.: HX-47-86-010-DE-C ISBN: 92-825-6885-7

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4 DM 9



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT — BERICHT 1987

Dieser Bericht ist die dreizehnte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

433 S., 9 Schaubilder

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-49-87-761-DE-C ISBN: 92-825-7682-5

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 25,5 DM 53 BFR 1 100



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg